

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die Familiennamen der Juden unter besonderer
Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden zu Anfang
des 19. Jahrhunderts**

Dreifuss, Erwin Manuel

Frankfurt a. M., 1927

[urn:nbn:de:bsz:31-402296](#)

O 43 A

1361

Die Familiennamen der Juden

unter besonderer Berücksichtigung
der Verhältnisse in Baden
zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte
der Emanzipation

von

Dr. Erwin Manuel Dreifuß



1 9 2 7

J. Kauffmann Verlag / Frankfurt am Main

1943 g 399

043 A 1361

Copyright 1927 by J. Kauffmann Verlag, Frankfurt a. M.



Druck von M. Lehrberger & Co., Frankfurt a. M.

26

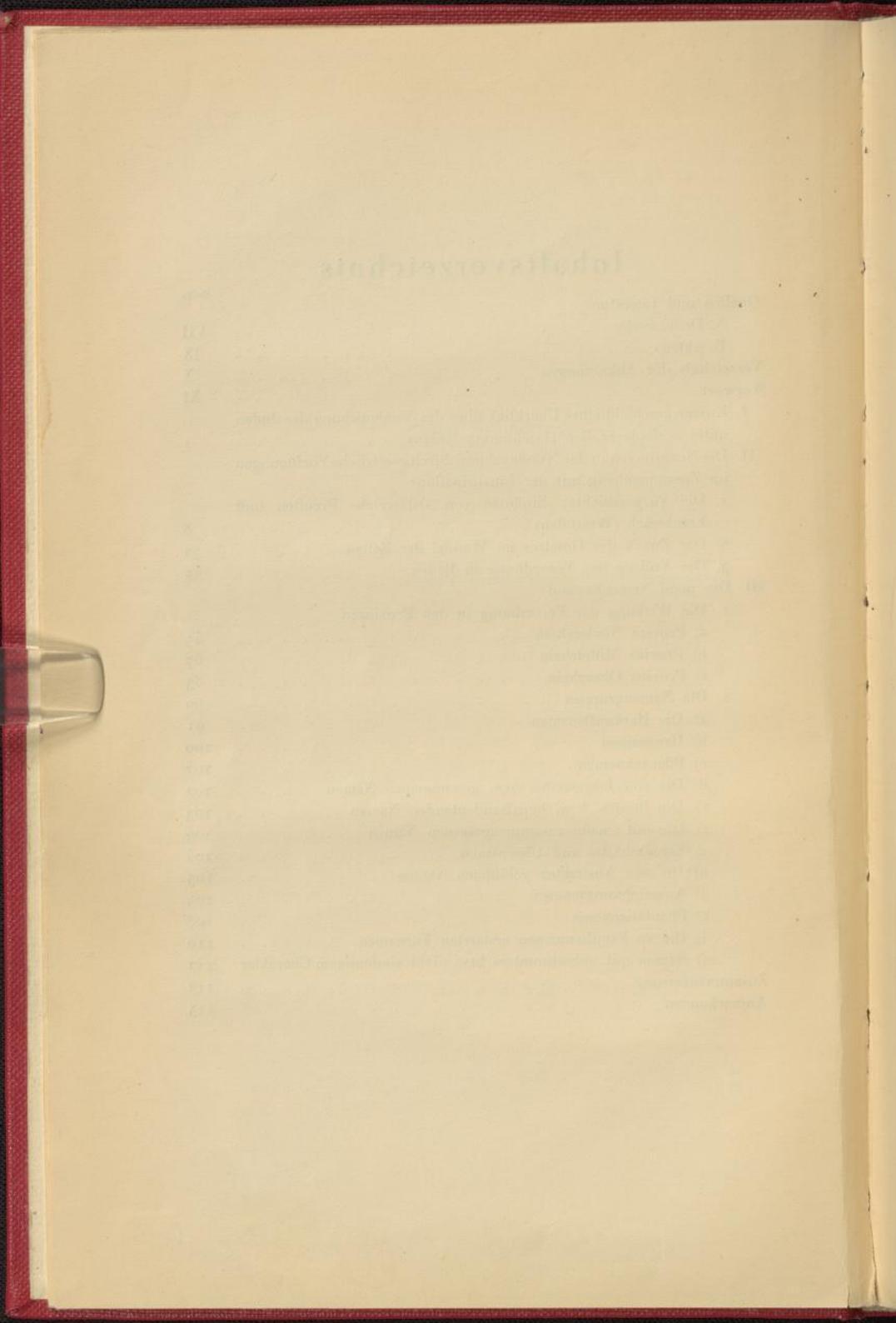
Dem toten Freunde Arthur Raphael Meyer

Dem lieben Jungen eines Amtsrathes Hohenstaufen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Quellen und Literatur	
A. Druckwerke	VII
B. Akten	IX
Verzeichnis der Abkürzungen	X
Vorwort	XI
I. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Namengebung der Juden unter besonderer Berücksichtigung Badens	I
II. Die Neuerungen in der Namengebung durch gesetzliche Verfügungen im Zusammenhang mit der Emanzipation:	
1. Die Vorgeschichte; Einflüsse von Österreich, Preußen und Frankreich (Westfalen)	8
2. Der Zweck des Gesetzes im Wandel der Zeiten	32
3. Der Vollzug der Verordnung in Baden	35
III. Der neue Namenbestand:	
1. Die Wirkung der Verordnung in den Provinzen	
a) Provinz Niederrhein	45
b) Provinz Mittelrhein	67
c) Provinz Oberrhein	83
2. Die Namengruppen	90
a) Die Herkunftsnamen	91
b) Hausnamen	100
c) Pflanzennamen	102
d) Die von Jahreszeiten usw. genommenen Namen	102
e) Die Berufs- bzw. berufsandeutenden Namen	103
f) Die mit -mann zusammengesetzten Namen	103
g) Eigenschafts- und Übernamen	104
h) Die von Abstrakten gebildeten Namen	105
i) Auszeichnungsnamen	105
k) Phantasienamen	108
l) Die zu Familiennamen erstarrten Vornamen	110
m) Namen mit unbestimmtem bzw. nicht eindeutigem Charakter	112
Zusammenfassung	112
Anmerkungen	115



Quellen und Literatur.

A. Druckwerke:

- Andreas, W., Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1819. Bd. I (mehr nicht erschienen). Leipzig 1913.
- Andree, R., Zur Volkskunde der Juden. Bielefeld 1881.
- Arndt, W., Die Personennamen der deutschen Schauspiele des Mittelalters. Breslau 1904.
- Arnold, R. F., Die deutschen Vornamen. 2. A. Wien 1901.
- Aronius, s. Regesten.
- Cohn, G., Neue Rechtsgüter. Berlin 1902.
- Dietz, A., Stammbuch der Frankfurter Juden. Frankfurt 1907.
- Dubnow, S. M., Die neueste Geschichte des jüdischen Volkes (1789 bis 1914). Bd. I. Berlin 1920.
- Epstein, Gehorsamste Vorstellung an die hohe zweite Kammer der Ständerversammlung des Großherzogtums Baden betreffend die bürgerlichen und politischen Rechte der Badener, israelitischer Religion. Karlsruhe 1832.
- Förstemann, Altdeutsches Namenbuch. Abt. I. Die Personennamen. 2. A. Bonn 1900.
- Franzos, K. E., Namensstudien (Halbasien Bd. VI. 2. A. Stuttgart o. J.).
- Freund, J., Die Emanzipation der Juden in Preußen. 2 Bde. Berlin 1912.
- Friedländer, D., Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonieen in den preußischen Staaten betreffend. Berlin 1793.
- Geiger, L., Geschichte der Juden in Berlin. 2 Bde. Berlin 1871.
- G(elder)n, (S.) v(an), Über die Namen der Israeliten (Sulamith Jg. 6, 1820, Bd. I).
- Ginsburger, M., Die Namen der Juden im Elsaß (Elsaßland Jg. 6, 1924, Nr. 8).
- Goetze, A., Familiennamen im badischen Oberland. Heidelberg 1918.
- Gräberverzeichnis. Israelitischer Verbandsfriedhof Waibstadt. Waibstadt 1914.
- Grohne, E., Hausnamen und Hauszeichen. Göttingen 1912.
- Grunwald, M., Zur jüdischen Namenkunde I: Die Gottesnamen in den Eigennamen des Alten Testaments (Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde 1901, Heft 8).
- Grunwald, M., Zur jüdischen Namenkunde II: Ergänzungen zu „Zunz, Namen der Juden“ (Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde 1911, Heft 37—39).
- Güdemann, M., Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts. Wien 1888.

- H**andbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien 1784—1790.
- H**eintze, A., Die deutschen Familiennamen. 4. A. Herausg. v. P. Gasscorbi. Halle 1914 (5. A. 1922).
- H**irsch, P. R., Die Mannheimer Judenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts (Mannheimer Geschichtsblätter 1922, Heft 9).
- K**ascerer, I., Über die Personennamen. Wien 1879.
- K**leinpaul, R., Die deutschen Personennamen. 2. A. Neubearbeitet von H. Naumann. Berlin 1921.
- K**racauer, I., Die Namen der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1400 (M. f. G. u. W. d. J., Bd. 55).
- K**rieger, A., Topographisches Wörterbuch von Baden. 2. A. 2 Bde. Heidelberg 1904/05.
- L**evy, M., Der napoleonische Erlaß von 1808 wegen der Vor- und Zunamen der Juden und seine Ausführung in Worms. Worms 1914.
- L**evy, S., Vorname und Familiename im Recht. Dissertation. Gießen 1888.
- L**ewin, A., Die Vorarbeiten für die badische Judengesetzgebung in den Jahren 1807—1809 (M. f. G. u. W. d. J., Bd. 52).
- L**ewin, A., Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs. Karlsruhe 1909.
- L**öw, L., Die Lebensalter in der jüdischen Literatur. Szegedin 1875.
- L**öwenstein, L., Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung. Bd. I (mehr nicht erschienen). Konstanz 1879.
- L**öwenstein, L., Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt 1895.
- Martyrologium s. Salfeld.
- M**iedel, I., Die Juden in Memmingen. Memmingen 1905.
- M**itrofanow, P. v., Joseph II. Übers. von V. v. Demelič. Wien 1910.
- N**ied, E., Familiennamenbuch für Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. Freiburg 1924.
- P**ribram, A. F., Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. 2 Bde. Wien 1918.
- P**riebatsch, F., Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Jena 1915).
- R**ackwitz, A., Die Familiennamen der Juden (Südd. israel. Wochenschr. 1924, Heft 5/6).
- Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Bearb. von I. Aronius. Berlin 1902.
- Salfeld, S., Martyrologium des Nürnberger Memorbuches. Berlin 1898.
- S**alzer, Die Namen der Juden (Populärwissenschaftl. Vorträge, herausg. von Gossel, Bd. I. Frankfurt 1902).
- S**cherer, I. E., Rechtsverhältnisse der Juden in deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig 1901.
- S**chiff, A., Die Namen der Frankfurter Juden zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Diss. Freiburg 1917.

- Schlözer, A. L., Bürgerliche Verbesserung der Juden (Staatsanzeigen Bd. XVIII, Heft 72. Göttingen 1793).
- Schudt, I. I., Jüdische Merkwürdigkeiten. Frankfurt und Leipzig MDCCXIV.
- Socin, A., Mittelhochdeutsches Namenbuch. Basel 1903.
- Stückelberg, A., Der Privathname im modernen bürgerlichen Recht. Basel 1900.
- Tobler-Meyer, W., Deutsche Familiennamen. Zürich 1894.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main. Bearb. von I. Kracauer. Bd. I (bei Abschluß der Arbeit allein vorliegend). Frankfurt 1914.
- Weiß, C. Th., Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg, besonders in dem jetzt badischen Teile. Diss. (Heidelberg) 1896.
- Zehnter, I. A., Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden (ZfGO N. F., Bd. XI).
- Zehnter, I. A., Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach (ZfGO N. F., Bd. XII, zit. I; ZfGO N. F., Bd. XV, zit. II).
- Zunz, L., Namen der Juden (Ges. Schriften, Bd. II. Berlin 1876).

B. Akten:

Bad. Generallandesarchiv, Karlsruhe:

- IV, 1 Judenrechte: Die bessere Organisation oder politische Verbesserung der Judenschaft in den großherzogl. bad. Landen. 1799—1832. Pars I, II, III a, IV a, V.
- IV, 1,1 Judensache: Die Aufnahme sämtlicher Juden im Großherzogthum 1809—1811.
- IV, 1,2 Judensache: Die Aufnahme sämtlicher Juden im Großherzogthum. 1812—1819.
- IV, 2 Neckarkreis: Judensache: Die Familiennahmen der Juden betr. 1813.
- IV, 2 Pfalzgrafschaft: Judenrechte. Die Bürgerrechte der Juden. 1799 bis 1809.
- IV, 2,4 Judenrecht: Die Organisation der Juden betr. 1809—1810.
- IV, 2,4 Berichte, die Familiennamen der Juden betr. 1809—1810.
- IV, 2,5 Judensache: Generaltabelle über sämtliche im Neckarkreis befindliche Juden. 1814—15.
- IV, 2,5 Judensachen: den amtlichen Vollzug der Neckarkreisdirectorial-verordnung vom 28. Juli 1813 betr. 1813.
- Register der Judengemeinde in Karlsruhe 1809 (Karlsruhe-Stadt spez. Ju-densachen 805).
- Breisgau Generalia 2806: Judencontracte betr. 1791—92.
- Breisgau Generalia 1342: Judenschutz und Schirmgeld betr. 1764—1809.
- Baden Generalia 3689—92: Die Organisation der Juden. 1792—1808.
- Baden Generalia 3693: Die bessere Organisation des Nahrungsstandes der Judenschaft. 1793—1801.
- Baden Generalia 3696: Die Judenrechte im Kgr. Preußen betr. 1799.
- Baden Generalia 3747: den Handel der Juden im Badischen, die Verbesserung des Nahrungsstandes betr. 1781—89.

Pfalz Generalia 7244: Jüdische Handlungsbücher sollen künftighin in deutscher Sprach geführet werden. 1741—1807.

Stadarchiv Frankfurt a. M.:

Uglb. D. 62. Nr. 17. Tom. I (Acta Comiß General. Tom. I. Juden Vorberichtigungen zur neuen Stättigkeit).

Uglb. D. 62. Nr. 4 (Neue Organisation der Judenschaft und Stättigkeit, de 1807).

ferner:

Akten aus dem Archiv des Oberrats der Israeliten, Karlsruhe i. B. und dem Bayr. Staatsarchiv in Würzburg.

Verzeichnis der Abkürzungen.

a: Namen, die vor der Festsetzung bereits geführt wurden.

AfdA: Anzeiger für deutsches Altertum.

G. L. A.: Generallandesarchiv, Karlsruhe i. B.

M. d. I.: Ministerium des Innern.

M. f. G. u. W. d. J.: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.

n: Namen, die erst nach der Festsetzung geführt wurden.

ZfGO: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

Die im Literaturverzeichnis genannten Werke werden im Text und in den Anmerkungen nur mit dem Namen des Verfassers bzw. dem Stichwort gegeben.

Die Akten werden, soweit sie im Aktenverzeichnis angeführt sind, nur mit der Hauptsignatur angegeben.

Vorwort.

Wer die Literatur über die Judennamen nur flüchtig durchliest, wird bald bemerken, daß diese meist nur die Vornamen der Israeliten würdigt. Bei den Schriften, die sich mit der Namengebung im biblischen Zeitalter oder auch im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung beschäftigen, ist dies durch die Natur des Stoffs selbst, d. h. durch das Fehlen der Familiennamen begründet. Aber kaum später begegnen uns bei den Juden die ersten Ansätze zur Familiennamenbildung, allerdings dann meist wieder zerstört durch die Verfolgungen und Vertreibungen, denen jene im Ausgang des Mittelalters ausgesetzt waren. Dort jedoch, wo jüdische Gemeinden innerhalb eines größeren Gemeinwesens auf längere Zeit seßhaft wurden, mußte auch die Nachnamenbildung durchdringen. Es ist nicht verwunderlich, daß die erste mit wissenschaftlichen Methoden fast ausschließlich Familiennamen behandelnde Dissertation von Adelheid Schiff die Judennamen Frankfurts, einer dieser nur durch wenige Verfolgungen gestörten Gemeinden Deutschlands, behandelt, eine Arbeit, die wesentlich dadurch erleichtert wurde, daß Dietz bereits vorher ein Stammbuch sämtlicher Frankfurter Judenfamilien veröffentlicht hatte, wo er natürlich auch die ersten Ansätze zur Familiennamenbildung, die öftere Veränderung der Namen¹⁾ usw. wenigstens streifen mußte²⁾. Aber neben jener Freiburger Dissertation schauen wir uns vergeblich nach wissenschaftlichen Bearbeitungen des ungeheuren Stoffs um. Man kann hier erwidern, daß in den meisten Werken der deutschen Namenforschung (Heintze-Cascorbi, Kleinpaul, Socin, Tobler-Meyer usw.) einige Seiten über Judennamen zu finden sind. Aber diese Ausführungen bringen dort, wo sie über das Anekdotenhafte oder über eine gewöhnlich nicht systematisch durchgeföhrte Aufzählung von Einzelfällen überhaupt hinausgehen, auffallenderweise nur

Namenmaterial aus dem „österreichischen Osten“, nicht solches aus Deutschland. Es ist leicht festzustellen — auch dann, wenn die Quelle nicht angegeben ist —, daß diese Bevorzugung östlicher Judennamen auf die erstmals 1880³⁾ erschienenen „Namensstudien“ von Karl Emil Franzos zurückgeht. Dieser behandelt unter Benutzung von „Jahresberichten aus etwa 20 Mittelschulen des österreichischen Ostens“⁴⁾ die Familiennamen genannter Gegenden. Da nun aber über die Familiennamen der deutschen Juden mit Ausnahme der erst 1917 erschienenen Schiffschen Arbeit — das spezielle Thema der Untersuchung des Einflusses der Hausnamen auf die Bildung der jüdischen Familiennamen unter besonderer Berücksichtigung Frankfurts hatte übrigens schon 1912 Ernst Grohne behandelt — keine Forschungen vorliegen, so ist es zu begreifen, daß in den meisten allgemeinen Darstellungen mehr über die Namen der Juden Galiziens und der Bukowina als über die der deutschen Juden zu lesen ist. Die Namen der deutschen Juden können aber erst dann in den allgemeinen Nachschlagewerken einen Platz gewinnen, wenn durch Teilarbeit versucht wird, den noch zu bewältigenden ungeheuren Stoff aufzuarbeiten.

Ich bin mir also bewußt, mit der lokal umgrenzten Arbeit über die badischen Judennamen nur einen kleinen Stein zu einem größeren Gebäude zu liefern. Aber auch die lokale Begrenzung allein genügt nicht, um eine wirkliche Verarbeitung des großen Stoffes zu ermöglichen, nein, ich mußte mich daneben zu einer zeitlichen Umgrenzung entschließen.

Da Baden erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts künstlich aus kleinen Mosaikteilen zusammengefügt wurde, so ergab sich ganz von selbst die Festlegung auf einen Zeitpunkt, wo das Großherzogtum, der jetzige Freistaat Baden, ein geschlossenes Ganzes bildete. Die weitere Frage, wo nun die Untersuchung einzusetzen hätte — am Anfang, in der Mitte oder zu Ende des Jahrhunderts —, wurde dadurch bestimmt, daß uns für die Jahre 1809 bzw. 1815 fast vollständige Verzeichnisse sämtlicher in Baden wohnender Juden vorliegen. Diese wurden angefertigt im Vollzug des § 24 einer Verordnung vom 13. Januar 1809, welcher bestimmte, daß jeder Jude einen „erblichen

Zunahmen“ annehme bzw. sich auf einen solchen festlege. Die bei dieser Gelegenheit angefertigten Listen, die meist den „alten“ und „neuen“ Namen anführen, stellen — vielleicht, ohne es zu wollen — die erste Judenzählung innerhalb des Großherzogtums dar. Wenn wir unserer Untersuchung diese Tabellen zugrunde legen, so gewinnen wir durch die „alten“ Namen einen Rückblick in die Namengebung einer durch die Emanzipation abgeschlossenen Zeit, zugleich aber durch die „neuen“ Namen einen Überblick über die späterhin von den Juden geführten Familiennamen; d. h. mit der Festlegung unserer Untersuchung auf jene Jahre der Namensänderung gewinnen wir einen Schnittpunkt, von dem aus die Linien sowohl in die vergangene Zeit wie auch auf der anderen Seite in die Gegenwart laufen.

Derselbe Grund aber, der uns zur Festlegung auf das 19. Jahrhundert führte, der nämlich, daß Baden erst zu dieser Zeit ein geschlossenes Ganzes wurde, hinderte uns, zur Einführung eine allgemeine Kulturgeschichte der badischen Juden an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert zu schreiben; denn fast jeder Landstrich hatte hier seine besondere Entwicklung, seine ganz spezielle Geschichte, seine Gesetze. Leider hat sich die lokale Geschichtsschreibung mit dieser Aufgabe noch wenig befaßt. Die wenigen grundlegenden Arbeiten findet der weiterforschende Leser im Literaturregister, wobei ich besonders auf die Forschungen von Zehnter für die markgräfl. baden-badischen und markgräfl. baden-durlachischen Juden hinweisen möchte. Da aber die Juden über das ganze Land verstreut saßen, kann auch die angeführte Arbeit nur ein spezielles, nicht ein Durchschnittsbild geben.

Die Abgrenzung der Arbeit hat sich also aus der Natur der Sache selbst entwickelt. Es bedeutet keine Sprengung, sondern nur eine Erweiterung, wenn in dem Abschnitt, der die Vorgeschichte des § 24 betrachtet, auch auf diejenigen Gesetze näher eingegangen wird, die der badischen Gesetzgebung vorausgingen: die österreichischen, französischen bzw. westfälischen Edikte. Diese Ausführungen, ursprünglich nur als kurze Einführung gedacht, mußten immer weiter ausgreifen, da die bisher in der Literatur verbreitete Ansicht über die Namengesetze Josephs II.,

sowohl was ihre Datierung als auch, was ihre Zwecke betraf, einer gründlichen Richtigstellung bedurfte. Durch eine solche nicht lokal auf Baden beschränkte Betrachtungsweise war es uns erst ermöglicht, den Gedanken der Namenfestsetzung, seinen Ursprung, sein Werden und seine Wandlung im Laufe der Zeit näher zu verfolgen, ihn mit den großen Ideen der Emanzipation zu verbinden, in diesem scheinbar rein verwaltungstechnisch gedachten Gesetz den Rhythmus der Emanzipation zu erkennen.

Es ist mir zum Schluß des Vorworts eine angenehme, nicht bloß formale Pflicht, all denen zu danken, die der Arbeit helfend und fördernd zur Seite standen. Hier ist der Platz nicht, sie alle anzuführen, zudem ich meine Dankesschuld bereits im Vorwort meiner Dissertation — als solche lag die Arbeit in allerdings etwas anderer Form der Heidelberger philosophischen Fakultät 1925 vor — abgetragen habe. Hier sei nur genannt Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. F. Panzer, unter dessen Obhut dieser Beitrag zu einer Geschichte der Emanzipation entstand, sowie das badische Generallandesarchiv in Karlsruhe i. B., das mir das Material zu der Arbeit in entgegenkommendster Weise überließ. Die Drucklegung wurde ermöglicht durch die großzügige Subskription der badischen U. O. B. B. Logen und des Oberrats der badischen Israeliten, denen ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. Das dem Buch beigegebene Bild (Photographie nach dem Original im GLA) wurde mir in freundlicher Weise von Herrn F. Noether, Mannheim, zur Verfügung gestellt.

Karlsruhe i. B., Berlin, im Februar 1927.

I. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Namengebung der Juden unter besonderer Berücksichtigung Badens.

„Die Namen der Juden bergen eine geheime Geschichte, es sind Annalen in Chiffer-Schrift, zu welcher geistige Forschung den Schlüssel giebt“, so schrieb Zunz¹⁾ in einer grundlegenden Arbeit über die Namen der Juden und wirklich können diese manches von den Schicksalen der ihrer Heimat Entrissenen erzählen. Sie sind es, die uns mit den Beweis liefern, daß der Jude sich nicht ängstlich von der Außenwelt abschloß, sondern an dem Kulturleben des Volkes, unter dem er wohnte, mehr oder minder Anteil nahm²⁾.

Wenn man auch bei den alten biblischen Namen hebräischen Wortcharakter annehmen muß, sind doch in späterer Zeit aus benachbarten Sprachgebieten gern Eigennamen übernommen worden. Trotzdem sind wir berechtigt, von einer gewissen nationalen Einheit der Namen zu sprechen; man kann gleichsam den monotheistischen Geist der Hebräer aus den von ihnen geführten Namen herauslesen, ja, man kann — Nestle³⁾ hat es getan — durch die alttestamentlichen Personennamen „interessante Einblicke in die Geschichte des religiösen Lebens und Denkens unter dem israelitischen Volke“ gewinnen⁴⁾.

Die Einheit wurde jedoch gebrochen bei der innigen Be- rührung mit fremdem Volkstum in der Zeit der babylonischen Gefangenschaft; denn hier zeigten sich neben den Namen, die gleichsam den Wunsch auf Erlösung laut werden ließen⁵⁾, solche, die unter dem starken Einfluß der Namengebung der Babylonier und Perser standen⁶⁾. Der hellenistische Strom brachte dann eine große Fülle griechischer, späterhin römischer Namen.

Dem Gesetz der sinkenden Kulturgüter folgend, traten sie zuerst bei den höheren Ständen auf, um dann Allgemeingut zu werden, wie überhaupt bei der Namengebung das Vorbild der herrschenden Stände immer sehr stark einwirkt⁷⁾. In jenem Zeitraum scheint sich auch die Sitte eingebürgert zu haben, den männlichen Nachkommen den Namen des Großvaters oder des verstorbenen Vaters beizulegen⁸⁾, eine Sitte, die heute unter den Juden weit verbreitet ist; jedoch wurde in der talmudischen Zeit dem Neugeborenen der Name des noch lebenden Ahns gegeben; seit dem 13. Jahrhundert aber beschränkte man die Vererbung auf die Namen verstorbener Großväter bzw. anderer Verwandten⁹⁾.

Zur Zeit des Josephus ist die Mischung bereits weit vorgeschritten. Ein buntes Gewimmel von griechischen, syrischen, persischen, römischen, die ihrerseits wiederum oft gräzisiert erscheinen, und hebräischen¹⁰⁾ Namen begegnet uns bei Durchsicht der Literatur jener bewegten Jahrhunderte. Althebräische Namen wurden teilweise nach griechischer Aussprache geführt (Isaac statt Jishak, Simon statt Šim'on, Juda statt Jehuda usw.)¹¹⁾. In einzelnen Fällen ging der fremde Namen neben dem einheimischen einher, sodaß ein Doppelname entstand.

Was auf dem Boden Asiens möglich war, mußte, vielleicht in noch stärkerem Maße, bei der Ansiedlung der Juden auf abendländischem, auf deutschem Boden eintreten. In den frühesten Belegen für das Auftreten der Hebräer in Franken begegnen uns lateinische Namen wie Priscus¹²⁾, Armentarius¹³⁾ usw.¹⁴⁾ neben den hebräischen Namen, wie Isaac¹⁵⁾ — so hieß der von Kaiser Karl zu Harun al Raschid entbotene Gesandte —, Samuel¹⁶⁾ usw. Es ist kulturgeschichtlich interessant, daß jene lateinischen Namen im Laufe der Zeit immer mehr rein deutschen weichen müssen. In den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts¹⁷⁾ führen die Juden teilweise deutsche Namen (Breuning, Dietrich, Ekbert, Fordolf, Heinrich, Livermann, Süßkind usw.). Daneben finden sich auf lateinischen oder griechischen Ursprung zurückgehende Namen (Kalonymos, ein Name, der sich bis heute in der Form Kalman erhalten hat, oder die auf lat. zurückgehende Vivis, Vivelin, Vivelmann) neben den immer noch stark vertretenen hebräischen Bezeich-

nungen. Diese letzteren sind jedoch gewöhnlich durch ihre Endung eingedeutscht (Salomon > Salomannus, Salemannus; Moses > Moselin usw.). Die Assimilation der Frauennamen an die Landessitte ist noch stärker; denn es begegnen uns in dem Köln des 12. und 13. Jahrhunderts Namen wie Adelheid, Agnes, Bela, Bruna, Heilswinda usw. neben den altererbt hebräischen Namen. Genau so, wie die Juden in moslemischen Ländern mit arabischen¹⁸⁾, in Italien mit italienischen¹⁹⁾, in Böhmen mit böhmischen²⁰⁾ Namen begegnen, so auch in Deutschland mit deutschen. Je später wir unsere Untersuchung einsetzen, um so häufiger finden wir deutsche Eigennamen²¹⁾.

Bei den angeführten deutschen Männernamen scheint es sich um die sog. „bürgerlichen“ oder „unheiligen“ Namen zu handeln; d. h. für die gottesdienstlichen Handlungen wurde von der „nach den Gesetzen der Reaktion sich schroff abschließenden Synagoge“ den Knaben ein besonderer Name gegeben, von Zunz der „kirchliche“ genannt²²⁾. Der bürgerliche Name war dann entweder eine Abkürzung, bzw. Übertragung des heiligen Namens (z. B. Elyachim, qui alio nomine Godescalcus vocatur²³⁾; Pingnus (= hebräisch Pinhas) zu Deutsch genannt Säligmann²⁴⁾ usw.) oder ein beliebig angenommener (z. B. Ascher, den man zu Deutsch nennt Gänsel)²⁵⁾. Mit der Zeit verwischten sich die Grenzen der beiden ursprünglich getrennt gebrauchten Namen. So konnte Schudt 1714 die Vertauschung des biblischen, in Wirklichkeit schon gräzisierten Juda mit dem bürgerlichen Löw — es handelt sich um eine Übersetzung im Anschluß an 1. Mos. 49, 21, wo Benjamin mit dem Wolf, Juda mit dem Löwen, Naphtali mit dem Hirsch verglichen wird — als allgemeinen Gebrauch feststellen²⁶⁾: Als heilige Namen waren nur die biblischen Namen der Hebräer, die der Talmudisten, die altüblichen aramäischen und die späteren hebräischen Formationen, sowie Alexander, Kalonymos und Theodorus²⁷⁾ gestattet.

Die ersten Quellen, die für die Namengebung der Juden Badens von Wichtigkeit sind, sind die in dem Nürnberger Memorbuch enthaltenen Aufzeichnungen. Diese enthalten u. a. die Namen der Juden, die im Laufe der Verfolgungen von 1298

oder bei lokalen Überfällen auch in manchem heute badischen Ort ermordet wurden. Es erscheint begreiflich, daß hier meist die sog. heiligen Namen verzeichnet wurden; denn es ist ja der Zweck des Memorbuches, das Andenken der Verstorbenen, besser Ermordeten, unter den Juden wachzuhalten. Jedoch trifft man trotzdem auf Namen wie Vives (=vivus=hebr. Hajim), das also auf lateinischen Ursprung zurückgeht, oder auf ein deutsches Pantir (mhd. pantier, panter)²⁸⁾. Auch die von Zunz unter den als gestatteten Namen aufgeführten Alexander²⁹⁾ und Kalonymos finden sich hier, nicht jedoch Theodorus, das uns innerhalb Badens in dieser Zeit überhaupt nur einmal in der Form Dodorus³⁰⁾ begegnete.

Ein weitaus bunteres Bild gewähren die Frauennamen. Das jüdische Mädchen, nicht als vollwertiges Mitglied der Gemeinde betrachtet, erhielt keinen „heiligen“ Namen; es wurde sowohl in den synagogalen wie in den bürgerlichen Urkunden mit demselben Namen geführt. Es darf demnach nicht wundernehmen, daß der Frauenname sich nicht so konservativ wie der des Mannes verhielt, daß er vielmehr willig allen Anregungen der Umgebung folgte. Dadurch ist es zu erklären, daß in dem genannten Memorbuch, das gleichsam eine jüdische Seelenfeier darstellt, Namen wie Bruna (mhd. brun), Jachsen (mhd. ja-chant), Mingut (mhd. minne und guot), Minna (mhd. minne) usw. zu finden sind. Es begegnen ferner Namen, die auf romanischen Einfluß hindeuten (Bela, Dolce usw.) neben den noch immer sehr häufigen hebräischen. Doch beginnen sich auch diese einzudeutschen, sie werden mit deutschen Diminutivendungen versehen (Zarrieb, Zorlin < hebr. Sara usw.), sie werden nach einem Zunzschen Ausdruck dem Korruptionsgesetz der fremden Sprache unterworfen.

Lange Zeit, ja, man kann sagen, bis tief hinein in die Neuzeit — und in östlichen Ländern noch heute³¹⁾ — führten die Juden nur einen Namen. Wohl war meist der besseren Unterscheidung wegen der Name des Vaters, gewöhnlich durch ben = Sohn verbunden, angegeben, aber im täglichen Leben spielte dieser keine Rolle. So ist es zu erklären, daß die Juden, wie sie in der Literatur auftraten, bis tief hinein ins 18. Jahrhun-

dert, ja, in letzten Ausläufern bis ins 19. Jahrhundert³²⁾, ihre Einnamigkeit bewahrten.

Falsch aber wäre es nun, das Vorhandensein von Nachnamen zu leugnen. Hiermit sind nicht die eben erwähnten patronymischen Ableitungen gemeint, die von Geschlecht zu Geschlecht wechseln mußten, sondern echte Familiennamen. Es ist nicht so, wie es u. a. Heintze-Cascorbi darzustellen versucht, als ob erst durch Gesetze die Familiennamenbildung befohlen werden mußte. Dort, wo die Juden seßhaft geworden waren, und, wo durch die dichte Bevölkerung die Notwendigkeit einer Unterscheidung an sie herantrat, da begannen schon früh sich feste Geschlechtsnamen zu bilden. Auf diese Entwicklung wirkten jedoch die wiederholten Vertreibungen der Juden störend ein, vielleicht aber auch die Art und Weise, wie die Register von den Behörden geführt wurden. Sie, die später ein so merkwürdiges Interesse für die feste Nachnamenbildung hatten, negierten diese vor ihrer amtlichen Anerkennung. Noch 1802 wurde in Frankfurt eine Liste³³⁾ nach dem Alphabet des Vornamens angelegt, sodaß wohl die Ordnung Abraham, Amschel, Aron usw. peinlichst eingehalten, ein Hecht aber neben einem Oppenheim, ein Bing neben einem Wetterhahn sich findet³⁴⁾.

In Baden können wir erste Ansätze zur Nachnamenbildung dort feststellen, wo ein Name durch ein „von“ mit einem Ortsnamen verbunden wird: Jakob von Breisach (1326)³⁵⁾, Samuel von Mengen (1375)³⁶⁾, Jecklin von Ulm (1377)³⁷⁾ usw. Zu gleicher Zeit finden wir jedoch schon Bildungen wie: Moysse Tannebach (1332)³⁸⁾, Gabriel und Mänli Trevieß (1448)³⁹⁾, Hirtz Allendorff (1463)⁴⁰⁾ usw. Ganz vereinzelt begegnen auch Berufsnamen, z. B. Elias Verwer (1423)⁴¹⁾. Die Stammesnamen Coh(e)n und Levi finden sich ebenfalls wie Nachnamen gebraucht: Johel Kayn (1463)⁴²⁾, Maier Levi (1525)⁴³⁾ usw. Doch erscheinen diese bis in das 18. Jahrhundert hinein, zumindest in den Urkunden, seltener; sind sie doch nur für die Juden untereinander von größerem Interesse.

Neben den Nachnamen⁴⁴⁾, die vom Ort oder vom Stamm genommen sind, finden sich auch Beinamen, die auf äußerliche Erscheinungen hinweisen und sicherlich in manchen

Fällen zu Familiennamen erstarrten. Da tritt auf ein „groß Jakob“ und ein „klein Jakob“⁴⁵⁾, der „junge Jös“⁴⁶⁾, „Jud Löwel der Alte“⁴⁷⁾, „Itzig der Rothe“⁴⁸⁾, „Jonas der Junge“⁴⁹⁾, der „reich Hirzli“⁵⁰⁾ usw.

In einigen Fällen kann man die Erstarrungen des Patronymikons zum Nachnamen gleichsam im Werdeprozeß verfolgen. So wird 1343 von einem Jeckli, Joliebes Sohn, gesprochen, 1349 bereits erscheint derselbe als Jeckli Jolip⁵¹⁾ (Jeckeli = Koseform von hebr. Jakob). Ob Jolieb mit Josef zusammenzubringen ist, wie Lewin annimmt, kann bezweifelt werden; wahrscheinlicher ist die Herleitung von hebr. Joel in Verbindung mit der deutschen Kosesilbe liep, also ähnlich wie das bereits erwähnte Zarliep aus hebr. Sara). Zwanzig Jahre vor der Erwähnung eines Ule (Ulrich) Smerianes erscheint ein Isak Smerianes sun⁵²⁾ (hebr. Semarjah > Samarion, Smario, Smerian).

Manchmal ist schon in dieser Zeit ein sinngemäßer Zusammenhang nicht mehr zu finden. Wenn 1365 ein Liepmann Duffel⁵³⁾, 1587 ein Samuel Schampfffer⁵⁴⁾ auftritt, so kann man für diese Namen wohl Wortwurzeln finden, aber kaum mehr den besonderen Sinn erfassen⁵⁵⁾.

Der Beiname „Jud“ kommt sehr häufig vor, z. B. Isac Jud. Derselbe heißt jedoch an anderer Stelle wieder Jud Isac oder einfach Isac⁵⁶⁾; das Wort Jud(e) ist somit nur als Bezeichzeichnung der fremden Stammeszugehörigkeit, nicht als Nachname zu betrachten.

Während die Juden in den Landgemeinden lange Zeit keine Familiennamen annahmen, drang in den Städten die Nachnamenbildung rasch vorwärts. Sehr lehrreich sind hier die von Löwenstein veröffentlichten Listen aus der Kurpfalz⁵⁷⁾. Während nämlich die Juden Heidelbergs und Weinheims 1722 mit nur einer Ausnahme Nachnamen (Carlebach, Ellefeld, Fulda, Goldsticker, Oppenheimer, Schnapper, Ulff, Wolff usw.) oder zum mindesten Doppelnamen führten (z. B. Amsel Abraham, Löw Baruth usw.), begegnen sie in den Landgemeinden mit nur einem Namen (Abraham, David, Jakob, Liebmann, Mayer, Seligmann usw.); in wenigen Fällen nur führen sie

Doppelnamen. Jedoch macht auch hier beim Vergleich mit einer Liste aus dem Jahre 1743⁵⁸⁾ die Nachnamenbildung kleine Fortschritte.

Zehnter, der die Geschichte der Juden in den beiden Markgrafschaften mustergültig dargestellt hat, erwähnt an Nachnamen, die ihm seit Anfang des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiet von Baden-Baden begegneten: Koppel, Bodenheimer, Hertz (Bühl); Hertz und Jost (Ettlingen); Weil und Uffenheimer (Kippenheim und Friesenheim). In der Markgrafschaft Baden-Durlach tritt ein Ettlinger bereits 1636 auf⁶⁰⁾. Fast zu gleicher Zeit sind auch die Frank, Schwab und Ulmer belegt⁶¹⁾. In Philippsburg begegnen wir einer Familienbezeichnung Vehus, die ihrerseits wiederum aus dem bereits korrumptierten Vaiß (Feist) entstanden ist⁶²⁾. Der Familienname Reutlinger ist um 1690 in Durlach zu finden, etwas später wird das Geschlecht der Fauber (Faber) in Grötzingen erstmals erwähnt⁶³⁾. Ein Familienname Oberländer begegnet uns um 1670 in Durlach⁶⁴⁾. In der Darstellung Zehnters sind noch folgende Familiennamen zu finden: Bacharach, Bernheim, Du-
cas, Ellenbogen, Guggenheim, Königsbacher, Pfeifer, Ruf, Ullmann, Wormser. Je weiter wir im 18. Jahrhundert vorschreiten, um so zahlreicher werden die Familiennamen.

Während aber in den beiden Markgrafschaften der Namensvorrat nicht allzu groß ist, die einzelnen Namen folglich sich häufig wiederholen, ist die Auswahl in der von Juden allerdings weit mehr bevölkerten Kurpfalz weit größer⁶⁵⁾.

Dieser hiermit abgebrochene Überblick mag als Vorbereitung zu dem eigentlichen Thema genügen. Von den ältesten Zeiten, bis zu dem Punkt, wo wir die im Titel bereits umrissene Aufgabe beginnen können, haben wir die in unserem Zusammenhang wesentlichsten Merkmale der jüdischen Namengebung zu umschreiben versucht. Wir befinden uns an der Schwelle des 19. Jahrhunderts, in einer Zeit, wo der Gedanke der Emanzipation reifte, wo der christliche Staat dem Juden nach langem Warten das Staatsbürgerecht gab. Die Gesetze eben dieses Staates aber griffen tief hinein in jüdische Dinge, sie gingen auch nicht vorüber an der Namengebung der Juden.

II. Die Neuerungen in der Namengebung durch gesetzliche Verfügungen im Zusammenhang mit der Emanzipation.

I. Die Vorgeschichte; Einflüsse von Österreich, Preußen und Frankreich (Westfalen).

Am „2. Tag des Monats Jänner“ 1782 erging von der Residenzstadt Wien eines jener Gesetze, deren Gesamtheit wir unter der Sammelbezeichnung Toleranzedikt zusammenzufassen gewohnt sind. Mit diesen Verordnungen begann nach den Worten der rückschauend lobspendenden Nachwelt die „Morgenröte eines schöneren politischen Daseins für die Israeliten Deutschlands aufzugehen“. Aber es war nicht nur die „Stimme des Rechts und der Wahrheit“, nicht nur das „heilige Feuer zur Verbreitung des Guten, Wahren und Schönen“, nicht nur „ungestümer menschenfreundlicher Radikalismus“, die Joseph II., den „großen politischen Experimentenmacher“, diese Gesetze geben ließen¹⁾.

Die Geschichtsschreibung, die nicht aus Zeugnissen der Nachwelt schafft, die also wieder zurück zu den Quellen geht, kann nicht so einseitig urteilen. Joseph II. war nicht nur Menschenfreund, sondern — und das in erster Linie — Realpolitiker, Staatsmann²⁾. Getreu der Lehre der französischen Ökonomisten galt ihm als oberster Zweck der Staat mit seinen Bedürfnissen. Der Untertan war dem Sohn Maria Theresias kein Individuum, sondern eine Kraft, die dazu bestimmt war, die Staatsmaschine in Gang zu bringen und darin zu erhalten. Drastisch genug drückt er das selbst so aus: . . . der Dienst Gottes ist mit dem Dienst des Staates untrennbar verknüpft, und Gott der Herr wünschet, daß wir Nutzen aus den Menschen ziehen, denen er das Talent und die Fähigkeit verliehen hat, Taten zu vollbringen. . . . Die Glaubensfreiheit verstehe ich so, daß ich in rein weltlichen Angelegenheiten jedermanns Dienst annehmen würde, ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis. Möge jeder, der es versteht, sich mit Landwirtschaft beschäftigen oder ein Hand-

werk betreiben, ich wäre bereit, jedem das Bürgerrecht zu gewähren, der hierfür die Befähigung besitzt, der Nutzen bringen und die Gewerbetätigkeit im Staate heben kann³⁾ ... Mit geschäftlichem Scharfblick erkannte der Habsburger, daß die von dem großen Friedrich für „unverbesserlich“ gehaltenen Juden „nutzbringend für den Staat“ verwendet werden könnten. Er „beachtete die zahlreichen Hebräer zwar nicht für die beste Menschengattung, aber für einen Teil der Bevölkerung; er zählte sie nicht zu den Produzenten, sondern zu den Konsumenten, nicht zu einer für den Staat nützlichen Handelsklasse, aber zu einer solchen, die sich mit geringem Gewinn zufrieden gab, die schlechtesten Waren in Verkehr brachte und dadurch einen rascheren Geldumsatz bewirkte“⁴⁾. Für den Kaiser konnte es sich nicht mehr um die in den Schriften des 15. und 16. Jahrhunderts empfohlenen Versuche, den Zusammenstoß der Juden mit den Christen möglichst zu vermeiden, handeln⁵⁾, nein, um sie mit allen ihren Kräften an dem „öffentlichen Wohlstande“ Anteil nehmen zu lassen, gab er jene berühmt gewordenen Gesetze. Wie aber Staatsräson mit pädagogischer Experimentierlust in dieser Zeit oft Hand in Hand ging, so verschmolzen auch hier wirtschaftliche Gesichtspunkte mit erzieherischen, der Verbreitung der „besseren Unterrichtung und Aufklärung ihrer (der Juden) Jugend“: Joseph II. öffnete mit den neuen „Wegen zur Erwerbung ihres Unterhalts“ den Juden die Pforten der höheren Schulen. „Durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke“ sollten sie „dem Staate nützlicher und brauchbarer“ gemacht werden. Der Habsburger, der nach seinen eigenen Worten die Handlungen seiner Untertanen leiten wollte, wie es der allgemeine und besondere Wohlstand erfordere, er, dessen Gesetze stets mit dem Blick aufs Ganze gerichtet waren, gab den Juden die ihm bisher verschlossenen Bildungsmöglichkeiten. Den Hintergedanken der Edikte hat Schlözer schon sehr früh erkannt; 1788 druckte er im 12. Band seines Staatsanzeigers eine Stelle aus einem „ohnlängst“ erschienenen polnischen Buch ab: „Er (Joseph II.) hat die Juden genötiget, sich dem Ackerbau und den Handwerken zu widmen ... Was aber ist wohl die Absicht? Nichts anderes als die — Vermerung der Einkünfte und der

Armee.“ Scheinen dies auch die Worte eines einseitigen Verurteilers zu sein, so darf ihnen doch die heutige Geschichtsschreibung zustimmen⁶⁾.

Die Toleranzedikte waren also wirtschaftlich begründet. Nicht das Heil der Judenschaft, sondern das Wohl des Reichs war ihr erstes Ziel. Daher ist es zu verstehen, daß die österreichische Regierung den armen Juden, dessen Vermögen 100 Gulden nicht überstieg, immer loszuwerden versuchte⁷⁾. Dafür aber öffnete sie dem in ökonomischer Hinsicht brauchbaren Hebräer neue Erwerbszweige⁸⁾. Den dadurch entstehenden „mannigfältigen Zusammenhang mit den Christen“ suchte Joseph II. dadurch zu heben, daß er verordnete, „sogenannte jüdische Sprache und Schrift“ sei „abgeschafft“. „Wir“, so fährt der § 15 des betreffenden Toleranzediktes (2. Januar 1782) fort, „heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in- und außergerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der landesüblichen Sprache zu bedienen ist⁹⁾.“ Damit griff der fürstliche Absolutismus in eine Sphäre, die schon lange die Behörden der verschiedensten Regierungen beschäftigt hatte.

Der Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1551 enthielt wohl in den §§ 78 und 79 Bestimmungen, daß die deutsche, nicht die hebräische Schrift bei Urkunden usw. anzuwenden sei; die Wiederholungen dieser Forderung im 18. Jahrhundert be- weisen uns aber, daß das Gesetz zu dieser Zeit nicht mehr beachtet wurde. So heißt es in einer Judenordnung für Baden-Baden, bzw. Baden-Durlach 1745, daß „dennoch (d. h. trotz aller Reichssatzungen) die tägliche und leydige Erfahrung bezeuge, daß diesen so heilsamen Verordnungen auf diese und jene Weise zuwider gehandelt“ würde.

Einzelne Regierungen hatten bestimmt, daß die Urkunden von Gerichtsschreibern oder ähnlichen Personen geschrieben sein mußten, um rechtskräftig zu sein; eine Verordnung in dem vorderösterreichischen Breisgau bestimmte, daß ein „Kontrakt“ nur dann gültig sei, wenn er der Ortsobrigkeit angezeigt würde, „in größeren Geldsummen aber“ mußte er „protokolliert“ werden¹⁰⁾.

Aus solchen Bestimmungen kann man erkennen, daß die Handelstätigkeit der Juden diese auch oft mit den Behörden zusammenbrachte. Die amtlichen Stellen standen, vor allem bei den nicht seltenen Zahlungseinstellungen oder bei sonstigen Prozessen, ratlos vor den hebräisch geführten Büchern, die sie nicht nachprüfen konnten¹¹⁾. All diese Mißstände wollte Joseph II. durch seine Gesetze beseitigen.

Ähnliche Gedanken hatte Christian Conrad Wilhelm v. Dohm (1751—1820), ein Mann des „liberalistischen Idealismus und des humanistischen Philantropismus“, in seinem aufsehen-erregenden Buch — es erschien in mehreren Auflagen und in einer französischen Übersetzung — „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ (1781) geäußert. Dieses Werk bildet einen Markstein in der Geschichte der Israeliten. Es gibt kaum eine Schrift dieser Zeit über die Judenfrage, die nicht auf Dohm irgendwie hinweist. Später wird noch darüber zu reden sein, wie dieser auch auf die badischen Verhältnisse einwirkte. Dohm war getragen von dem Gedanken, „die Juden zu nützlicheren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft“ zu machen. In dem Bewußtsein, daß die „immer fortschreitende Zunahme der Bevölkerung die wesentlichste Bedingung des allgemeinen Wohles“ sei, wollte er die Juden in diesen auf Vermehrung der Einwohner angewiesenen Staat einbeziehen¹²⁾. Im freien Spiel der Kräfte sollten die Fähigkeiten des einzelnen im vollen Maß zur Geltung kommen. Es ist hier nicht der Platz, alle Vorschläge des preußischen Kriegsrates anzuführen; erwähnt mag nur sein, daß auch Dohm zur Erleichterung der „Communication mit christlichen Kaufleuten“ es für wichtig erachtete, auf die „in verschiedenen Staaten schon eingeführte nützliche Einrichtung“, wonach „die Juden verpflichtet wären, ihre Handelsbücher in der Landessprache, nicht in der hebräischen zu führen“, nachdrücklichst hinzuweisen. Leider werden die „verschiedenen Staaten“ nicht näher bezeichnet. Innerhalb der von uns benutzten Literatur waren nur folgende Verordnungen festzustellen:

1. Am 27. Juli 1744 wurde vom Kurfürsten der Pfalz für die Mannheimer Judenschaft ein derartiges Gesetz, dem

eine Verordnung Karl Philipp's vorangegangen war, erlassen¹³).

2. Auch in Baden-Durlach galt ab 1747 eine ähnliche Bestimmung. 1752 wurde sie im Art. 42 der Judenordnung wiederholt, 1775 auf Baden-Baden ausgedehnt¹⁴). 1758 hatte Markgraf Ludwig Georg von Baden-Baden bereits bestimmt, daß von jüdischen Inventarien genaue Übersetzungen beim Amt abzugeben seien.

3. Preußen hatte die Bestimmung, daß Pfandbücher in deutscher Sprache zu führen seien¹⁵).

Die Verordnung Josephs II. machte sehr rasch Schule. Dies mag uns als Beweis dafür gelten, daß die Abschaffung der hebräischen Schriftzeichen im geschäftlichen Verkehr eine Notwendigkeit war. So erschien in Kurmainz am 29. Juli 1783 eine Verordnung, die in § 6 bestimmte, daß die Juden alle Urkunden usw. in deutscher Sprache und Schrift zu fertigen hätten¹⁶), ein Gesetz, das von dem 1803 teilweise aus kurmainzischem Gebiet gebildeten Fürstentum Leiningen als „sehr zweckmäßig“ übernommen wurde. Es sei hier auch erwähnt, daß viele Juden selbst die Abschaffung des Hebräischen im Geschäft und auch im Gottesdienst schon in dieser Zeit erstrebt hatten¹⁷).

Der Mangel deutsch geführter Handlungsbücher verbindet sich mit dem Fehlen der „Geburts-, Copulations- und Sterberegister“. Noch 1807 klagt die Landvogtei Wertheim hierüber und nennt diese Zustände ein Polizeigebrechen¹⁸). So darf es nicht wundernehmen, daß die Regierungen auch hier einzutreten versuchten. Eine Fürsorge, die sich bis auf die Gebetbücher und den Synagogenbesuch erstreckte, konnte jenes „Polizeigebrechen“ nicht übersehen. Mit der Einmischung in das jüdische Gerichtswesen, das bisher zu den Belangen der Rabbiner gehört hatte, war es verbunden, daß man auch den Standesbüchern der Juden erhöhte Aufmerksamkeit schenkte. Solche aber wurden von diesen entweder überhaupt nicht geführt oder in einer für die Staatsmaschine unbrauchbaren Weise¹⁹).

In einem Lande, das 1716 bereits eine Zählung der Juden veranstaltet hatte²⁰), in einem Österreich, das dem „Verwal-

tungsbedürfnis des theresianischen Rationalismus“ seine Kanzleien geöffnet hatte, konnte die Idee der Toleranz erwachsen²¹⁾. In den durch die Luft der Aufklärung gleichsam geschwängerten Amtsstuben mußte auch der Gedanke der zwangsweisen Führung von Standesbüchern und der damit unmittelbar verbundenen Namensfestsetzung groß werden. Die Idee der Annahme fester Familiennamen durch die Israeliten konnte nur auf dem Boden des Staates wachsen, dessen Beamtenorganisation sich schon anderwärts mit der Judenfrage beschäftigt hatte. Diese Behörde war der Staatsrat, der von Maria Theresia 1760 geschaffen worden war. Erst auf dessen Beratungen hin wurden die Gesetze für die Juden erlassen²²⁾.

Man darf sagen, daß die Resolution Josephs II. in dem Staatsratsakt vom 5. Juli 1787: „Jeder Jude der deutschen Erblande hat seinen eigenen, beständigen Geschlechtsnamen unabänderlich in deutscher Sprache zu führen“ usw.²³⁾ gleichsam aus dem Geist der Toleranzedikte von 1781 und 1782, wie wir ihn darzustellen versuchten, erwachsen war. Es war „eine Maßregel praktischer Natur, sie bezweckte Erleichterungen bei der Steuererhebung, in der Verwaltung und Rechtssprechung“²⁴⁾. Am 23. Juli 1787 erging sodann ein kaiserliches Patent²⁵⁾: „Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allgemein verordnet“, daß die Juden bestimmte Geschlechtsnamen und deutsche Vornamen zu wählen hätten. Zu dieser Verordnung erschien im Oktober 1787²⁶⁾ ein weiteres Dekret und im November²⁶⁾ ein alphabetisches Verzeichnis der verdeutschten und erlaubten jüdischen Vornamen.

Faßt man den Inhalt sämtlicher Dekrete zusammen, so ergibt sich:

1. für die Nachnamen: es ist verboten, sich nach einem Ort zu nennen (§ 2 des Patents vom 23. Juli); auch Namen „in der jüdischen Sprache“ sind verboten (§ 2 des Patents vom 2. Juli); solche Namen aber, die bereits geführt wurden,

dürfen beibehalten werden (§ 3 des Hofdekrets vom 11. Oktober); die Frist, bis zu welcher die Festlegung zu erfolgen hatte, war auf den 30. November 1787 festgelegt; die „vorgeschriebenen Tabellen“ sollten bis spätestens 15. Januar 1788 eingereicht werden (Hofdekret vom 13. Dezember 1787);

2. für die Vornamen: unter den neu zu wählenden deutschen Vornamen waren solche zu verstehen, die in „deutscher Sprache üblich“ sind oder „deutsch gegeben“ werden können; der Zweck der Verordnung war es also, zu verhindern, daß die Israeliten „jüdische oder sonst in der deutschen Sprache unbekannte Namen“ fortführten.

Adelheid Schiff²⁷⁾, die in ihrer Arbeit über die Frankfurter Judennamen auch die österreichischen Verordnungen erwähnt, übt von der Warte des heutigen Standes der Sprachwissenschaft Kritik an der Auswahl der gestatteten, bzw. verbotenen Namen. Es ist aber allzu billig, der österreichischen Regierung „sprachliche Unwissenheit“ vorzuwerfen. Hier soll kein Rettungsversuch für die oft mißglückte „sprachreinigende“ Absicht unternommen werden. Solche Maßstäbe überhaupt anzulegen, scheint mir falsch zu sein. Es handelt sich vielmehr um behördliche Maßnahmen, die vor allem — ohne Rücksicht auf Etymologie — zur Vereinfachung der Staatsmaschine gedacht waren. Von ca. 2000 Namen, die der „hebräische Translator in Böhmen“ zusammengestellt hatte, fanden nur 156 Gnade vor den Augen der Behörde; alle anderen waren „als verbotene Vornamen unter den ausgesetzten Strafen anzusehen“. Durch die Gesetze sollten nicht „gut deutsche“ Namen monopolisiert werden, sondern solche, die allgemein bekannt waren, d. h. in Urkunden usw. ohne Schreibfehler gegeben werden konnten. Je kleiner die Auswahl getroffen wurde, desto besser war das für den einzelnen Beamten²⁸⁾.

Unrichtig ist es, wenn Schiff behauptet, daß der Name Libermann durch die österreichischen Behörden verboten worden sei; in der Liste vom 12. November findet er sich wohl unter den nicht gestatteten Namen, aber durch Hofdekret vom 13. Dezember 1787²⁹⁾ wurde er neben Faikmann, Gutmann, Heilmann,

Herz, Hirschmann, Lippmann, Löw, Simon, Veit und den „Weibernamen“ Klara und Lea ausdrücklich als Vorname gestattet.

Diese Irrtümer Schiffs sind ziemlich belanglos und bedürfen nur der einfachen Richtigstellung nach dem Text der Gesetze Josephs II. Weiter muß man ausholen, wenn es sich um die Berichtigung der von Schiff falsch angeführten historischen Daten handelt. Ihren Ausführungen nach hätte sich Joseph II. bereits in seinen Toleranzpatenten mit der Namensfrage beschäftigt. Nun haben wir wohl erkannt, daß die sich mit dieser Frage befassenden Gesetze aus dem Geist des Patents zu erklären sind. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß der Habsburger sich schon 1782 mit der Sache befaßt habe. Weder die Toleranzpatente noch auch die Akten enthalten irgendeinen Hinweis, der zu der von Schiff vertretenen Behauptung berechtigen würde³⁰⁾.

Als Quelle für ihre Ausführungen gibt Schiff das in unserem Literaturverzeichnis erwähnte Bändchen von Kleinpaul an; dieser führt wirklich das Jahr 1782 an³¹⁾. Kleinpauls Ausführungen wiederum beruhen nicht auf eigenen Quellenstudien, sondern gehen indirekt auf die Darstellung von K. E. Franzos zurück. 1880 veröffentlichte dieser zum ersten Male seine „Namensstudien“. Hauptsächlich beschäftigt er sich darin mit der österreichischen Namensfestsetzung. Dabei erwähnt er ausdrücklich das kaiserliche Patent vom 12. November 1787³²⁾. Andree, dessen Volkskunde kurz nach dem Franzosschen Versuch erschien, benutzte das ihm hier gebotene Material in ausgiebiger Weise; dabei warf er jedoch das Datum des Toleranzpatents mit dem des Namensedikts zusammen, vielleicht verführt durch die oft nicht präzisen Bemerkungen des Österreichers. Bei Andree taucht zum erstenmal der Fehler auf, er ist verantwortlich für den bis heute fortwirkenden Irrtum. Heintze weist in seinem Werk ausdrücklich auf die Ausführungen Andrees hin. So darf es uns auch nicht wundern, daß Meyer-Tobler, der das letztgenannte Buch als Quelle neben dem Franzosschen anführt, die falsche Jahreszahl angibt³³⁾. Kleinpaul, Schiff und neuerdings Rackwitz haben dann die falsche Datierung ohne Prüfung übernommen.

Wer sich über die Vorgänge bei der Namensfeststellung in Österreich unterrichten wollte, mußte (und muß) zu den Namensstudien von Franzos greifen. Allerdings beschränkt dieser seine Darstellung auf den „österreichischen Osten“. Seine Nachschreiber aber verallgemeinerten das hier gegebene Bild auf „alle Provinzen des Kaiserstaates“. Bei ihnen, wie bei Franzos, erscheint auch der Hofkriegsrat als ausschlaggebende Behörde bei der Namensgebung. Eine Anfrage beim Kriegsarchiv in Wien ergab, daß sich jene Behörde „überhaupt niemals“ mit dieser Sache beschäftigt habe. Dem widerspricht auch nicht, daß die vereinigte Hofkanzlei 22 Abdrücke des kaiserlichen Patents dem Hofkriegsrat übermittelte; dieser leitete wohl die Formulare an sämtliche Generalkommandos und an die ihm selbst direkt unterstehenden Militärbehörden und Ämter weiter; die Generalkommandos usw. aber wurden nur angewiesen, im eigenen Wirkungskreise alle Anordnungen zu treffen, die § 5 des Patents erforderlich machte³⁴⁾. Dieser bestimmte, daß die sog. „Zeugniszettel“, die durch Stempel der „Ortsobrigkeit“ und des „Rabbiners“ die Annahme des bestimmten Familien- und deutschen Vornamens bestätigten, bei der Konskriptionsrevision dem „Revisionsoffizier“ vorgelegt werden sollten.

Die nachfolgenden Feststellungen erscheinen uns daher berechtigt:

1. Der Hofkriegsrat sowie die ihm unterstellten Kommandos, Behörden und Ämter hatten mit der Frage der Namengebung an sich, wie auch mit dem verwaltungstechnischen Moment nichts zu tun. Es ist ein weiterer Irrtum von Franzos, wenn er den Hofkriegsrat, die „kompetente Behörde“ für die neuen Provinzen Galizien und Bukowina nennt. Für Galizien war der Staatsminister Graf v. Pergen zum bevollmächtigten Statthalter ernannt worden. 1772 nahm er die allgemeine Huldigung entgegen. Er war, dies ist ausdrücklich zu betonen, kein Militär. Wenn so in dem Kronland der Hofkriegsrat niemals in politicis, publicis et cameralibus zuständig war, so lagen in der Bukowina die Verhältnisse wesentlich anders. Dieses Gebiet kam 1775 durch eine Konvention zwischen Österreich und der Türkei

endgültig an Österreich. Die neue Provinz erhielt zunächst eine Militäradministration; für sie war der Hofkriegsrat die „kompetente Behörde“. 1786 wurde jedoch durch Joseph II. auf Drängen des galizischen Guberniums die Einverleibung der Bukowina an Galizien beschlossen. Die Übergabe der Militäradministration in die Hände der Zivilverwaltung sollte nach einem Hofkanzleidekret vom 6. August 1786 längstens mit 1. November vollzogen sein. Mit diesem Zeitpunkt erlosch auch für diese Provinz die Kompetenz des Hofkriegsrats. Es geht aus diesen historischen Tatsachen hervor, daß im Zeitpunkt der Namengebung (1787) der Hofkriegsrat weder für Galizien noch für die Bukowina die kompetente Zentralbehörde war. Franzos war daher — so lautet das Endergebnis der Erhebung — entweder in Unkenntnis dieser Tatsachen oder er entnahm diese Stellen einem anderen (nicht ermittelten) Werk oder aber es liegt bei ihm, was am wahrscheinlichsten ist, eine Verwechslung der vereinigten Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrat vor.

2. Das Patent vom 23. Juli 1787 wurde nach Mitteilung des Kriegsarchivs von der vereinigten Hofkanzlei ausgearbeitet, in der geheimen Staatskonferenz vom 5. Juli 1787 vorgetragen³⁵⁾), beraten. Allerhöchst resolviert und mittels der bereits erwähnten Veröffentlichung in Wirksamkeit gesetzt.

3. In allen Provinzen war die Namengebung Sache des Ortsmagistrats oder der Ortsobrigkeit. Eine Ernennung eigener Kommissionen erfolgte nicht. Weder Galizien noch die Bukowina wurden zum Zweck der Namensfestsetzung in besondere Sprengel geteilt.

4. Sache des Hofkriegsrat war es nur, den in § 5 vorgesehenen Dienst des Revisionsoffiziers anzugeben.

Diese Feststellungen, die auf den Erhebungen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Kriegsarchivs in Wien beruhen, sind notwendig, da bei Franzos gerade das Gegenteil von dem zu lesen ist, was wir hier behaupten. Bei ihm wird der Hofkriegsrat die „kompetente Behörde“ genannt, bei ihm wird von der Bildung eigener Kommissionen, bestehend aus einem „Ritt-

meister, einem Lieutenant, einem Auditor und zwei Unteroffizieren“ gesprochen, bei ihm ist die Rede davon, daß der Kaiser dem Hofkriegsrat aufgetragen habe, „die Maßregel binnen kürzester Zeit durchzuführen“ usw. Diese Behauptungen müssen berichtigt werden, um so mehr, als die „Namensstudien“, wie schon erwähnt, die einzige Quelle für die österreichischen Verhältnisse darstellen. Aufgabe der Namensforschung wäre es, an Stelle dieser veralteten Arbeit nun eine Darstellung auf Grund archivalischer Erhebungen zu geben. Dabei wäre nicht nur die Entstehung des Gesetzes genauer, als es hier geschehen, zu behandeln, sondern auch die Durchführung.

Über diese wurden uns nur einzelne, verstreute Bemerkungen bekannt: In Galizien wurde in § 29 des Edikts vom 7. Mai 1789 ausdrücklich auf die bereits erlassenen Gesetze für die Namensfestsetzung hingewiesen. Der Judenschaft von Westgalizien, das erst 1795 österreichisch geworden war, wurde der Inhalt des Patents vom 23. Juli 1787 unter dem 21. Februar 1805 bekanntgemacht³⁶). Für Böhmen finden sich einige Bemerkungen bei Stein, Geschichte der Juden in Böhmen. Olmütz 1903, S. 104 ff.³⁷), für Hohenems bei Tänzer, Geschichte der Juden in Vorarlberg. Meran 1905, S. 192 ff.

Die österreichische Gesetzgebung fand nicht nur der bisher verfehlten historischen Darstellung wegen eine so breite Darstellung, nein, aus ihr ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang mit unserem Thema, mit Baden.

Karl Friedrich, Markgraf von Baden, eine Persönlichkeit, die von der hohen Aufgabe der Erziehung des Menschengeschlechts voll erfüllt war, hatte schon früh sein Augenmerk auf die „sittliche und politische Verbesserung“ der Juden gerichtet. Der benachbarte Breisgau — bis 1803 im Besitz der Habsburger — machte es dem Landesvater Badens fast zur Aufgabe, die wichtigsten Verordnungen der Wiener Regierung kennenzulernen. So nahm er auch bald Kenntnis von dem auch für Vorderösterreich geltenden Toleranzedikt vom 2. Januar 1782. Am 4. Februar 1782³⁸) verlangte er einen Bericht, „ob und inwieweit dasjenige,

was in einer neuen österreichischen Verordnung wegen derer Juden verordnet worden, in hiesigen Landen mit Nutzen zu appliciren“ sei. Aber nicht der Wunsch von „Serenissimus“ allein war es, das Edikt näher kennenzulernen, nein, auch die Beamtenschaft selbst scheint ein lebhaftes Interesse daran gehabt zu haben. Wohnnten doch in den vereinigten markgräflichen Landen 1790 unter 169076 Einwohnern in 14 von den 18 Ämtern im ganzen 2186 Juden in 405 Haushaltungen mit einem Vermögen von 749405 Gulden!

Hofrat v. Kniestett, Kirchenrat Tittel und Rat Klose waren beauftragt worden, abschließende Berichte über die vom Markgrafen angeschnittene Frage vorzulegen. Das Allgemeine ist in guter Übersicht bei Lewin nachzulesen; hier interessiert nur, wie sich die Referenten zur Einführung der „teutschen“ Sprache stellten. Wenn wir erkannt haben, daß die josephinischen Gesetze über die „Beseitigung der jüdischen Nationalsprache“ in gedanklichem Zusammenhang mit den Namensedikten stehen, dann darf man gewiß den so vorgezeichneten Weg auch für Baden gehen.

Die weitgehendste Forderung stellte wohl v. Kniestett; er wollte nur solchen Juden den Schutz gewährt wissen, die ihre „Schuld- und Nahrungsbücher bei Straf der Ungültigkeit teutsch führen“. Späterhin fordert das Amt Eberstein³⁹⁾, daß nur denjenigen der Schutz gewährt werden soll, die „teutsch lesen und schreiben“ können, eine Bestimmung, die auch für die „Unterthanen christlicher Religion“⁴⁰⁾ Geltung habe. „Hie und da“ wurde „von Serenissimo aus besondern Beweggründen“ bei der Schutzzannahme auch in Wirklichkeit die Bedingung gemacht, daß die Juden „ihre erzeugende (so!) Kinder Teutsch lesen, schreiben und rechnen lassen solten“⁴¹⁾. Aus solchen Bemerkungen geht klar hervor, daß die markgräfliche Regierung auf Einführung der deutschen Sprache und Schrift großen Wert legte.

Diese Bestrebungen stehen im Zusammenhang mit der österreichischen Gesetzgebung, an deren Vorbild man sich in den Beratungen oft sklavisch gebunden hielt; hatte Joseph II. z. B. zur Einführung der „teutschen Sprache“ eine Frist von zwei

Jahren gesetzt, so ist im fürstlichen Hofrat vom 11. Mai 1782 ebenfalls von diesem Termin die Rede usw. Man darf wohl sagen, daß man bei den Beschlüssen über die Judenfrage in dem Baden dieser Zeit nie über das hinausging, was nicht schon durch Österreich angeordnet worden war. In der „klassischen Zeit der Judenpolitik des Beamtentums“ nahm man immer und gern Rücksicht auf das, was im Nachbarland geschah⁴²⁾.

In einem sehr charakteristischen Brief vom 20. Dezember 1782 wies der Emmendinger Amtmann Schlosser, der Schwager Goethes, ausdrücklich auf die österreichische Verordnung hin und bedauerte, daß die „Österreicher uns (s. v. Badenern) vorgegangen sind, die Plakkereyen der Erfindungen der dunklen Zeiten in Deutschland aufzuheben“. In einem Schreiben vom 8. Januar 1783 wies dieser aufgeklärte Beamte⁴³⁾ auf das erst „kürzlich“ erschienene Buch von Dohm hin. Er erklärte aber, daß auf badische Verhältnisse von dem, was darin vorgeschlagen, nichts anwendbar wäre. Schlosser stand mit seiner Kenntnis des Dohmschen Werkes nicht allein. In einem Bericht des Amts Wenningen⁴⁴⁾ wird es ausdrücklich erwähnt; v. Wielandt nennt das Buch „klassisch“⁴⁵⁾; ähnlich äußert sich v. Liebenstein in einem Bericht aus Emmendingen (30. Mai 1792); fernere Erwähnungen finden sich im Gutachten des Assessors v. Bernhard und des Oberamts Karlsruhe⁴⁶⁾.

In den Jahren 1785—1790 wurde in Baden nichts zur Verbesserung der Juden getan, „vermutlich wegen der Schwierigkeiten“, wie sich das Oberamt Karlsruhe 1792 etwas unklar ausdrückte. 1791 regte Baumgartner, ein Mitglied der Karlsruher Polizeideputation, die Angelegenheit wieder an, da diese für „die Menschheit und das Wohl des Staats sowie für das individuelle Beste dieses unglücklichen Volks ein gleichwichtiges Interesse“ habe⁴⁷⁾. Nach seinen Vorschlägen wurde dann eine Anfrage an die Ämter und Oberämter eingeleitet, deren Beantwortung jedoch für unseren Zweck nichts Neues bietet. Erst Holzmann wies deutlich darauf hin, daß die Judenlehrer „teutsch lehren“ müssen, eine Forderung, die aus dem Gutachten v. Bernhards⁴⁸⁾ gezogen war. Der Holzmannsche Vortrag vom 28. August 1797 scheint in unserem Zusammenhang überhaupt besonders wichtig

zu sein; denn durch ihn wird bewiesen, daß die badische Regierung genau mit der preußischen Judengesetzgebung vertraut war. In dem Referat wurde auf die Arbeiten von Mendelssohn und Michaelis hingewiesen, besonders aber auch auf die Schrift Friedländers „Aktenstücke die Reform der jüdischen Colonie in den preußischen Staaten betreffend“ (Berlin 1793). In dem Schlußwort des Vortrags wurde Preußen lobend erwähnt; vor allem wurde der Vorschlag der Generaldeputierten, der vom preußischen König durch Reskript (17. Oktober 1789) angenommen worden war, und eine „Vorstellung“ vom 18. Februar 1790⁴⁹⁾ hervorgehoben. Hier dürfte der Platz sein, kurz die Verhältnisse in Preußen zu streifen; denn auch von dort kam ein Anstoß zur Abfassung des § 24⁵⁰⁾.

Im Jahre 1651 hatte der Große Kurfürst die Juden formell in Brandenburg wieder aufgenommen, „vorab zu Beförderung Handels und Wandels“. Die weitausschauende Wirtschaftspolitik Friedrich Wilhelms⁵¹⁾ war aber von seinen Nachfolgern wieder verlassen worden. Damit war auch die Auffassung von der Nützlichkeit des Handels der Juden geschwunden. Das Generalprivilegium von 1750, das Friedrich II. gegeben hatte, war in seiner herben Strenge nicht geeignet, den Juden eine bessere Stellung zu verschaffen. Merkwürdigerweise findet es sich auch unter den badischen Akten⁵²⁾, wohin es in einer sorgfältigen Abschrift 1799 durch Vermittlung des Freiherrn v. Edelheim und des preußischen Kriegsrats v. Dohm gelangte. Die Zusendung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Regierung, da sie das Gesetz für „einen vorhabenden Plan zur besseren Organisierung der Juden“ benutzen wollte. Auch hier sehen wir v. Dohm unmittelbar mit der badischen Judengesetzgebung in Verbindung. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß er auf dem Rastatter Kongreß, wo er als preußischer Gesandter weilte, mit den badischen Beamten über die Judenfrage Rücksprache nahm. Das „Rastatter Congreßblatt“ vom 17. Februar 1798 weist übrigens bei Aufzählung der Gesandten, die sich im wissenschaftlichen oder künstlerischen Leben einen Namen gemacht hatten, ausdrücklich auf Dohm und seine Schrift „Über die Verbesserung der Juden“ hin und bedauert, daß „man am

Ende des philosophischen Jahrhunderts mehr praktische Anwendung“ nicht gemacht hätte⁵³).

Friedrich Wilhelm II., der Nachfolger Friedrichs des Großen, zeigte in den ersten Jahren seiner Regierung ein reges Interesse für Abschaffung des mit den Ideen der Zeit im Widerspruch stehenden Judenreglements von 1750. Durch eine Kommission ließ sich der König Näheres berichten. Diese gab am 10. Juli 1789 den Endbericht, worin u. a. in Vorschlag gebracht wurde: die Juden sollten beständige Geschlechtsnamen annehmen, die deutsche Sprache gehörig erlernen und alle Schriftstücke darin abfassen; dies sollte mit ein Mittel sein, die Israeliten innerhalb 60—70 Jahren bis auf unschädliche und für den Staat gleichgültige Religionsunterschiede den Christen durchaus gleichzusetzen. Zu dem Plan, der im Auszug und ohne Erwähnung des eben genannten Ziels den Deputierten der Juden übersandt wurde, äußerten sich diese in „alleruntertäinsten Betrachtungen“⁵⁴). Sie machten eine Reihe von Vorschlägen, u. a. zur Verbesserung des Schulwesens und der Erziehung überhaupt, „wozu die Einführung der deutschen Sprache und die Annehmung von Familiennamen sehr wichtige Momente sind“. Daß der Reformversuch scheiterte, ist in unserem Zusammenhang belanglos. Hier kommt es nur auf die Feststellung an, daß der Gedanke der österreichischen Verordnung von 1787, bzw. ihr rohester Inhalt über dem Umweg Preußen zur Kenntnis der badischen Regierung gelangte. Während sich nämlich der Zusammenhang der allgemeinen Verhandlungen über die Judenfrage im Hofrat mit dem österreichischen Toleranzpatent aktenmäßig nachweisen läßt, konnten wir nirgends einen Hinweis finden, daß der badischen Regierung auch das Namensedikt bekannt geworden wäre. Erst die Erwähnung des Friedländerschen Buches gibt uns die einwandfreie Gewähr, daß auch der Gedanke der Namensfestsetzung zur Kenntnis dieser gelangte; denn das Friedländersche Buch, das die betreffenden „Aktenstücke“ enthält, wird, wie schon erwähnt, von Holzmann ausdrücklich genannt.

Hier mag noch gesagt sein, daß 1790 in Breslau die Annahme beständiger Geschlechtsnamen befohlen wurde⁵⁵); eine

ähnliche Verordnung erging für Süd- und Neuostpreußen am 17. April 1797⁵⁶⁾.

Doch nun wieder zurück zu Baden! Im Februar und März 1801 faßte Holzmann alles, was in einem Berg von Akten zerstreut lag, zu einem größeren Referat zusammen⁵⁷⁾. Dieses lag dem fürstlichen Hofrat am 14. Oktober 1801 vor. Die umfangreiche Arbeit (ca. 400 handgeschriebene Aktenseiten) gibt u. a. auch die Mittel an, wodurch die Juden zu besseren und nützlicheren Mitgliedern des Staates gemacht werden könnten. Auch hier werden die Namenserlaße Josephs II. nicht erwähnt, dagegen wird öfters auf das Toleranzpatent und die preußische Judengesetzgebung hingewiesen⁵⁸⁾. Am 2. September 1802 nahm der Geheime Rat von dem Vortrag Kenntnis. Die bevorstehende Veränderung, die man auf der Pariser Länderbörse zu beginnen im Begriff stand, machte es jedoch nötig, „die Sache zu vertagen“⁵⁹⁾. Dem großen Länderramsch jener Zeit hatte Baden ja die große Erwerbung der rechtsrheinischen Pfalz zu verdanken!

Auch hier hatte man sich schon mit der Judenfrage befaßt. Nachdem Karl Theodor bereits 1784 angeordnet hatte, daß die Juden als Handelsleute und Mitmenschen behandelt würden, ließ sich die kurpfälzische Regierung um die Jahrhundertwende neue Vorschläge zur „Veredelung der Juden“ machen⁶⁰⁾; es war, wie es in einem Schreiben an das rheinpfälzische Generallandeskommisariat vom 26. Januar 1801 heißt, der Wunsch „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, daß dieser unglücklichen Menschen-Classe eine solche Einrichtung gegeben werden möchte, durch welche sie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden“. Innerhalb der hier gepflogenen Verhandlungen ist besonders das Referat eines Herrn v. Schweickhardt wichtig; er wünschte nämlich die Einführung fester Familiennamen⁶¹⁾. Leider war das Fazikel, das nach einer gelegentlichen Äußerung bei Lewin (Vorarbeiten) im Archiv des Oberrats in Karlsruhe sich befinden soll, dort nicht zu ermitteln⁶²⁾. Mit Recht vermutet Lewin, daß die Akten der kurpfälzischen Regierung, die 1803 nach München mitgenommen worden waren und von dort der badischen Regierung auf Ver-

langen zurückgegeben wurden, bei den Beratungen dieser Beachtung fanden. Laut kurfürstlichem Hofratsprotokoll vom 20. März 1804 lagen sie wirklich dem Hofrat vor. So könnte auch auf diesem Weg der Inhalt der österreichischen Namensedikte der badischen Regierung übermittelt worden sein.

Aber nicht nur die Pfalz kam in dieser Zeit unter die Herrschaft der Zähringer; weite Landschaften, die bisher den verschiedensten Herrschaften zugehört hatten, standen nunmehr unter Karl Friedrich. Es war ein Land mit 902 498 Seelen, von denen etwa 1,5% Israeliten waren. Durch sieben Konstitutionsedikte wurde die Vereinigung aller bisher unter den verschiedenen Hoheiten stehenden Gebiete versucht. Wichtig für die Juden wurde vor allem das erste (14. Mai 1807) und das sechste Edikt (4. Juni 1808).

Nach der am 4. Juni 1808 erlassenen Grundverfassung waren die Juden als „erbfreye Staatsbürger zu behandeln“. Ihre zukünftige „bessere Bildung“ sollte über „die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden“. Erst das Edikt vom 13. Januar 1809 bedeutete aber im eigentlichen Sinn den Anfang einer neuen Epoche. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde es von Staatsrat Brauer entworfen, der in dieser Zeit Vorsitzender des Landespolizeidepartements war, einer von Karl Friedrich geschaffenen Behörde, der die gesamte innere Verwaltung zufiel. Ihr gehörte auch der als Schriftsteller bekannte Chr. E. Graf v. Benzel-Sternau an, dem Graetz fälschlicherweise den Entwurf des badischen Toleranzpatents zuschreibt⁶³⁾. Für die Abfassung des § 24 spielte er allerdings, wenn nicht als Verfasser, so doch als Anreger, wie wir später sehen werden, eine gewisse Rolle.

Leider sind wir nicht in der Lage, den § 24, der die Namensfestlegung auch für Baden anordnete, in seinem Entstehen zu verfolgen. Vorentwürfe und Beratungsakten sind nicht mehr aufzufinden; die Protokolle des Landespolizeidepartements aus den Jahren 1808/09, die vielleicht Aufschluß geben könnten, sind im G. L. A. nicht vorhanden⁶⁴⁾. Es läßt sich aber als sicher annehmen, daß der Paragraph schon in der ersten Fassung

Brauers so gelautet hat, wie er später auch veröffentlicht wurde⁶⁵⁾.

Nachdem das Gesetz im Plenum des Großh. Geh. Rats gutgeheißen worden war, wurde es von dem bald darauf gegründeten M. d. I. dem Kabinettsministerium vorgelegt⁶⁶⁾. Das Kabinett erlangte die Genehmigung Karl Friedrichs. In Nummer VI des Großh. Bad. Regierungsblatts vom 11. Februar 1809⁶⁷⁾ finden wir jenes Edikt, das nach den Worten der Zeitgenossen die bisher so häufig verfolgte jüdische Nation in die Reihe der Staatsbürger einführte, ein Werk der „Staatsklugheit und der liberalen Regierungsmaximen“, ein Markstein in der Geschichte der badischen Israeliten.

Der uns hier hauptsächlich beschäftigende Paragraph des vom 13. Januar 1809 datierten Gesetzes lautete:

XXIV. Annahme erblicher Zunahmen.

Jeder Hausvater der jüdischen Religion, der nicht jetzt schon einen auszeichnenden erblichen Zunahmen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämmtlichen Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; dessen Wahl bey ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabey ein jeder seine sämmtliche bisher geführte Namen als Vornamen bey behalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweyten Falle seyn, müssen noch vor der Zeit, wo dieses Gesez in seine volle Kraft tritt⁶⁸⁾, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer dessen Stelle vertretenden Urkunden zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Das gleiche müssen alle mit StaatsErlaubnis neu im Lande sich niederlassende jüdische Familienhäupter gleich bey Berichtigung der Bürgerannahme

bewirken, oder daß es zuvor schon zufolge der Verfassung ihres Heirathsstandes geschehen sey, nachweisen.

Ergänzt wurde dieser Paragraph durch eine Verordnung vom 22. April 1809⁶⁹); darin wird den Regierungen, d. h. den Unterbehörden aufgetragen,

1. die verordnungsmäßige Bewirkung der Vollziehung an die Unterstellen so zu verfügen, daß solche bis zum 15. Juny d. J. vollendet ist.

2....

3. Solche (Orts- und Amtsregister) unter Beifügung einer tabellarischen Übersicht in alphabetischer Ordnung bis zum 15. July d. J. anher einzusenden.

Unter Bezugnahme auf diese Verordnung erschienen dann in den Organen der Unterbehörden nochmalige Erinnerungen an die einzelnen Ämter (Provinzialblatt für die Provinz Niederrhein 30. April 1809, Provinzialblatt der Provinz Oberrhein 10. Mai 1809, Mittelrheinisches Provinzialblatt 25. Mai 1809).

Als Ganzes diente das badische Edikt manchem anderen zum Vorbild. Die badische Regierung wußte das selbst sehr genau; ausdrücklich wird in einem Vortrag gesagt⁷⁰), daß die Verordnung vom 13. Januar 1809 den meisten Judenorganisationen vorangegangen sei und manchen zum Muster gedient habe. In der „Unterthänigsten Vorstellung des Großherzoglich Badischen Oberraths der Israeliten an Se. Königl. Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog über die Gemeindeverfassung“ (20. Juli 1820)⁷¹) findet sich ebenfalls ein Satz, der die Abhängigkeit der Judenverfassung anderer Staaten von dem Toleranzpatent Karl Friedrichs beweist: „Die Beurkundung (der) neuen Verfassung der Israeliten in unserm Staate (ist) das Vorbild fast der meisten übrigen deutschen Staaten; indem bald darauf jenes Gesetz beynahe allenthalben und namentlich in der Preußischen Monarchie, Nachahmung fand“⁷²).

Es ist hier nicht der Platz, diese Abhängigkeiten näher zu verfolgen⁷³). Erwähnt mag nur sein, daß folgende Staaten nach dem Erlaß des badischen Gesetzes Verordnungen über Annahme fester Familiennamen erließen: Lippe (16. Dezember 1809)⁷⁴), Preußen (11. März 1812)⁷⁵), Mecklenburg (22. Februar

1812)⁷⁶⁾, Bayern (10. Juni 1813)⁷⁷⁾, Dänemark (29. März 1814)⁷⁸⁾, Kurhessen (14. Mai 1816)⁷⁹⁾, Anhalt-Dessau (1822)⁸⁰⁾, Sachsen-Weimar (1823)⁸¹⁾, Württemberg (1828)⁸²⁾, Sachsen (1834)⁸³⁾.

Wenn wir bisher versucht haben, den Einfluß der österreichischen Gesetze und der preußischen und kurpfälzischen Beratungen auf den § 24 zu umreißen, so haben wir dabei aus Gründen der Übersicht einen wichtigen Faktor nicht beachtet: Badens Nachbarland Frankreich. Der Untersuchung der Frage, ob auch von dorther Einflüsse sich geltend machten, seien die nächsten Ausführungen gewidmet.

Man hüte sich — das muß zur Einführung gesagt sein —, den französischen Einfluß auf die badische Gesetzgebung zu überschätzen. Nicht die Revolution und deren Vollstrecker Bonaparte waren es gewesen, die in Baden an die jüdische Frage gemahnt hatten. Wie wir bereits gesehen haben, wirkte hier vielmehr das Beispiel Österreichs befruchtend. Napoleon war nicht der Erreger, sondern nur der Bereger der jüdischen Frage in Baden; die durch ihn erlassenen Gesetze wirken als Vorbild beschleunigend, nicht grundlegend.

Ausdrücklich nennt Karl Freiherr v. Drais in seinem „Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs“ (1829)⁸⁴⁾ die „Feststellung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht mit den französischen Plänen verbundene Förderungen des Gemeinwohls“. Aus den Akten selbst läßt sich der französische Einfluß auf den § 24 nicht herauslesen, während wir öfters Hinweise auf die österreichische und preußische Gesetzgebung begegneten. Trotzdem steht aber gerade der § 24, wie wir im folgenden sicher nachzuweisen glauben, unter dem Einfluß eines napoleonischen, bzw. westfälischen Erlasses.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 20. Juli 1808 wurde in Frankreich die Annahme fester Namen bei den Juden befohlen⁸⁵⁾. Wer bis dahin keinen Familiennamen und keinen festen Vornamen hatte, war danach verpflichtet, solche innerhalb drei Monaten anzunehmen. Auch auf die Israeliten, welche in Zukunft vom Ausland in das Kaiserreich einziehen, sollte das Ge-

setz sich beziehen, eine Bestimmung, der wir auch in dem badischen Gesetz begegnen. Dabei sollte kein alttestamentlicher oder von Orten entlehnter Name gestattet sein, wie in dem Edikt Joseph II. Die Juden jedoch, die bekannte Vor- und Nachnamen führten, die sie immer getragen hatten — gleich, ob die besagten Namen aus dem Alten Testament oder von Orten entlehnt waren —, durften solche weiterführen. Diese Ausnahmebestimmungen gestatteten es natürlich den meisten, das Gesetz zu umgehen, d. h. bei ihrem alten Namen zu bleiben.

Das napoleonische Edikt fand alsbald Nachahmung in Hessen (Oberhessen und Starkenburg), wo am 15. Dezember 1808 eine entsprechende Verordnung erlassen wurde⁸⁶). Noch vor Bekanntmachung der französischen Bestimmungen erschien ein königliches Dekret in Westfalen. Dieses setzt in seinen §§ 15 und 16 ebenfalls eine Frist von drei Monaten und verbot die Annahme von Städtenamen und solchen Namen, die bekannten Familien angehören⁸⁷⁾ (man vergleiche im badischen Edikt die Klausel von den Eingriffen in die Familienrechte anderer).

In Baden, wo man bei den Entwürfen für eine allerdings nicht zustandegekommene Grundverfassung gerade auf das westfälische Vorbild blickte⁸⁸), mag man auch in der Frage der Judengesetzgebung diesem Beachtung geschenkt haben. Wir dürfen daran erinnern, daß Staatsrat Brauer, der Verfasser des Edikts, den Code Napoléon in Baden einführt, wodurch — bei der Gründlichkeit Brauers — eine Kenntnis der französischen, bzw. westfälischen Bestimmungen über die Juden sehr wahrscheinlich ist⁸⁹). Da in den Vorakten, die, wie bereits erwähnt, nur noch teilweise vorhanden sind, ein direkter Hinweis auf das ephemere Königreich sich nicht findet, so müssen uns die gelegentlichen Erwähnungen des westfälischen bzw. französischen Judengesetzes in den Berichten der Unterbehörden als Beweismittel aushelfen. Auf sie wird in anderem Zusammenhang zurückgekommen werden; hier mag der bloße Hinweis genügen. Ein weiteres Beweismittel gibt uns eine Veröffentlichung des bereits genannten Grafen v. Benzel-Sternau⁹⁰). Dieser hatte in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Jason“ 1808⁹¹) begeisterte Worte für die „im Geist des weisen Weltbürgersystems“

durch Hieronymus Napoleon beschlossene „Lösung jahrtausender alter Bande“ gefunden. Er selbst war ein Sohn der katholischen Aufklärung; unruhig schwankte er zwischen literarisierte Politik und politisierende Literatur, zwischen „vornehm witzigen Salonton und gebildeter humaner Gesinnung“. Voller Phantasie und übersprudelnder Einfälle war er oft nur allzu abhängig von fremden Einflüssen. Dem heutigen Leser gibt er mehr ein Bild des zeitgenössischen Geschmacks als sich selbst. Seine stark liberalisierenden Tendenzen, denen meistens der leise Duft eines aristokratischen Außenseitertums anhaftet, klingen manchmal wie eine Prophetie kommender Zeiten; seine zahlreichen, heute nur noch sehr schwer auftreibbaren Werke stellen nicht letzte Kunst dar, sie gefallen sich in Zeitanspielungen, welche die oft gute Zeichnung der Figuren, wahren Kabinettsstückchen der malenden Kleinkunst, überwuchern; aber zwischen seine als Spielerei erscheinenden „literarischen Nachtgedanken“ und „romantische Miszellen“, zwischen die „bunten Seifenblasen“ mit „Schiller“-nden Reminiszenzen und die „heiligen Hallen der Mystik“ — drängt sich eine Persönlichkeit, die er immer bewundert und preist, Napoleon, der „große Sohn des eigenen Schicksals“. Der Graf, kosmopolitischer Patriot, wie er sich selbst nennt, fragte nicht nach dem Vaterland des Korsen, er begrüßte nur die Tat, das Werk der napoleonischen Epoche. Er, der selbst Tätige, rastlos nach Betätigung Strebende — auch an der Schwelle der achtzig Jahre ließ er sich nicht von der Macht der Gewohnheit beherrschen, sondern folgte dem Zuge der Ideen und den Fahnen der Zeit⁹²⁾ — fand in ihm seine Erfüllung; vor der Bewunderung der napoleonischen Tat verschwand die Feen- und Zaubewelt. So heißt Benzel-Sternau das „jugendliche Westfalen, die Geniustochter am Riesenmonument“, willkommen. Dieses Land „fern von der Selbstsucht des politischen Hünengrabs Teutschland“ hat eine Grundverfassung, es hat die Gleichheit vor dem Gesetz, es hat Bürger, es bedarf nicht mehr der Dul dung, sondern es ist gegründet auf eigener Würde; „die ver goßne Dinte des Vaters zeugt kein Vorzugsrecht für den Sohn, der gothisch-barbarische Anspruch des Ranges“ verschwindet.

„Menschenliebe muß den Weg zur Bildung durch Gleichheit der Staatsberechtigung bahnen.“ So will er die in der Bücherwelt, „der teutschen Vorhölle der Bildung“, ruhende Aufgabe der Verschmelzung der Bürger mosaischen Bekenntnisses mit denen der übrigen Bekenntnisse aus dem „Labyrinth der Akten der ärmlichen Berichte und Gutachten“ ziehen; mit dem Hinweis nach Westfalen ruft er auf zu den „Maßregeln, welche das Bedürfniß der Menschheit, ihre Entwicklung und der Geist der Zeit erfordern“. Besonders — und das ist nun im Zusammenhang unserer Arbeit wichtig — weist er auf den Artikel 15 des westfälischen Dekrets hin, da er in der dort befohlenen Annahme bestimmter Familiennamen eine „dem Zweck bürgerlicher Verschmelzung unter Erhaltung kirchlicher Individualität höchst beförderliche Maßregel“ erblickt. „Diese in der Wirkung auf Opinion fruchtbare Assimilierung kann nur von den besten Folgen für den großen Zweck des allgemeinen und besonderen Wohls seyn“.

Wenn also auch aus den Akten hervorgeht, daß Staatsrat Brauer der Verfasser des badischen Toleranzpatents ist, so dürfen wir doch für den § 24 dem damals in badischem Dienst stehenden Benzel-Sternau einen gedanklichen Anteil zuschreiben. Die oben zitierten Worte, mit einer deutlich fühlbaren Spitze auch gegen Baden gerichtet, wurden hier sicherlich beachtet. Ein exakter Beweis allerdings läßt sich beim Fehlen der Vorakten nicht führen. Wir sind auf Vermutungen angewiesen, die in unserem Fall sicherlich nicht fehlgehen, wenn sie eine Kenntnis der westfälischen, bzw. französischen Verordnung bei der badischen Regierung voraussetzen.

Wir haben soeben eine mit ziemlich großer Sicherheit erschließbare Kenntnis der westfälischen Gesetze über die Namensfestsetzung bei der badischen Regierung feststellen zu können geglaubt. Auf der Suche nach dem Vorbild der Frankfurter Judengesetzgebung spricht Schiff in ihrer schon mehrfach erwähnten Dissertation von einer „Nachahmung Napoleons“ (wörtlich: Napoleons Beispiel nachahmend . . .). In dem damaligen Fürstprimat Frankfurt war am 30. November 1807 eine Ver-

ordnung, wonach die Juden bestimmte deutsche Familiennamen führen sollten, erlassen worden. Diese Bestimmung, die 1811 auf das gesamte, unterdessen zum Großherzogtum erhobene Gebiet ausgedehnt wurde⁹³⁾, erschien als § 41 der „Städtigkeits-schutzordnung“. Es wurde nun bereits erwähnt, daß das napoleoni-sche Gesetz am 20. Juli 1808 erschien, und es mußte uns da-her auffallen, daß Schiff von einer „Nachahmung“ da sprechen kann, wo eine bloße Vergleichung der beiden Daten (30. No-vember 1807 und 20. Juli 1808) die völlige Haltlosigkeit der Behauptung ergibt. Woher — so muß unsere Fragestellung lauten — kam aber dann der Gedanke der Namensfestsetzung? Obwohl er ja zum Rüstzeug der Emanzipation gehörte und so gleichsam die Hauptbedingung für die Rechtsverbesserung der Juden darstellte, ein Einfluß von Gesetzen anderer Länder also nicht unbedingt angenommen werden muß, versuchten wir doch aus den Frankfurter Akten den Ursprung des § 41 festzustellen. Hier sind wir in der Lage — im Gegensatz zu Baden —, den Verhandlungen gleichsam beizuwohnen. Mustergültig geführte Akten geben ein klares Bild der Sitzungen der von dem Staats-rat v. Eberstein auf besonderes Verlangen des Fürstprimas Carl v. Dalberg gebildeten Kommission. Dieser „überzeugt“, daß die den Juden „im Jahre 1616 bewilligte Städtigkeitsverordnung weder dem Geiste der Zeit noch ihren sittlichen und bürgerlichen Verhältnissen mehr angemessen seye“, hatte am 3. Mai 1807 „durch wiederholte unterthänigste Vorstellungen (der) jüdischen Gemeinde bewogen“, seinem wie er im Geist der Aufklärung groß gewordenen Staatsrat den genannten Auftrag gegeben. Eberstein, der wünschte, daß der „so tief gesunkenen Nation“ aufgeholfen werde, daß „Geistes- und moralische Kultur bey ihr in Aufnahme“ gebracht werde, nahm den Auftrag mit „Ver-gnügen“ an. Er suchte sich unter den Senatsmitgliedern die-jenigen heraus, die ihm die „liberalsten Gesinnungen“ zu haben schienen. Die von der Kommission gemeinsam entworfene neue Judenstättigkeit lag bereits am 21. Juli 1807 dem Fürstprimas vor. In einem Begleitschreiben weist Eberstein ausdrücklich auf das österreichische Gesetz hin, das Franz II. 1797 für die Juden Böhmens erlassen hatte, eine die jüdische Nation „väterlich be-

rücksichtigende Verordnung“ (Worte Ebersteins). Dieser Erlaß war die Grundlage der Frankfurter Judenstättigkeit von 1807. Er enthält in § 41 — war es bloßer Zufall, daß der Namensparagraph des Frankfurter Gesetzes dieselbe Ziffer trug? — Bestimmungen, die im wesentlichen die von Joseph II. erlassenen Verfügungen bestätigen: Zur Erhaltung guter Ordnung in den Konskriptionsbüchern sowohl als in anderen bürgerlichen Geschäften ist bereits die Vorsehung getroffen worden, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Geschlechtsnamen führe usw.⁹⁴⁾

Da der Fürstprimas Anfang August nach Paris reiste, wo er sich längere Zeit aufhielt, wurde das Frankfurter Gesetz am 30. November 1807 in der Hauptstadt Frankreichs unterzeichnet. In der endgültigen Fassung lag es jedoch bereits am 1. August 1807 vor. Wahrscheinlich wurde Schiff durch die Erwähnung von Paris zu ihrer irrgen Annahme verführt.

Auch sonst finden wir in der Literatur Irrtümer über die Frankfurter Verhältnisse, z. B. erzählt Heintze-Cascorbi in seinem bekannten Buch, daß in Frankfurt der berühmte Maier Amschel auf Grund einer Verordnung Josephs II. den neuen Namen Rothschild angenommen habe. Dazu muß gesagt werden, daß dieser Familienname schon seit dem 16. Jahrhundert belegt ist⁹⁵⁾, so daß von einer Neuannahme überhaupt nicht gesprochen werden kann; ferner ist zu erwägen, daß das österreichische Namensedikt in der freien Reichsstadt Frankfurt am Main niemals wirksam war und auch nicht wirksam sein konnte.

2. Der Zweck des Gesetzes im Wandel der Zeiten.

Wir haben schon öfters auf den rein praktischen Zweck der Namensfestsetzung unter Joseph II. hingewiesen; die hierfür erlassenen Gesetze waren, wie Schloßer es einmal ausdrückt¹⁾, „namentlich zur Verwaltung nötiger Justiz und Polizey“ gedacht, sie sind nur die Fortsetzung des schon in der theresianischen Epoche gemachten Versuchs, „zu Beybehaltung der guten Ordnung“ die willkürliche Namensänderung allgemein zu verbieten²⁾, sie stehen möglicherweise im Zusammenhang

mit den gerade in der josephinischen Ära zahlreichen Konskriptionen, die wiederum nur ein Mittel gegen die bisher unterbliebene militärische Aushebung der Juden darstellen³⁾. Die Festsetzung der Familiennamen bildet die Grundlage einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege. Die Beweggründe zum Erlaß der josephinischen Namensedikte waren, wie Franzos sehr richtig bemerkt, zum geringeren Teil Gründe der Menschlichkeit, zum größeren solche der Staatsraison.

Unser sicherlich nicht vollständiges Verzeichnis der Staaten, die nach dem Erlaß des badischen Gesetzes Verordnungen über Annahme fester Familiennamen erließen — zu diesen tritt neben den im Lauf der Darstellung bereits erwähnten Frankfurt, Frankreich, Hessen und Westfalen noch außerdem Holland⁴⁾, Italien⁴⁾ und Rußland⁵⁾ (1804) — beweist uns, daß der ursprünglich auf Österreich beschränkte Gedanke der Namensfestsetzung sehr weite Verbreitung gefunden hat. Es würde verfehlt sein, die Expansionskraft des Gesetzes mit dem Hinweis abzutun, daß die Bestimmung von den einzelnen Regierungen nur darum übernommen wurde, weil es sich um eine die Verwaltung vereinfachende Verordnung handelte. Bei einem über fast ganz Europa — soweit es überhaupt Juden aufnahm — ausgebreiteten Gesetz darf mehr als ein verwaltungstechnischer Zweck gesucht werden. Wir sind berechtigt, die Frage nach der „Idee“ dieser Verordnungen zu stellen.

Es ergibt sich nämlich bei näherer Untersuchung, daß die überall auftauchende Neigung zur Festsetzung der Familiennamen der Juden eng verbunden ist mit den Zeitströmungen; die Durchführung der betreffenden Verordnungen ist ein Teil des Kampfes, den der „aufgeklärte“ Teil der Judenschaft gemeinsam mit dem Beamtenstum führte, der Kampf gegen die Absonderung des Judentums. Der Gedanke der Annahme fester Familiennamen ist eng verbunden mit dem Gedankenkomplex der Emanzipation.

Dieser, der das Rassenproblem in dem uns geläufigen Sinne unbekannt war⁶⁾, löste ihre Aufgabe teilweise von außen nach

innen, d. h. sie versuchte den Juden der äußeren Erscheinung nach dem Christen gleichzustellen. Freiherr v. Schroetter, ein Mitarbeiter Steins, gab in seinem Entwurf einer preußischen Judenakte bei den auch hier in § 2 vorkommenden Vorschlägen (Scheren des Barts, Tragen deutscher Kleidung und Annahme fester Familiennamen) z. B. folgende Erläuterungen⁷⁾: „Die Absicht, die Juden zu nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen, kann allein auf dem Weg einer allmählichen Verschmelzung mit den Christen geschehen. Der § 2 macht die Juden dem Äußeren nach den Christen völlig gleich. Welchen mächtigen Einfluß das Äußere auf den inneren Menschen hat, darf wohl nicht näher angeführt werden. Vorzüglich vorteilhaft wird dieses auf den christlichen gemeinen Mann wirken, dessen Vorurteile größtenteils vom abweichenden Äußern derselben herühren.“

Die Festlegung auf einen bestimmten Familiennamen stellt also einen Angleichungsversuch an die Gewohnheiten der Christen dar. Solches bedeutet auch die Aufgabe gewisser nationaler Eigentümlichkeiten: die Ablegung der alterererbten hebräischen Namen. Diese Forderung brauchte nicht, wie im österreichischen, französischen und westfälischen Gesetz ausdrücklich erwähnt zu werden; als ungeschriebenes Gesetz stand sie zwischen den Zeilen. Auch die badische Regierung verbot, wie wir sehen werden, die Beibehaltung der hebräischen Namen, obwohl im § 24 selbst hierüber nichts zu lesen ist.

Bei Joseph II. handelte es sich also noch nicht um eine Verordnung mit emanzipierender Absicht, sondern um eine behördliche Maßregel, die möglichst viele verschiedene Familiennamen „zu Vermeidung aller Unordnungen“ gewählt wünschte. Die Regierungen aber, die den Gedanken der Namensfestsetzung von Österreich — sei es direkt oder indirekt — übernahmen, sahen in den Namen der Juden gleichsam Reste alter Sonderbräuche, die es auszurotten galt. Aus einer völlig in der Sphäre des Beamtentums erwachsenen Maßregel war eine Verordnung geworden, die die Absicht hatte oder besser neben vielen anderen Gesetzen mit dazu dienen sollte, „die bis jetzt bestandene isolierte Verfassung der Israeliten zu vernichten und dieselben

statt dessen zu guten Bürgern des Vaterlandes zu erheben⁸⁾“.
„Wahrlich,“ so ruft van Geldern aus⁹⁾, „eine sehr weise und zweckmäßige Bestimmung, um die Israeliten zu desto brauchbareren, guten Bürgern heranzubilden. Denn mit Recht wird von jedem ordentlichen Bürger im Staate gefordert, daß er nach den Sitten und Gebräuchen des Landes sich richte und durch einen bestimmten Familiennamen sich legitimiere.“

Die Juden, die in „Sprache, Manieren und Gebräuchen“ durch ihre erzwungene Absonderung so weit zurückgeblieben waren, denen die „durch Künste und Wissenschaften hervorgebrachte und mit der Zeit fortgeschrittene Nationalbildung, die selbst auf die scheinbar unbedeutenden Einrichtungen des bürgerlichen Lebens, folglich auch auf den Gebrauch der Vor- und Familiennamen, ihren gewaltigen Einfluß ausübt, nicht zu Theil“¹⁰⁾ geworden war, diese Juden sollten mit ihren neuen Namen in den politischen Verband des Staats eingereiht, gleichzeitig aber durch Ablegung der alten, angestammten Bezeichnungen ihrer Gemeinschaft entfremdet werden. „Die Annahme erblicher Familiennamen ist“, so erklärte van Geldern, zur Zivilisation der Juden „umgangänglich erforderlich“¹¹⁾.

Dies alles zusammenfassend dürfen wir erklären, daß die Idee des Gesetzes eine Wandlung durchgemacht hat. Eine ursprünglich administrativ gedachte Maßregel wurde zu einem Kampfmittel gegen einen Gebrauch der Juden, gegen die Sonderstellung ihrer Namengebung; sie wurde zu einem Hilfsmittel zur völligen Assimilierung der Juden, wobei die Regierungen selbstverständlich den verwaltungstechnischen Gewinn gern mit in Kauf nahmen¹²⁾.

3. Der Vollzug der Verordnung in Baden.

Die Ausführung der in § 24 enthaltenen Bestimmungen ging nicht so rasch vor sich, wie es die Regierung gedacht hatte. In der bereits erwähnten Verordnung vom 22. April 1809 hatte sie zwar eine letzte Frist (15. Juli) gesetzt, aber eine Durchsicht der Akten zeigt, daß dieser Termin in den seltensten Fällen eingehalten wurde. Immer und immer wieder mußten die

säumigen Behörden gemahnt werden. So wurden am 20. Juli 1809 — also bereits nach Ablauf der Frist — die Regierungen des Nieder- und Mittelrheins, die ihren Sitz in Mannheim bzw. Karlsruhe hatten, „angewiesen, nunmehr binnen einer weiteren achttägigen Frist die rückständige Vorlage unverweilt einzusenden“¹⁾. Diese sandte daraufhin „sämtliche nun eingekommenen Berichte nebst Beilagen in obigem Betreff“ am 29. Juli ein und fügte eine kurze Entschuldigung bei („Anfängliche Verhinderung des durch Marsch Comißariats Geschäfte von seinem Respiciat abgezogenen Regierungs Rath Winter, nachher eingetretene Krankheit und benötigte Baad Kur des neu ernannten Respicienten, Regierungs Rath Ring“, ferner die „Natur des mühsamen Geschäfts selbst auf Seiten der zum Teil mit den Kriegsbesorgungen kämpfenden Beamten“), jene aber sandte die „rückständige Vorlage“ nichtein; ein umständliches Schreiben suchte vielmehr zu beweisen, daß sie an der Verzögerung „keine Schuld trage“, da sie durch „ihre unterhabende (sol!) Ämter und Behörden gehindert“ werde. Das Ministerium des Innern erteilte darauf der in Mannheim befindlichen Regierung einen strengen Verweis; „die endliche Vollziehung der verfügten Vorlage“ wird „ohnfehlbar binnen letzter 3 Wochen gewärtigt“. Am 24. August 1809 wurde dann „das von dießeitiger Revision aufgestellte Verzeichniß der jüdischen Geschlechts Namen in der niederrheinischen Provinz“ eingesandt. Pünktlich erfüllte nur die Regierung des Oberrheins (Sitz Freiburg) ihre Aufgabe; am 8. Juli sandte sie eine „Beschreibung derer im Landes-Standes und Grundherrlichen angeseßenen Mosaischen Glaubens Genoßen und von welchem Handel sie sich mit ihren Familien nähren“ sowie das für unsere Zwecke besonders in Betracht kommende „Namen Verzeichniß“ ein.

Das Ministerium des Innern prüfte die bei ihm eingehenden Tabellen aufs genaueste durch. Immer und immer wieder sandte es Listen zurück, wenn irgendeine Angabe ungenau war; so fehlte bald eine Altersangabe, bald war nicht zu ersehen, welchen Handel der Jude treibe usw. Diese rein verwaltungstechnischen Einwände brauchen uns hier nicht zu interessieren. Wichtig sind uns vielmehr nur diejenigen, die sich auf die

Namengebung selbst beziehen; denn die Beanstandung der Namen nimmt in den Reskripten des Ministeriums des Innern — meist unterzeichnet von Benzel-Sternau und dem Freiherrn v. Hacke²⁾ — einen großen Raum ein.

Aus der etwas steifen Fassung des § 24 in dem „holprigen, ungemein verschachtelten Stil“ Brauers geht nicht ohne weiteres hervor, daß Beanstandungen stattfinden sollten, es sei denn, daß ein Eingriff in die Familienrechte anderer vorlag. Derartige Einwände wurden aber nirgends gemacht, es handelt sich vielmehr immer um solche gegen die als Familiennamen gewählten hebräischen Namen³⁾. Schon bei der Besprechung des französischen, bzw. westfälischen Gesetzes wurde darauf hingewiesen, daß zwischen diesen und dem badischen gewisse Verbindungen bestehen. Dort wurden, wie wir bereits erwähnten, alttestamentliche und von Orten entlehnte Namen verboten. Ursprünglich scheint man auch in Baden an ein Verbot beider gedacht zu haben. Durch das Fehlen der Voraussetzungen zu dem Edikt von 1809 sind wir leider nicht in der Lage, einen direkten Beweis hierfür zu liefern; wir müssen auf gelegentliche Äußerungen in den Akten zurückgreifen.

So schrieb die Regierung des Niederrheins am 12. August 1809⁴⁾, daß „die dahiesige (Mannheimer) Polizey Commißion die Anzeige gemacht“ habe, sie wolle „die veränderten Familien Namen der hiesigen Juden in ihre Grundregister“ aufnehmen; in dem ihr vorgelegten Register der jüdischen Gemeinde „befänden sich aber noch 45 Familien, welche blos ihre Namen von ihren GeburtsOrten entlehnt haben“. „Da dieses“, so fährt das Schreiben weiter, „nun der höchsten Intention entgegen laute, und noch Keine abändernde Entschließung hierunter erfolgt sei, so hat dieselbe (die Kommission) um diesfallsiege Entschließung mit dem Anhange gebeten, daß wenn eine Ausnahme höchsten Orts beliebt werden solle, diese sich blos auf die vorbemerkten Juden Hohenems Ladenburger und Ortenburg beschränken möge, da diese Individuen blos Wechselgeschäfte betrieben, und ihre Firma blos unter diesen Namen im Auslande bekannt seien“. Bis „auf die höchsten Orts beliebte Ausnahme“ deckt sich der Inhalt dieser Anfrage mit dem fran-

zösischen Gesetz, wenn auch Napoleon oder Jerôme Bonaparte nicht genannt wird. Ein späterer Bericht aus dem Main- und Tauberkreis⁵⁾ weist auf die Gesetzgebung dieser deutlich hin; es wird hier berichtet, daß die Juden bereits im Jahre 1809 Familiennamen angenommen hätten, „daß aber in den Landvogteybezirken Miltenberg und Moßbach der allergrößte Theil derselben zu Eludierung des Gesetzes sich die Namen von Städten und Ländern beygelegt hat, aus welchen sie herstammen. In Frankreich und Westphalen ist ihnen solches ausdrücklich verbothen worden.“ so erklärt das Schreiben weiter, „nicht allein, weil solches aus Abneigung gegen die Zunahmen geschiehet, sondern auch, weil hier durch gar zu viele Familien den nemlichen Zunahmen erhalten. Es entsteht daher die Frage, ob es nicht räthlich wäre, diejenigen, die solches gethan haben, zur Abänderung ihrer Zunahmen anzuweisen“. Damit werden dem badischen ohne weiteres die Bestimmungen des westfälischen, bzw. französischen Gesetzes unterschoben. Auf solche Äußerungen von Behörden gestützt, glauben wir berechtigt zu sein, eine Bekanntschaft der badischen Regierung mit der französischen, bzw. westfälischen Verordnung als bewiesen zu betrachten. Es ist jedoch dabei zu betonen, daß von diesen nur das Verbot der auf alttestamentlichen Ursprung zurückgehenden Familiennamen in der Praxis übernommen wurde. Ausdrücklich heißt es in der Antwort des Ministeriums des Innern⁶⁾ auf die Anfrage der Regierung des Niederrheins, „daß die Entlehnung der neuen erblichen Zunamen von den Geburtsorten keinem Anstande unterliegt“; dagegen werden „als nicht geeignet“ beanstandet: Baruch, David, Jacob, Levi, Menachem, Nathan, Raphael, Simon. In dem von der Regierung des Oberrheins eingesandten Verzeichnis werden die Namen: Levit (Amt Breisach und Oberamt Emmendingen); Levi (Gailingen, Worblingen, Müllheim, Sulzburg), Jacob (Marbach), Salomon (Marbach), Moses (Sulzburg), Manes (Sulzburg) beanstandet. In der Tabelle der Markgrafschaft fanden folgende Namen als „nicht zu Zunamen geeignet“ Beanstandung: Simon (Ettlingen, „insofern derselbe Kinder hinterlassen“), Gideon, Israel, Levi, Levit, Moses, Samson, Lazarus, David (Oberamt Mahlberg);

Levi (Pforzheim); Aron (grundherrl. Amt Königsbach); Israel, Jacob (Oberamt Rastatt); Abraham, Josef, Moses, Salomon (Oberamt Stein).

Mit diesen Beanstandungen wurden die Listen von dem M. d. I. an die ausstellenden Behörden wieder zurückgesandt mit dem Vermerk, „die Abänderung der von verschiedenen Judenfamilien angenommenen oder beybehaltenen nicht hinlänglich auszeichnender erblicher Zunahmen zu veranstellen“⁷⁾.

Die meisten der beanstandeten Namen wurden auch wirklich geändert; z. B.: Abraham zu Gutmann; Aron zu Stern; Gideon zu Grünstein; Israel zu Reß, Wolf, Wormser, Würtheimer; Levi(t) zu Baum, Benigheim, Blum, Bodenheimer, Durlacher, Ebstein, Glugherz, Groß, Haberer, Klangmann, Klein, Lay, Levistein, Lichtenstein, Lion, Löwenstein, Mahler, Mannheimer, Obinheimer, Rastatter, Röderer, Rosenstahl, Schwab, Schwarz, Schweitzer, Stahl, Straßburger, Wachenheimer, Weiß, Würtheimer; Moses zu Lang usw.

Hier wäre noch zu erwähnen, daß in einem Schreiben des M. d. I. vom 14. Juli 1813⁸⁾ auch der von dem „Josua Lazarus in Altdorf“ gewählte Namen Löser (hebr. Eleasar; lat. Lazarus) beanstandet wurde; im Amt Rust wurden unter demselben Datum noch Hirzel, Lemann und Leib untersagt. In diesen Fällen konnte jedoch infolge des Fehlens späterer Listen nicht nachgeprüft werden, ob die Änderung auch wirklich stattfand. Unter dem 3. Juli 1813⁹⁾ wurde der Name Model im Amt Breisach verboten; dieser war jedoch schon 1809 in Neuburg verändert worden, die Aufführung des alten Namens beruhte auf einem „Schreibfehler“¹⁰⁾.

Ein Widerstand der Juden gegen die Festlegung oder gegen die nachträgliche Änderung der Namen ist nur in zwei, bzw. drei Fällen aus den Akten zu belegen. Es handelte sich dabei jedesmal um Träger des Namens Levi, den diese schon vor der Einführung der festen Familiennamen geführt hatten. Es war also — das ist zu betonen — nicht ein Widerstand gegen die Verordnung selbst, die ja nur einen „erblichen“ und „auszeichnenden“ Namen verlangte, sondern gegen die eigentümliche Auslegung des M. d. I., das in einseitiger Weise den seiner An-

sicht nach nicht „unterscheidenden“ Namen Levi untersagt hatte. Sicherlich spielten dabei die von uns bereits gekennzeichneten Absichten, die Juden von ihren Sonderbräuchen zu entfernen, in stärkstem Maße mit. Ob man, um ihnen die Trennung von dem Altgewohnten leichter zu machen, die Beibehaltung der „bisher geführten Namen als Vornamen“ anordnete, ist beim Fehlen der Vorakten zu dem Gesetz nicht mehr festzustellen.

Gerade die Träger des Namens Levi hatten alle Ursache an diesem, in wahrer Sinn des Worts „auszeichnenden“ Namen festzuhalten. Während aber die große Mehrheit in einer nun seit Jahrhunderten gewohnten Unterwürfigkeit keinen Einspruch wagte, war es der Landrabbiner Salomon Levi in Gailingen, der sich weigerte, die altererbe Benennung abzulegen. Ein gehorsamster Bericht des Bezirksamts Radolfzell vom 20. September 1813¹¹⁾) gibt uns Zeugnis von dem Widerstand: „Der Landrabbiner, welcher da behauptet als ein wahrer Levite von weiland dem Erzdecan Sador (?) abzustammen, der beruft sich auf das alte und neue Testament, ich meyne die Biebel, der Pariser Sanhedrim, und den Oberrath zu Carlsruhe, um zu beweisen, daß er so gut als andere seinen Nahmen Levi bey behalten dürfe. In omnem eventum hat er sich aber doch den Namen Spiro noch beygethan, wahrscheinlich um damit anzudeuten, daß er noch athme¹²⁾). Wenn es wahr ist, und ein Landrabbiner sollte doch nicht unwahr reden — daß die Glieder des Oberraths zum theil selbst noch die alten hebräischen Namen führen, so wünschte ich des guten Beispiels wegen, daß es daselbst auch nach der Verordnung gehalten werden möchte“¹³⁾.

Hier gab also der Landrabbiner nach; in einer Liste aus dem Jahre 1814 erscheint er mit seinem neuen Namen Spiro¹⁴⁾). Das in dem Brief erwähnte Mitglied des Oberrats änderte aber trotz wiederholter Aufforderungen seinen Namen nicht. Am 14. August 1812¹⁵⁾) hatte bereits das Direktorium des Neckarkreises die Beibehaltung des Namens Levi bei einem Mitglied des Oberrats gerügt. Daraufhin wurde dem Regierungsrat v. Müßig am 3. Oktober der Auftrag des M. d. I., „dem Ober- rath Hayum Levi zu bedeuten, daß er seinen jetzt noch führen-

den Namen abzuändern habe“. Sein Bruder in Pforzheim hatte sich übrigens ebenfalls keinen neuen Namen zugelegt. Am 16. Februar 1810 schrieb das Oberamt hierüber¹⁶⁾: „Was den Seligmann Levi dahier anlangt, so hat derselbe erklärt, daß er ohne vorherige Rücksprache mit seinem Bruder keinen andern Zunahmen annehmen könne, und habe man seinem Bruder bis jetzt nicht zugemuthet, den Nahmen Levi mit einem andern zu vertauschen“. Aus späteren Unterschriften zu schließen, hat der Oberrat Levi denn auch wirklich seinen altererbteten Namen beibehalten.

Von sprachgeschichtlicher Warte aus muß es uns unverständlich erscheinen, daß neben den im vorigen genannten Namen die ebenfalls auf biblische Wurzeln zurückgehenden Coh(e)n, Kahn (hebr. Cohen); Löb, Löw (hebr. Levi)¹⁷⁾; Meier (hebr. Meir) usw. unbeanstandet bleiben konnten. Aber — wie bei anderer Gelegenheit schon einmal betont — wir dürfen nicht mit unseren Methoden an die Frage herangehen. Dem M. d. I. schwiebte bei seinen Beanstandungen wohl eine Austilgung der hebräischen Namen vor; dort, wo diese mit deutschen übereinstimmten, konnte oder wollte man nicht erkennen, daß der lautliche Zusammenfall trüge. Es konnte auch dem Staat gleichgültig sein, ob der eine seiner Bürger den Namen Kahn als deutschen, der andere ihn als hebräischen bezeichnete; dies war wirklich einer jener „unschädlichen“ und „gleichgültigen“ Unterschiede, die wir bei der Besprechung der preußischen Judengesetzgebung zu erwähnen Gelegenheit hatten.

Nicht nur die mit den Beanstandungen verbundene Hin- und Hersendung der Akten — unter Berücksichtigung des damaligen Beförderungswesens — wirkte störend auf die schnelle Ausführung der Verordnung ein, nein, es müssen noch andere Gründe mitgespielt haben, wenn sich der Vollzug über mehrere Jahre erstrecken konnte. Die Verzögerung war nicht Schuld der Judenschaft. Ausdrücklich erwähnt das M. d. I.¹⁸⁾ „mit großer Zufriedenheit die bei weitem allgemeine Bereitwilligkeit, mit welcher sich von Seiten der Judenschaft der Vollziehung dieses den alten Begriffen und Vorurteilen sehr widerstrebenden

Gebots gefügt wurde". Das Schreiben — von dem Freiherrn v. Hacke unterzeichnet — fährt, wie zur Bestätigung für unsre im Lauf dieser Arbeit wiederholt vertretene Ansicht über den Zweck des Gesetzes, weiter: „Wir finden darin einen neuen Beweis der erwünschtesten Empfänglichkeit für die Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung sowie für die Zeit- und Zweckgemäßheit dieser letzteren selbst“. „Die gesetzlich verordnete Annahme erblicher Zunamen“ wird ausdrücklich ein „wirkliches Bemittel zur „Gleichgestaltung und Aufhebung der bisherigen Trennung“ (zwischen Christen und Juden) genannt. Wenn so die Juden der Ausführung der Verordnung mit wenigen vorhin erwähnten Ausnahmen nichts in den Weg legten, das M. d. I. selbst aber immer wieder seinen Eifer bei der Ausführung zeigte, kann die Schuld nur noch bei den Ausführungsorganen zu suchen sein. Neben den zu Anfang dieses Abschnitts schon genannten „Erinnerungsreskripten“ finden wir in den Akten noch manchen Hinweis auf die Saumseligkeit der Unterbehörden. In einem Vortrag v. Müßigs (17. Sept. 1811)¹⁹⁾ wird erklärt, daß die mittelrheinische Regierung (Sitz Karlsruhe) sich der allgemeinen Verfassung der Juden „entgegensezte“; es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß eine derartige Gesinnung auch dem Vollzug der mit dem Edikt in Verbindung stehenden Bestimmungen nicht gerade förderlich war. So sandte die eben genannte Behörde bis zum Jahre 1811 eine von dem M. d. I. gewünschte Generaltabelle nicht ein.

Das M. d. I. legte nach Erledigung der Einwände gegen die Listen, die wir in den uns interessierenden Fragen bereits kennen gelernt haben, größten Wert auf zusammenfassende, vollständige Berichte. Der letzte Bericht in dieser Angelegenheit wurde am 7. April 1819 von dem Direktorium des Neckarkreises erstattet.

Die öftere Umwandlung der inneren Einteilung Badens machte es nötig, daß dieser und jener Kreis, um sich über die in ihm wohnenden Juden nun wirklich Gewißheit zu verschaffen, eine neue Liste anfertigte. Da einzelne Orte durch die Veränderung der Kreiseinteilung bald zu diesem, bald zu

jenem Distrikt gehörten, so besitzen wir von manchen zwei und drei Listen, während wir von anderen wiederum oft nur im Besitz einer Tabelle sind. Einzelne Verzeichnisse sind auch im Laufe der Zeit verloren gegangen, bzw. waren weder im G. L. A. noch in den Staatsarchiven von Darmstadt, München und Würzburg aufzufinden.

Die Regelung der Vornamen, die in den josephinischen Gesetzen einen breiten Platz eingenommen hatte, wurde in der badischen Verordnung nur gestreift: sämtliche bisher geführte Namen sollten als Vornamen beibehalten werden usw. Während des Vollzugs der Bestimmungen des § 24 wurde jedoch hierauf weniger geachtet, ja es kamen vereinzelt sogar Veränderungen vor (Hirsch zu Hermann, Löb zu Ludwig usw.).

Über den Vorgang der Namensumänderung selbst, bzw. über die amtlichen Formalitäten den Juden gegenüber ist uns nur noch wenig überliefert. Wenn wir aus den in den Akten verstreuten Bemerkungen uns ein Bild rekonstruieren wollen, so ergibt sich, daß — zumindest in den kleineren Gemeinden — die ausführende Behörde sämtliche in dem Ort wohnenden Juden vor sich kommen ließ; es wurde ihnen „vordersamst das höchste Konstitutionsedikt vom 13 ten Jener d. J. publizirt und sie aufgefordert sich nicht nur erbliche Familiennamen zu geben, sondern auch zu erklären, welches Gewerbe sie treiben“²⁰⁾. Das Resultat der Aufforderung wurde daraufhin in eine Liste eingetragen, die der Regierung des betreffenden Kreises zugestellt wurde. Diese faßte dann die einzelnen Tabellen zusammen und sandte sie dem zuständigen Ministerium nach Karlsruhe ein. Für Durbach liegen uns noch die von den „Hausvätern“ unterzeichneten Erklärungen über Annahme des neuen Namens vor. Das Oberamt Mahlberg ließ sich, wie aus einem Aktenstück vom 9. Juni 1809 hervorgeht, ein besonders verfertigtes, einheitliches Formular, wonach der Jude sich verpflichtete, den neu angenommenen Namen „auch in Zukunft“ zu führen, unterschreiben.

Sind wir über die amtlichen Vorgänge bei der Namensumänderung nur sehr schlecht unterrichtet, so geben uns die Akten überhaupt keinen Hinweis — abgesehen von jener fal-

schen Etymologie des Namens Spiro —, warum dieser oder jener Name gewählt wurde. Nur ganz vereinzelt begegnen wir dem Wunsch, einen „altererbten“ Namen beibehalten zu dürfen, da die „Voreltern solche Namen“ schon geführt hätten usw.

Ob die in § 24 vorgesehene Namensfestsetzung bei allen im Lande sich „neu niederlassenden jüdischen Familienhäuptern“ auch wirklich durchgeführt wurde, ließ sich auf Grund der im G. L. A. lagernden Akten nicht feststellen; eine Umfrage bei den einzelnen Stadtarchiven, soweit sie überhaupt Beantwortung fand, führte ebenfalls zu keinem Ergebnis.

Die weiteren Schicksale der Verordnung bzw. ihre Beachtung oder Nichtbeachtung lässt sich überhaupt sehr schwer oder gar nicht verfolgen. Einen kleinen Hinweis gibt uns ein an entlegener Stelle gedruckter Aufsatz von Kirn²¹⁾. Darin wird Beschwerde erhoben dagegen, daß „Familiennamen ohne Einholung der obrigkeitlichen Erlaubnis wieder abgelegt oder willkürlich mit anderen vertauscht“ würden, und dagegen, daß „Juden, die Vornamen, welche sie bei der Geburt erhalten hätten, sei es, weil jene ihnen keinen ästhetischen Klang zu haben schienen oder aus anderen Beweggründen aufgaben und dafür selbst gewählte Vornamen sich aneigneten“. Dadurch ergebe sich der „Mißstand“, daß „ein und dieselbe Person in verschiedenen Perioden ihres Lebens verschieden genannt“ würde. Durch diese Vorgänge, welche möglicherweise „in wahren Betrug ausarten“, entstehe eine „offenbare Rechtsunsicherheit“. Wir können daraus ersehen, daß in der Folge seitens der Juden wirklich Umgehungen des Gesetzes stattfanden; diese sind aber nur ein Zeichen für die nachlassende Aufmerksamkeit der Behörden. Rückbildungen erscheinen uns an und für sich verständlich, wenn wir überlegen, daß viele der auf Grund des § 24 neu gewählten Namen durch keine Tradition gefestigt waren und nach einiger Zeit wie eine schlechte Vergoldung abfallen konnten; so hatte sich in Eichtersheim ein gewisser Josef 1809 den Namen Metzger beigelegt, jedoch in einer Tabelle aus dem Jahre 1816²²⁾ erscheint er wieder mit seinem alten Namen. Häufiger sind die Fälle, wo ein von dem Juden als Familienname gewählter hebräischer Name, der ihm

schon vorher zugehörte, trotz der vorhin besprochenen Bemühungen des M. d. I. bei der Durchprüfung übersehen wurde; hier wurde dann der biblische Name auch späterhin als Familienname beibehalten²³⁾.

III. Der neue Namenbestand.

I. Die Wirkung der Verordnung in den Provinzen.

a) Provinz Niederrhein.

In dem vorangehenden Abschnitt versuchten wir, aus dem Akten heraus den Vollzug der in § 24 enthaltenen Bestimmungen in großen Zügen zu schildern. Übrig bleibt uns jetzt nur noch, den Namenbestand selbst zu untersuchen.

Es kann sich nun nicht darum handeln, die Verzeichnisse Namen für Namen abzudrucken; dies ist Aufgabe der örtlichen Geschichtsschreibung; wir wollen hier vielmehr das Typische der Namensfestsetzung erfassen; d. h. es interessiert uns vor allem die Frage, wie der Kampf gegen die alttestamentlichen Namen durchgeführt, und, welche Vermehrung des Namenbestandes in Erfüllung des Wunsches der Regierung nach einem „auszeichnenden“ Namen durch den Vollzug der Verordnung erreicht wurde. Die Beantwortung dieser Fragen lässt sich am besten durchführen, wenn wir nach der im Zeitpunkt der Namensfestsetzung (1809) selbst geltenden territorialen Einteilung Amt für Amt gesondert besprechen.

Baden zerfiel damals in drei Provinzen: Oberrhein, Mittelrhein (badische Markgrafschaft) und Unterrhein (Niederrhein). Die Provinzialhauptstädte waren Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. Durch das Organisationsedikt vom 26. November 1809¹⁾ wurde diese Einteilung aufgehoben; „an Stelle der landschaftlichen Einteilung traten 10 Kreise, zu meist nach Flüssen, einer nach dem Odenwald genannt“²⁾. Der Odenwaldkreis wurde späterhin aufgehoben und dem Neckarkreis einverlebt. Alle diese Verschiebungen in der Organisation des Landes machten sich auch bei der Ausführung

des § 24 fühlbar. Während nämlich die ersten Tabellen noch von den Regierungen der einzelnen Provinzen geführt worden waren, wurden die späteren Listen von den neu eintretenden Kreisdirektorien erledigt. Wir erwähnten bereits, daß hierdurch mancher Ort, der 1809 dem Amt N angehörte, nun bei den jüngeren Verzeichnissen in einer Reihe mit Orten, die ursprünglich, d. h. im Zeitpunkt der Namenfestsetzung dem Amt M zugehört hatten, geführt erscheint, und glauben daher, überall dort, wo Listen aus dem Jahr 1809 vorhanden sind, diese als die ursprünglicheren der Darstellung zugrunde legen zu dürfen. Mit anderen Worten, wir behalten die Provinzialeinteilung, die im Jahre 1809 bestand, für die Untersuchung bei.

Die Listen des Neckarkreises, dessen Namenbestand uns in diesem Kapitel beschäftigen soll, sind wohl am übersichtlichsten auf uns gekommen. Damit — mit der Nennung des Namens Neckarkreis — deuten wir allerdings schon an, daß wir in diesem Bezirk die auf Veranlassung der Regierung der Provinz Niederrhein aufgestellten Tabellen nicht benutzen, sondern die des Neckarkreisdirektoriums, von deren Übersendung an das M. d. I. (7. April 1819) bereits gesprochen wurde.

Wie wir uns noch erinnern, hatte die Mannheimer Behörde im Provinzialblatt vom 30. April 1809 — es handelt sich also noch um die Regierung der Provinz Niederrhein — eine Erinnerung an die Ämter erlassen, worin diese im Anschluß an die Verordnung des M. d. I. vom 22. April 1809 aufgefordert wurden, spätestens bis zu dem dort genannten Termin die Listen einzusenden. Am 24. August 1809³⁾ sandte die Mannheimer Behörde die auf Grund genannter Verfügung verfertigten Listen nach Karlsruhe ein. Dort wurden, wie bereits erwähnt, mehrere Namen beanstandet (Baruch, David, Jacob, Levi, Menachem, Nathan, Raphael, Simon). Es ist interessant festzustellen, welche Namen im Bereich der Provinz Niederrhein an Stelle der zurückgewiesenen gewählt wurden:

für

Ascher: Born, Schönberger;

Baruch: Boruchius;

Jacob: Odenheimer, Seidenberg;

- Levi(s): Böhm, Roßenfeld, Straßburger, Traumann;
 Löw (Löb): Ehrmann, Fath, Fischer, Gießer, Gramer, Herz,
 Hirsch, Kaufmann, Löbmann, Löwenberger, Mann-
 heimer, Mayer, Neumann, Oppenheimer, Roßen-
 burger, Straus;
 Menachem: Fuld;
 Nathan: Hanff, Nadenheim, Rohr, Ullmann;
 Oscher: Müller;
 Raphael: Lewei;
 Simon: Bierrmann, Majer⁴⁾.

Auffallend ist, daß die Herkunftsbezeichnungen hier nur ca. ein Viertel der nachträglich gewählten Namen umfassen; bei den S. 39 mitgeteilten Fällen — es sind nur solche aus der Provinz Oberrhein, bzw. der Markgrafschaft Baden — stellten die Herkunftsbezeichnungen fast die Hälfte zu den nachträglich umgeänderten Namen. Weiter bemerkenswert ist die einheitliche Namengruppe im Oberamt Heidelberg für den alten Namen Löw: Ehrmann, Löbmann und Neumann; dies läßt eine starke Beeinflussung der Juden durch die Behörde vermuten; doch muß diese Wahrnehmung eine bloße Vermutung bleiben, da sich nirgends in den Akten eine Stelle fand, die über eine durch die Behörden begünstigte Namenswahl oder über einen den Juden aufgezwungenen Namen sprechen würde. Auffallen mag es auch, daß neben den vom M. d. I. beanstandeten Namen von der Unterbehörde noch Ascher, Löb, Löw und Oscher in den Bereich der „Rektifizierung“ gezogen wurden, ein neuer Beweis dafür, daß es sich bei den Beanstandungen um einen systematischen Kampf gegen sämtliche als hebräisch erkannte Namen handelte, nicht etwa — dies ist zu betonen — um eine Bekämpfung der Annahme von Vornamen als Familienbezeichnung; denn in der dem M. d. I. vorliegenden Tabelle standen als „erbliche Zunamen“ doch auch so typische Vornamen wie Alexander, Herrmann, Leo, Werner usw., die eben nicht beanstandet wurden, als Nachnamen gebraucht.

Die „rectifizierten Verzeichnisse“ wurden dem M. d. I. am 11. Jan. 1810⁵⁾ eingesandt. Diese Listen, die schon bei ihrer ersten Anlage durchgehend numeriert waren — d. h. jeder Name

hatte eine Nummer, die hinter dem in alphabetischer Ordnung angelegten „Index über die erblichen Zunamen“⁶⁾ nochmals eingetragen war —, sind leider nicht mehr vollständig auf uns gekommen. Sie sind heute in dem Faszikel IV. 2, 4 Berichte die Familiennamen der Juden betr. (1809—10) zu finden und zwar in folgender Ordnung (die in Klammer gesetzten Zahlen beziehen sich auf die durchgehende Zählung):

1. Namen- und Geburtsregister der jüdischen Gemeinde in Mannheim 1809 (1—308).
2. Stadt Heidelberg (Verzeichnis der alten und neuen Juden-namen 309—344).
3. fehlt.
4. fehlt.
5. Verzeichniß der sämtlichen in dem großherzoglichen Amt Schwetzingen ansäßigen Juden (409—422).
6. Generalverzeichnis aller in den unmittelbaren und Grund-herrlichen Orten des Oberamts Heidelberg sich befindenden Juden (443—629).
7. fehlt.
8. fehlt.
9. fehlt.
10. Stadt Bretten. Tabellarische (!) Verzeichnis sämtlicher sich dahier befindender Juden Familien (659—695).
 - 10 a. Bauerbach—Amt Bretten (696—703).
 - 10 b. Verzeichnis der schutzjuden zu Deidelsheim (704 bis 716).
 - 10 c. Verzeichnis der schutzjuden zu Heidelsheim (717 bis 736).
 - 10 d. Verzeichniß der von der Jöhlinger Judenschaft ange-nommenen Zunamen (737—753).
11. Tabellarisches Verzeichniß über die von den im Ober-amt Waibstadt befindliche (!) Juden, angenommene Ge-schlechts-Namen im Jahre 1809 (754—1123).
12. fehlt.
13. Tabellarisches Verzeichniß über die im Oberamt Gochsheim befindliche Juden (1135—1227).

— fehlt (1228—1578).

— Tabellarische Übersicht der Zunahmen, welche die in der Landvogtei Mosbach wohnenden Juden sich beigelegt haben (1579—1920).

Zu Liste 5. Enthält die Namen der Juden in Schwetzingen, Ketsch und Reilingen.

Zu Liste 6. Enthält die Namen der Juden in Dossenheim, Handschuhsheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Schriesheim, Walldorf, Wiesloch und der grundherrlichen Orte Baiertal, Ilvesheim, Leutershausen, Lützelsachsen.

Zu Liste 11. Enthält die Namen der Juden von Berwangen, Bischofsheim, Dühren, Ehrstatt, Eichtersheim, Gembingen, Ober- und Untergimpern, Grombach, Heinsheim, Hilsbach, Hochhausen, Hoffenheim, Hüffenhard, Kirchart, Michelfeld, Neidenstein, Richen, Rohrbach, Schlüchtern, Siegelsbach, Sinsheim, Steinsfurt, Stebbach, Tairnbach, Waibstadt, Weiler, Wollenberg.

Zu Liste 13. Enthält die Namen der Juden von Flehingen, Gochsheim, Gondelsheim, Ittlingen, Menzingen, Müntzesheim.

Zu Liste Mosbach. Enthält die Namen der Juden von Adelsheim, Ballenberg, Billigheim, Binau, Bödigheim, Buchen, Eberbach, Eberstadt, Großeicholzheim, Krautheim, Lohrbach, Merchingen, Mosbach, Neckarzimmern, Neudenau, Neunstetten, Osterburken, Sennfeld, Sindolsheim, Stein a. K., Strümpfelbronn, Waldhausen, Zwingenberg.

Es fehlen also von 1920 Judennamen 455; wohl können wir aus dem mit den Nummern versehenen Index — dieser enthält auch die Namen der erst nach seiner Abfassung verloren gegangenen Listen — all die Namen herausnehmen, die mit einer der fehlenden Zahlen versehen sind, aber wir haben keinen Anhaltspunkt, für welchen Ort jene nun belegt sind, d. h. wir können z. B. nicht wissen, ob die fehlenden Listen 3 und 4 dann, wenn wir die dorthin gehörigen neuangenommenen Namen festgestellt haben, nun die Namen der Juden von Ladenburg, Weinheim oder sonst irgendeinem der fehlenden

Orte enthielten. Aus solchen Gründen heraus müssen wir leider in dem Bereich der Provinz Niederrhein die spätere Einteilung des Kreisdirektoriums zugrunde legen; diese stimmt allerdings in vielen Punkten mit der älteren überein.

Die vom Direktorium gefertigten Listen sind uns in einem umfangreichen Faszikel (IV. 2, 5 Judensache. Generaltabelle über sämtliche im Neckarkreis befindliche Juden 1814—1815) erhalten. Das voluminöse Aktenbündel zerfällt deutlich in zwei auch zeitlich getrennte Abteilungen:

1. Eine Generaltabelle, die auf Grund eines Beschlusses des M. d. I. Landeshoheitsdepartement, Nr. 4343 (28. Juli 1813) im Laufe des Jahres 1814 angefertigt wurde.
2. Ein „Generalverzeichniß der Israeliten im Neckarkreis“, das von den einzelnen Ämtern im Laufe des Jahres 1815 verfertigt, am 7. April 1819 von Mannheim nach Karlsruhe abgesandt wurde.

Die doppelte Ausfertigung dieser Tabelle zu verschiedener Zeit läßt sich sofort erklären, wenn man den darüber geführten Briefwechsel zu Rate zieht. Da nämlich in der Liste von 1814 nähere Angaben über „Alter, Gewerbe, Zahl der Familienglieder“ usw. fehlten — man beachte, daß hier keine Beanstandungen von Namen mehr erfolgten —, so wurde die Tabelle am 27. Dezember 1814 der ausstellenden Behörde zurückgesandt. Das Direktorium des Neckarkreises leitete die Beschwerde an die ihm unterstellten Behörden weiter. Das Resultat war das bereits genannte „Generalverzeichniß“, das jedoch zum Unterschied von der ersten Liste nicht in einem Heft zusammengefaßt wurde; die einzelnen Tabellen wurden vielmehr Amt für Amt, im ganzen 14, dem Ministerium des Innern zugesandt, an erster Stelle Mannheim.

Mannheim.

Hier können wir die Liste des Jahres 1809 benutzen. Nach dieser wohnten in Mannheim 276 Familien, deren Alter und neuer Name durch sie überliefert wird; die übrigen Juden (277—308), „welche bloß von Arbeit und milde (!) Gabe sich

nähren“, sind nur mit einem Namen angeführt, so daß sich nicht erkennen läßt, ob dieser auch schon vor der Festsetzung geführt wurde, weshalb sie nicht in die Untersuchung einbezogen werden.

Zirka 60 % der Judenfamilien behielten ihre alten Bezeichnungen bei. Die Mehrzahl der nicht geänderten Namen sind Herkunftsbezeichnungen wie Alsens, Bensheim, Bodenheim, Brühl, Bühl, Canstadt, Carlebach, Darmstadt, Dinckelspiel⁷), Fuld, Geldersheim, Ladenburg, Nauen, Oppenheim, Sontheim, Wachenheim, Würzburg usw. Die meisten dieser Herkunftsnamen weisen auf deutsche Städte, nur einige wie Böhm oder Samst (Samostje, poln. Gouvernement Lublin⁸) weisen deutlich nach dem Ausland. Auffallend ist es, daß die Ortsbezeichnungen selbst als Namen gebraucht werden ohne die sonst meist übliche Ableitungssilbe -er, also Worms, nicht Wormser usw. Eine von Hirsch in den Mannheimer Geschichtsblättern veröffentlichte Liste aus dem Jahre 1790 (vgl. Literaturverzeichnis) zeigt uns dieselbe Eigentümlichkeit, ebenso die älteren von Löwenstein veröffentlichten Tabellen. Auch ein bisher nicht gedrucktes Verzeichnis aus dem Jahr 1727⁹) weist ebenfalls Formen wie Bacherach, Otterbach, Wachenheim usw. auf. Neben den Herkunftsnamen, die unter den nicht geänderten Namen das größte Kontingent stellen, finden sich Berufsbezeichnungen (Gerber, Goldschmit, Kanter¹⁰), Schneider, Schuster, Weinschenck), ferner Hausnamen, die alle nach Frankfurt a.M. weisen, d. h. wir finden in der dortigen Judengasse dieselben Namen¹¹), wenn nicht als Personen-, so doch als Hausnamen gebraucht: Buxbaum, Maas, Rothschild, Scheuer, Steeg(mann)¹²). Auf hebräischen Ursprung geht zurück das in Mannheim unter den nicht veränderten Namen vorkommende Mayer. Ferner wurden nicht verändert die zu Nachnamen erstarnten ehemaligen Rufnamen deutschen, bzw. romanischen Ursprungs: Astruck, Gomperz und Ullmann. Ein Name deutet auf eine körperliche Eigenschaft: Fingerle¹³). Etymologisch nicht ganz klar sind: Koma¹⁴) und Schor¹⁵).

Das größte Kontingent zu den verändernden Namen wird ebenfalls durch die Herkunftsbezeichnungen gestellt.

Deutlich kann man bei den Änderungen ein Wegstreben von diesen zu fiktiven erkennen. Daß die künstlichen Benennungen manchmal mit wiederum als Ortsbenennungen belegten Namen — kann man doch fast für jeden in der Art von Ortsbezeichnungen gebildeten Namen im Ortslexikon ein Beispiel finden! — zusammenfallen, ändert nichts an der Tatsache. Die Frage, ob dieses Bestreben durch die Behörde irgendwie gefördert wurde oder dem eigenen Wollen der Judenschaft entsprach, muß offen bleiben, da in den Akten sich derartige Hinweise nicht finden. Man benutzte bei der Umänderung der alten Namen möglichst deren Bestandteile. So wurde durch bloße Umstellung aus Auerbach Bachauer, unter Benutzung der ersten Buchstaben, bzw. der ersten Silbe aus Bensheim ein Bensbach, Bensdorff oder Benzinger. Weitere Fälle dieser Art sind: Berstadt zu Bernstein, Bettinger zu Edinger, Hamelburg zu Hamleter, Hachenborg zu Herzborg, Hamburger zu Hellman (hier erinnert nur der Anfangsbuchstabe an den alten Namen, wie überhaupt dieser sich bei der Umwertung als der haltbarste erwies), Schriesheimer zu Heimer, Ladenburg zu Lauenburg, Mergentheim zu Merman, Strasburg zu Straser, Sinzheim zu Sunz usw.¹⁶⁾. Während einzelne Namen ganz offensichtlich von dem Herkunftscharakter wegstrebten, ja ihn teilweise völlig vertuschten, trat — allerdings nicht so zahlreich — ein Teil der Namen, die bisher alttestamentlichen Charakter hatten, an deren Stelle: ein Levy legte sich den Namen Ettersfeld zu, ein Mena-chem nannte sich Fuld, ein Simon Hernsheim, ein Mendle Langenbach, ein Elias Reinbach usw.. Einzelne bildeten aus ihren hebräischen Namen einen neuen in Art von Herkunftsbezeichnungen; auf den nachträglich, d. h. nach der Beanstandung gewählten Namen Nadenheim für Nathan wiesen wir schon hin; es wäre weiter zu nennen: Aaron zu Arnheimer¹⁷⁾, Levy zu Löwenstein, Marx zu Marxheimer. Eine kleinere Gruppe von Trägern althebräischer Namen versuchte diese unter möglichst weitgehender Benutzung ihrer Bestandteile einzudeutschen: Chan zu Cono, Hayum zu Heymann. Ein gewisser Izig nahm den echt deutschen Vornamen Werner an. Berufsnamen erscheinen unter den neugewählten sehr selten (Fuld zu Felner;

ein Vorsänger Samuel Maynz nannte sich Schulman). Hausnamen wurden öfters gewählt: Adler, Grünebaum, Schwarzschild, Stern usw. Bemerkenswert erscheinen noch folgende Veränderungen: Chan zu Guttman, Fürth zu Friedman und zu Fürst. Andere wieder wählten Namen, die wohl etymologisch deutbar sind, aber — und hierauf kommt es an — wir können nicht erklären, warum dieser oder jener Name in manchen Fällen gewählt wurde. Es hilft nichts, wenn wir z. B. für den Namen Kämerer, den ein gewisser Ortenbach sich zulegte, lange Listen sämtlicher in althochdeutscher oder mittelhochdeutscher Zeit gebrauchter Namen ähnlicher Art anführen, um dann vielleicht auf irgendeine germanische Urform zu kommen. Wir müssen uns vielmehr gestehen, daß wir etwas Positives mit Anführung solcher Formen nicht erreichen.

Die Gruppe der veränderten Namen umfaßte vor der Änderung zirka 60; davon waren ungefähr ein Viertel althebräischen Ursprungs, fast zwei Drittel Herkunftsbezeichnungen, die übrigen Berufsnamen (Kasen = Sänger), Übersetzungsnamen (Wolff), Hausnamen (Latter) usw. Die durch den § 24 hervorgerufene Veränderung besteht nun nicht nur in der Verschiebung der Namengruppen unter sich (Verminderung der echten Herkunftsbezeichnungen auf zirka ein Sechstel des gesamten Namenbestandes, fast vollständige Vernichtung der hebräischen Namen, starkes Vordrängen der Hausnamen usw.), sondern auch in einer Vermehrung des Namenbestandes. Dadurch war eine bessere Unterscheidung der einzelnen Familien erreicht. Statt des bisher für 15 Familien geltenden Namens Levy erscheinen nun 9 verschiedene Namen; Chan, bisher Name für 9 Familien, wurde durch 4 verschiedene Bezeichnungen ersetzt. Damit war das Bestreben der Regierung vollständig gelungen.

Amt Weinheim.

(Großsachsen, Hemsbach, Laudenbach, Leutershausen,
Lützelsachsen und Weinheim.)

Vor der Änderung herrschten hier die althebräischen Namen vor; daneben fanden sich noch einige Übersetzungsnamen wie

Baer, Hertz, Hirsch, Löb und Wolff. Von Herkunftsbezeichnungen sind vor der Änderung nur Oppenheimer und Schriesheimer belegt.

Ein ganz anderes Bild nach der Durchführung der Verordnung: die Ortsnamen nehmen den größten Raum ein (Emrich, Flegenheimer, Karlebach, Strasburger, Waldorfer, Zimmern usw.). Die vorher nicht vertretenen Ländernamen, die in Mannheim innerhalb der Herkunftsbezeichnungen kaum besonders hervordrangen, sind im Amt Weinheim verhältnismäßig zahlreicher: Bolack, Heß, Pfälzer und Pommer. Wenn man das hier häufig vorkommende Kaufmann nicht als Berufsnamen auffassen will — es kann, wie später noch auszuführen sein wird, ebensogut ein Übersetzungsname sein —, so sind in diesem Kreis nur noch Namen wie Eisemann und Eisen als solche zu rechnen. Einzelne Juden versuchten gleichsam den Duft des alten Namens durch Annahme recht gehaltvoller Namen zu retten; so läßt sich vielleicht erklären, warum ein Abraham den Namen Traut, ein Samuel den Namen Fürst annahm. Von Hausnamen begegnen uns: Maas, Rothschild und Stern. Die vorher bereits geführten Namen Baer, Wolff usw. wurden meist beibehalten, doch kommen sie auch als neugewählte Namen vor. Auch hier wurde mit ganz kleinen Ausnahmen der Vernichtungskampf gegen die hebräischen Namen mit gutem Erfolg durchgeführt und zudem eine Vermehrung des Namenbestandes erreicht. Während bisher auf 85 Familien 39 Namen kamen, sind es nach der Änderung 52. Nur 21 Familien behielten ihre alten Namen bei, immerhin ein Beweis dafür, daß auch schon vor der Festsetzung Familienbezeichnungen bestanden.

Amt Ladenburg.

(Feudenheim, Ilvesheim, Ladenburg und Schriesheim.)

Vor der Änderung kamen auf 79 Familien 37 verschiedene Namen. Um ein Bild von der durch die verhältnismäßig kleine Namenauswahl hervorgerufenen Anhäufung einzelner Namen zu geben, sei nur folgendes erwähnt: Innerhalb der 79 Familien

waren 8 mit dem Namen Löb, 6 mit dem Namen Salomon, je 5 mit den Namen Mayer und Moses, je 4 mit den Namen Isaac und Levy, je 3 mit den Namen Abraham, Nathan und Samuel usw., so daß also auf diese 41 Familien nur 9 Namen kamen. Daß derartige Zustände, die sich in fast allen ländlichen Kreisen wiederholen, für die Beamten keine Erleichterung bedeuteten — können dieselben Namen doch auch als Vornamen gebraucht werden! —, und, diese daher bestrebt waren, solche „Mißstände“ zu beseitigen, braucht nicht besonders betont zu werden. Die relative Vermehrung des Namenbestandes durch den Vollzug des § 24 betrug 8 Namen. Wir finden nun Oppenheimer und Hirsch je siebenmal, Loew sechsmal, Kaufmann und Loewenthal je viermal, Baer und Roos je dreimal usw. Schon aus dieser Auswahl ist zu ersehen, daß die Vorherrschaft der hebräischen Namen gebrochen wurde. Auffallend sind hier übrigens auch die verhältnismäßig stark vertretenen Phantasienamen mit dem Charakter von Herkunftsbezeichnungen, wie das bereits genannte Loewenthal und Rosenthal; ferner ist hierher trotz mehrfach vorkommender Orte dieses Namens mit großer Wahrscheinlichkeit Schoenberger zu rechnen. Auch einige Eigenschaftsnamen sind belegt: Billig, Roth, Schwarz usw. Es mag erwähnt sein, daß meistens dort, wo ein Jude nach der Haut- oder Haarfarbe sich nannte, wie z. B. hier Roth, ein zweiter als Gegensatz hierzu den Namen Schwarz oder Weiß annahm, wobei jedoch das innerhalb Badens nur wenig vorkommende Braun stets als eine Ableitung der Herkunftsbezeichnung Braunschweig anzusehen ist. Es läßt sich daraus schließen, daß die schon Seite 6 erwähnten, d. h. vor der Namenfestsetzung vorkommenden Eigenschaftsnamen nur eines äußeren Anstoßes bedurften, um zu Geschlechtsnamen zu werden. Denn sicherlich wurde vielfach die Namenwahl durch einen Namen bestimmt, den der Jude im Volksmund schon führte. Der Volksmund aber wiederum ist es, der solche Gegensatzpaare wie „klein“ und „groß“, „alt“ und „jung“, also auch „schwarz“ und „weiß“ bzw. „rot“ liebt. Im ganzen änderten im Amt Ladenburg von 79 Familien 73 ihre Namen, davon durch bloße Umstellung 3 (Herz Sa-

lomon zu Salomon Herz usw.), unter Benutzung von Bestandteilen des alten Namens 7: Ladenburger zu Bürger, Elckan zu Eck, Jacob zu Jacobi, Levi zu Loewenthal (4).

Amt Schwetzingen.

(Hockenheim, Ketsch, Reilingen und Schwetzingen.)

Trotzdem die Listen dieses Amtes von 1809 vorhanden sind, müssen wir doch die von 1814, bzw. 1815 benutzen, da jene nur die neuangenommenen Namen nennen, nicht aber die bis dahin geführten. Vor der Änderung kamen auf die in der Liste von 1815 angegebenen 33 Familien 22 verschiedene Namen: es änderten davon 26, die meist Ortsnamen an Stelle ihrer alttestamentlichen Namen als Familiennamen annahmen, bzw. zu ihren alten Namen hinzufügten. An Berufsnamen findet sich nur Krähmer. Hanf, das auch in Mannheim belegt ist, wird kaum als Berufsname aufzufassen sein, vielmehr als Ortsname (Honneff). Die übrigen gewählten Namen halten sich im Rahmen der sonst üblichen. Wie bisher in allen besprochenen Amtsbezirken, wurde auch hier eine Vermehrung des Namenbestandes erreicht (statt 22 jetzt 25 Namen); die hebräischen Namen sind verschwunden, bzw. zu Vornamen geworden. Ein ganz vereinzelt begegnendes Schmuhle — offensichtlich auf hebräische Wurzel zurückgehend — wurde doch sicherlich nur gestattet, weil sein Träger, ein Witwer von 70 Jahren, keine Söhne hinterließ, so daß sein Name ganz von selbst erlosch. Es sei hier auch an die Seite 38 mitgeteilte Äußerung des Ministeriums des Innern erinnert, das bei einem Juden, der den Namen Simon als Geschlechtsnamen angenommen hatte, die nachträgliche Änderung nur vollzogen wissen wollte, „insofern derselbe Kinder hinterläßt“.

Landamt Heidelberg.

(Leimen, Nußloch, St. Ilgen, Sandhausen und Walldorf.)

Der nachfolgenden Untersuchung wurde die Liste des Jahres 1809 zugrunde gelegt (vgl. Liste 6 auf Seite 48).

Auch hier herrschen vor der Änderung hebräische Namen, bzw. Übersetzungsnamen vor; die wenigen Herkunftsnamen

Auerbach, Bodenheimer und Odenheimer verschwinden fast unter der Fülle der Herz, Löw, Mayer, Seligmann, Wolf usw. Von 35 Familien änderten 23 ihre Namen; jedoch wurden hier die Herkunftsnamen nicht bevorzugt. Wohl wurden diese, soweit sie schon geführt wurden, beibehalten, aber wer sonst zu wählen hatte, nahm Namen wie Bär, Mayer oder Sekelis an. Die nachträglich angenommenen Namen (Ehrmann, Gießer, Gramer, Hirsch, Löbmann, Neumann für Löw; Majer für Simon) wurden schon erwähnt. In der Liste des Oberamts Heidelberg — zu diesem gehörten die jetzt das Landamt Heidelberg bildenden Orte — ist auffallend, daß mehrere Namen noch vor der Absendung der Liste an die Regierung des Niederrheins, d. h. noch vor der Beanstandung des Ministeriums des Innern durchstrichen und durch andere ersetzt wurden. Denn wenn diese Namen in dem erwähnten Index, der vor der Beanstandung fertig vorlag — er wurde bereits am 24. August 1809 nach Karlsruhe gesandt, während die Beanstandung erst am 15. November 1809 erfolgte —, nicht in der in den Listen durchstrichenen Form aufgeführt erscheinen, sondern mit den anderen Namen (Jacobi für Jacob in Leimen, Rosenstiel für David in Nußloch, Schiff für Levi in Leimen usw.), so ist es notwendig, zu schließen, daß die Änderung vor dem 20. August 1809 — an diesem Tag wurde der Index verfertigt — stattfand. Auf wessen Direktive hin die Änderungen erfolgten, wird wohl kaum mehr festzustellen sein. Auch in den übrigen Orten des Oberamts Heidelberg kommen solche nachträgliche Änderungen vor. Der „beibehaltene“ Name wurde durchstrichen und durch den neuangenommenen vor der Absendung des Verzeichnisses an die Mannheimer Behörde ersetzt: in Handschuhsheim Aron zu Kaufmann, bzw. Neuburger; in Leutershausen Leßer zu Weinheimer, Ruben zu Hirschberger, Simon zu Blum; in Wiesloch Baruch zu Hirsch.

Stadtamt Heidelberg.

(Dossenheim, Handschuhsheim, Heidelberg und Rohrbach.)

In Heidelberg wohnten 1809 36 jüdische Familien, die 18 verschiedene Namen führten. Von diesen waren 10 Her-

kunftsnamen. Durch die Änderung, der zwei Drittel der jüdischen Bevölkerung unterworfen wurden, wurde, wie auch in dem Landamt Heidelberg, eine Vermehrung des Namenvorrats erreicht, und zwar zählen wir jetzt 15 Herkunftsnamen, 4 Übersetzungsnamen und 3 hebräische Namen. Einer der neuangenommenen Herkunftsnamen wurde nachweisbar 1815 bereits nicht mehr geführt, der alte Name (David) drang wieder durch.

In den zwei Landorten Dossenheim und Handschuhsheim nahmen alle dort lebenden Judenfamilien neue Namen an: Kaufmann, Neuburger, Oppenheim und Weinberg. In Rohrbach dagegen änderten von 18 Familien nur 4 ihre Familiennamen. Die übrigen behielten ihre bisher geführten Namen bei.

Amt Wiesloch.

(Baiertal, Eichtersheim, Eschelbach, Malsch, Michelfeld, Tairnbach und Wiesloch.)

Wir wollen hier zuerst die Orte besprechen, die 1809 dem Amt Waibstadt zugehört hatten, also Eichtersheim, Michelfeld und Tairnbach. Der Zahl der ändernden 58 stehen nur 8 Familien gegenüber, die ihren Namen beibehielten: Bloch, Emanuel¹⁸), Kaufmann (2), Mayer (4). Das weitaus größte Kontingent zu den neuangenommenen Namen stellen die Städtebezeichnungen. Sternweiler, das hier gewählt erscheint, möchten wir jedoch nicht hierzu setzen, sondern als Flurnamen auffassen; Krieger weist diesen auf der Gemarkung Wiesloch nach¹⁹). In weitem Abstand hinter den Herkunftsnamen folgen die Haus- (Adler, Scheuer, Straus, Traub, Traupel), Übersetzung-, Berufs- und Eigenschaftsnamen. Die wenigen auf hebräischen Ursprung zurückgehenden Namen sind: das unvermeidliche Mayer, Menges (aus Manaßes oder Menaḥem) und Sekeles.

Zum Amt Heidelberg gehörten 1809 die Orte Baiertal und Wiesloch. In diesen beiden Orten änderten nur 3/4 Familien von 47 ihren Namen; es stehen also 3/4 ändernden 13 beibehaltende gegenüber (bei den zum Amt Waibstadt gehörigen Orten war das Verhältnis 58 : 8). Beibehalten wurden die Namen: Bär,

Feist, Gumberich, Marx, Mayer, Schmitt, Seeligmann, Wolf. Neuangenommen wurden, meist an Stelle hebräischer Namen: Adelsberger, Blumenthal, Bodenheimer, Brandeiß, Fürstenweiher, Gutmann, Hirsch, Kaufmann, Löwenthal, Mayer, Odenheimer, Reichleßer, Rosenbaum, Rothenhauß, Strauß, Wolfsbrück.

Für die zwei übrigbleibenden Orte Eschelbach und Malsch besitzen wir leider keine Listen aus dem Jahre 1809. Wir müssen daher zu den unter IV. 2, 5 bewahrten greifen. In Malsch behielten nur zwei Familien ihre Namen bei (Falk und Kaufmann), die übrigen sieben änderten. Eigentümlicherweise findet sich unter diesen Namen nur eine Ortsbezeichnung, nämlich Bodenheimer (zweimal), dann dreimal dieselbe Länderbezeichnung Heß, ferner je einmal Kahn und Schuster. In Eschelbach wurden nur drei Namen nicht verändert (Gumbel, Haller, Rosenweiler). Die übrigen Juden wählten teils Berufsnamen (Ackermann, Bauer), teils Eigenschafts- (Schwarz), Orts- (Langweiler und Weinheimer) oder Hausnamen (Reis). Auch ein etymologisch kaum deutbares Hilb ist belegt.

Amt Philippsburg.

Hier wohnten nur zwei jüdische Familien in der Amtsstadt selbst, die ihre Namen Gerson und Lazar zu Gutmann, bzw. Löw änderten. Man beachte dabei die Erhaltung des ersten Buchstabens!

Amt Neckargemünd.

Es wohnten nur Juden in Meckesheim. Auch hier muß man die Liste von 1815 benutzen. Die Veränderung, der hier sämtliche Namen unterworfen wurden, hält sich im üblichen Rahmen. Erwähnenswert ist nur, daß eine Witwe namens Götz auch einen neuen Namen (Michels) annahm, obwohl jener doch sicherlich bei Beibehaltung keine Beanstandung gefunden hätte.

Amt Sinsheim.

(Dühren, Ehrstatt, Grombach, Hoffenheim, Kirchart, Neidenstein, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Weiler.)

Aus dem Jahre 1809 liegen Listen vor für folgende Orte des Oberamts Waibstadt: Dühren, Ehrstatt, Grombach, Kir-

chart, Neidensten, Rohrbach und Sinsheim. Diese wollen wir gesondert besprechen. Es entgingen hier nur sieben Namen der Änderung (Gumbel, Jakob, Kahn, Machul, Seeligmann, Wolf, Zadock), sämtliche anderen aber mußten sich dieser unterziehen, so daß neben den genannten noch zu finden sind: 28 Ortsnamen, 3 Ländernamen, 3 Hausnamen (Apfel, Engel, Straus), 5 auf hebräischen Ursprung zurückgehende Namen, 3 Übersetzungsnamen, 2 Berufsnamen, 2 lateinische, bzw. deutsche zu Nachnamen erstarrte Vornamen (Ullmann und Victor), 1 lateinische Altersbezeichnung (Major) und 9 sonstige Namen: Degen, Faller, Gatterer, Hilp, Keller, Link, Marko, Rollandt, Volz.

Für die übrigen Orte sind Listen aus dem Jahre 1809 nicht erhalten; wir müssen daher die von 1815 benützen. 20 verschiedene Herkunftsnamen, 7 Hausnamen, 2 Berufsnamen, 1 eingedeutschter hebräischer Name (Hayum zu Heimann), 2 deutsche Vornamen und 2 nicht in diese Klassen zu bringende Namen (Keller, Kolb) belegen hier die Wirkung des § 24. Nur 3 Namen (Gumbel, Löw und Oppenheimer) blieben bestehen.

Im ganzen änderten im Amt Sinsheim von 162 Familien 145 ihre Namen. Vor der Änderung kamen auf zirka je vier Familien, nach dieser auf zirka je zwei ein Name. Wenngleich einzelne Namen wie Bamberger, Münzesheimer, Weil usw. auch noch oft gewählt wurden, so finden sich doch nicht mehr solche Häufungen eines Namens wie vor der Änderung, z. B. Isaack 14mal, Löw 12mal, Joseph 9mal, Marx und Jakob je 8mal usw.

Amt Neckarbischofsheim.

(Babstadt, Bischofsheim, Oberbügelhof, Ober- und Untergimpfern, Hüffenhard, Rappenaу, Siegelsbach, Waibstadt und Wollenberg.)

Für 1809 liegen nur die Listen der Orte vor, die damals dem Amt Waibstadt zugehört hatten: Bischofsheim, Gimpern, Siegelsbach, Waibstadt und Wollenberg. Da die Liste des Oberamts Waibstadt jedoch schlecht geführt ist, muß man, um die Änderungen verfolgen zu können, zu den Tabellen von 1815

greifen. Zunächst wollen wir nur die zu dem genannten Amt gehörenden Orte betrachten.

Im ganzen wurden 12 Namen (15 Familien) beibehalten, unter ihnen nur 1 Herkunftsname (Bamberger); die übrigen beibehaltenen Namen sind Übersetzungsnamen wie Hirsch, Kauffmann, Liebmann (der Träger dieses Namens hatte 1809 den Namen Strauß angenommen, doch wird er 1815 wieder mit seinem alten Namen genannt), Seligmann, Wolf (1809 mit dem „neuen“ Namen Strauß angegeben, 1815 mit dem alten Namen); hebräische Namen wie Baruch, Isac, Kahn (hierher vielleicht auch ein in diesem Amt belegtes Kuhn zu setzen), Samuel. Die meisten Träger der hebräischen Namen waren Witwer, bzw. Witwen mit nur weiblicher Nachkommenschaft oder in vorgerücktem Alter ledig, so daß der Name von selbst ausstarb. Unter den nicht veränderten Namen findet sich auch ein auf griechische Wurzel zurückgehendes Feist, sowie ein nicht ganz einwandfrei zu etymologisierendes Kusel (hebr. Jekutiel?).

Groß dagegen ist die Zahl der geänderten Namen. Über 50 verschiedene Namen treten nach der Änderung da auf, wo bisher die Eintönigkeit der hebräischen Namen geherrscht hatte, darunter eine große Zahl Ortsnamen (22), denen nur 2 Ländernamen gegenüberstehen. Ferner findet sich hier 1 Gebirgsname: Schwarzwälder. Der Name Katzauer ist wohl nicht als Ortsname, sondern eher als Abbreviatur des hebräischen Namens Cohen zedek mit Anhängung der Silben auer zu betrachten. An Übersetzungsnamen begegnen Baer (Berla, das in späteren Listen als Baerlau erscheint; ferner Baermann), Kauffmann, Loewmann, Wolf. In Bischofsheim finden sich die ursprünglich hebräischen Namen durch Anhängung von -son eingedeutscht: Hirschson, Jacobson, Jeselson, Joeselson, Löwson. Sonst findet sich nur noch das eingedeutschte Kahn, das trotz seines Klanges auf hebräischen Ursprung zurückgeht. An Hausnamen sind vertreten: Adler, Apfel, Grünhuth, Reuß, Stern, Straus. Als Über-, bzw. Spitznamen sind wohl Stammhalter und Grumbain zu betrachten. Unerklärbar, d. h. nicht in die genannten Gruppen unterzubringen sind: Born, Glück, Kern, Schüsler.

In den vier übrigen Orten (Babstadt, Hüffenhard, Ober-

bügelhof, Rappenu wurden nur 2 Namen nicht geändert: ein nicht erklärbares Muer sowie ein Liebmann. Die übrigen 15 Familien, die bisher hebräische Namen geführt hatten, nahmen an: 4 Herkunftsnamen, 1 deutschen Rufnamen, 1 Wochentagsnamen, 1 Monatsnamen, 3 Hausnamen, 2 Übersetzungsnamen, 1 Eigenschaftsnamen.

In dem gesamten Amtsbezirk Neckarbischofsheim war also der Kampf gegen die hebräischen Namen, die bisher vorgeherrscht hatten, mit Erfolg durchgeführt. Der Namenbestand wurde relativ um 60 % vermehrt.

Amt Eberbach.

(Eberbach, Strümpfelbrunn und Zwingenberg.)

In dem ganzen Amt wohnten 20 jüdische Familien.

1. Veränderte Namen: David (1), Jakob (4), Joseph (3), Isack (1), Israel (1), Hayum (1).

2. Nicht veränderte Namen: David, Emanuel²⁰⁾, Göz, Liebmann, Marx, Schemel, Seligmann (3).

Ergebnis: Bähr, David, Dreifuß, Emanuel, Fischer, Göz (2), Himmel, Hirsch, Liebmann, Mannheimer, Marx, Monath, Oppenheimer (2), Rohr, Schemel, Seligmann (3).

Stadt und 1. Landamt Mosbach.

(Binau, Groß- und Kleineicholzheim, Mosbach.)

Mit Ausnahme von zwei wohl übersehenen oder erst nachträglich zugezogenen Levi und Moses nahmen sämtliche Juden neue Namen an. Dabei stoßen wir auf so eigentümliche Bildungen wie Richold, Weimann, Dämann (in der Liste von 1809 Damon). Ferner finden sich 9 Herkunftsnamen (Berwanger, Bödigheimer, Ettlinger, Halla, Ladenburger, Oppenheimer, Strasburger, Westheimer, Würzburger), 4 Hausnamen (Adler, Scheuermann, Siegel, Straus). Stark sind auch die Berufsnamen vertreten: Eisemann, Fischer (kann auch Abteilung des Hausnamens „Zum Fisch“ sein), Forster (?), Kälbermann, Schottländer; dieser letztere erscheint in der Liste von 1809 in der ursprünglichen Form als Schotthändler, ein Beweis für die Schnelligkeit, mit welcher volksetymologische Wandlungen —

in unserem Falle von einem Berufs- zu einem Ländernamen — vor sich gehen; der Name könnte evtl. mit Schottland, dem Sitz einer starken Judengemeinde in der Nähe von Danzig, in Verbindung gebracht werden. Auch Eigenschafts- bzw. Übernamen werden hier öfters als Familiennamen gewählt. Die übrigen hier vorkommenden Namen halten sich im üblichen Rahmen.

2. Landamt Mosbach.

(Billigheim, Heinsheim, Hochhausen, Neckarzimmern, Neudenau, Stein a. K.)

Auf 115 Familien kamen bisher 45, nach der Änderung zirka 80 Namen. Auffallend ist dabei besonders die verschwindende Zahl der Herkunftsnamen, wie auch diese in dem vorhin besprochenen Stadtamt nicht mehr die absolute Mehrheit bilden. Dagegen dringen sehr stark die Eigenschaftsnamen vor: Erlich, Fröhlich, Gutkind²¹⁾, Klein, Lang, Rau, Rund, Schnell, Stark, Weis usw. Auch finden sich oft Berufsnamen, meist ohne Zusammenhang mit der Beschäftigung ihrer Träger: Bauer, Gärtner, Holzer, Jäger, Krämer, Metzger, Reiter, Schuster, Singer. Neben den echten Hausnamen, wie Maas, Rothschild usw., finden sich auch Namen, die von Haus- bzw. Berufsmarken genommen sind: Rindskopf für einen Metzger usw. Eine große Zahl von Namen findet sich nur in diesem Landamt, so z. B. der Name Sinn usw. Auffallend ist in unserem Kreis auch, daß Tiernamen vorherrschen. Bei solch eigentümlichen und willkürlichen Änderungen darf es nicht Wunder nehmen, wenn bald nach der Namensfestsetzung wiederum Veränderungen vorkommen: ein Jude, der 1809 als Schand erscheint, wird in der Liste von 1815 als Schank angegeben, ein gewisser Mud wird 1813 Muttert, 1815 Muthart genannt, ein Jude, der 1809 den Namen Hund angenommen hatte, erscheint 1815 als Rund usw. Vereinzelt fällt auch der neu angenommene Name wieder ab, so bei einem gewissen Moses, der 1809 den „auszeichnenden“ Namen Maier angenommen hatte.

Mit dem kurzen Überblick über die durch den § 24 hervorgerufenen Umänderungen im 2. Landamt Mosbach — nur

ein Träger des Namens Mayer behielt seinen Namen bei — sind wir am Ende der in IV, 2, 5 erhaltenen Listen angelangt. Nach der Liste der Bezirkssynagogen (Reg.-Blatt 1827, S. 84), die auch die Namen der einzelnen von Juden bevölkerten Orte anführt, wohnten Israeliten noch in folgenden Orten des Neckarkreises: Berwangen, Eppingen, Gemmingen, Hilsbach, Ittlingen, Mühlbach, Richen, Stebbach. Die Listen von Eppingen und Mühlbach ließen sich leider nirgends feststellen. Für Berwangen, Gemmingen, Hilsbach, Richen und Stebbach finden sich noch die Tabellen aus dem Jahre 1809 (Liste 11 des Verzeichnisses S. 48), ebenso für Ittlingen (Liste 13 des Verzeichnisses S. 48). Ein Verzeichnis der im Amtsbezirk Gemmingen (Berwangen, Ehrstadt, Gemmingen, Ittlingen, Stebbach) befindlichen Juden findet sich ferner auch unter IV, 2, 5.

In Berwangen wohnten 1809 25 Familien. Wie bei der ganzen Liste des Oberamts Waibstadt ist jedoch nicht mehr feststellbar, welche Namen vor der Festsetzung unter Umständen bereits geführt wurden, da die Tabelle nur den „Vor- und Geschlechtsnamen“ angibt. Auf jeden Fall finden wir ein buntes Gemisch von Ortsnamen, schön klingenden Namen, wie Gutfreund, Berufsnamen, Hausnamen usw. In Gemmingen herrschen unter den 16 Familien die Ortsnamen vor; 2 Hausnamen und 1 Übersetzungsname sind daneben belegt. Bei den Juden von Hilsbach dürfte weiter nichts auffallend sein, als daß dort ein Jude im Anschluß an den Wohnort sich Hils nannte; doch kommt ebendort auch ein Hilsbacher vor. In Richen ist nur bemerkenswert, daß der Name Dreifuß, der im Unterland weit-aus seltener ist als im Bereich der Provinz Oberrhein, allein fünfmal vertreten ist. Auch die Familiennamen (Bär, Eissenmann, Eppinger, Kahn, Kaufmann, Münzesheimer, Wolf) in Stebbach bedürfen keiner besonderen Erläuterung. In Ittlingen, das 1809 dem Oberamt Gochsheim angehörte, nehmen sämtliche Familien Ortsnamen an: Brüsler, Eichtersheimer, Karlsruher, Ladenburger, Mannheimer, Weil, Wimpfheimer. In Osterburken (1827 nicht genannt), das 1809 der Landvogtei Mosbach zugehörte, wohnte nur eine Judenfamilie, die ihren alten Namen Mandel beibehielt.

Main- und Tauberkreis.

Für diesen Kreis, der durch Abtretung — 1810 wurde Miltenberg an Hessen abgetreten usw. — sehr starke Verschiebungen in der Zeit der Namensfestsetzung aufweist, kann ein so genaues Bild wie im Bereich des Mannheimer Direktoriums nicht gegeben werden. Sind uns doch aus dem Jahre 1809 nur noch wenige Listen erhalten, nämlich die solcher Orte, die in diesem Jahre der Landvogtei Mosbach zugehört hatten. Für sämtliche anderen sind wir allein auf eine Liste vom 5. November 1812²²), welche im Anschluß an den in anderem Zusammenhang erwähnten Brief des Direktoriums des Main- und Tauberkreises vom 7. November 1812 dem Ministerium zugesandt wurde, angewiesen. Die Tabelle enthält nur die Namen der „Schutzbürger“, ohne Angabe, welcher Name vor der Festsetzung geführt wurde. Sollte dieses Verzeichnis doch überhaupt nicht dazu dienen, eine Übersicht über die Namensfestsetzung zu geben, sondern — wie schon seine Überschrift besagt — ein „Verzeichniß über die den Nothhandel treibenden“ Juden sein. Die Namensfestsetzungslisten waren zugleich Berufslisten, wie sie durch den § 21 des Toleranzedikts vom 13. Januar 1809 befohlen wurden. Da nun in dem Bericht des Direktoriums ausdrücklich davon gesprochen wurde, daß „sämtliche Juden bereits im J. 1809 Familien-Namen angenommen haben, daß aber in den Landvogteybezirken Miltenberg und Moßbach der allergrößte Theil derselben sich die Namen von Städten und Ländern beygelegt hat“, so ist zu schliessen, daß der allergrößte Teil der hier vorkommenden Benennungen erst bei der Festsetzung, also 1809, angenommen wurde. Die Liste enthält die Namen der Juden folgender Orte: Adelsheim, Angeltürn, Ballenberg, Billigheim, Tauberbischofsheim, Bödigheim, Buchen, Dittigheim, Eberstadt, Edelfingen (jetzt zu Württemberg gehörend), Untereubigheim, Freudenberg, Gissigheim, Greußenheim (jetzt zu Bayern gehörend), Grünsfeld, Hainstadt, Hartheim, Hochhausen, Hüngheim, Impfingen, Karbach (jetzt zu Bayern gehörend), Königheim, Königshofen, Krautheim, Külshausen, Mergchingen, Messelhausen, Neudenau, Neunstetten, Rosenberg, Sach-

senflur, Unterschüpf, Sennfeld, Sindolsheim, Stein a. K., Urfar, Waldhausen, Walldürn, Wenkheim, Wertheim.

Ein Blick auf die S. 49 gegebene Liste (s. zu Liste Mosbach) belehrt uns, daß ein großer Teil der zum Main- und Tauberkreis gehörenden Orte 1809 dem Bereich der Landvogtei Mosbach zugehört hatte. Wir brauchen aber hier nicht wie bei den bisher besprochenen Ämtern die Trennung nach dem Stand von 1809 durchzuführen, da sich besondere Verschiedenheiten innerhalb der beiden Kreise nicht ergeben. So legen wir denn unserer Be trachtung die Liste vom 5. November 1812 zugrunde.

Trotzdem in dem Bericht des Direktoriums Klage darüber geführt wird, daß die meisten Juden sich die Namen von Städten und Ländern beigelegt hätten, kann man doch im Main- und Tauberkreis am allerwenigsten von einer Vorherrschaft dieser sprechen. Wohl sind sie immer noch zahlreich — die Ländernamen sind übrigens nur schwach vertreten —, aber der „allergrößte Theil“ der Juden führte eben keine solchen Namen, vielmehr Hausnamen, Berufsbezeichnungen, lateinische, deutsche und griechische Vornamen, Jahresbezeichnungen und Eigenschaftsnamen als Familiennamen. Eine seltene Fülle sonst in ganz Baden nirgends belegter Namen tritt da auf. So nennt sich ein „Schmußer“ wohl in seiner besonderen Eigenschaft als Ehevermittler oder weil er gerade selbst auf Freiersfüßen ging, Freierich. Ein Händler mit „grünem Kern“ nennt sich — oder wird genannt — Grünkern. Häufig sind auch Baum- bzw. Strauchnamen, wie Mandelbaum, Rosenbaum, Rosenbusch²³), Schledorn, Weinstock usw. In Gissigheim begegnet ein Dornbusch; dieser Name ist besonders bemerkenswert, da die Bewohner des in der Nähe liegenden Ortes Angeltürn im Volksmund allgemein als „Dornbüscheli“ bezeichnet werden²⁴). Erwähnen wollen wir auch den Namen Pfifferling, den Lewin²⁵) in seiner kurzen Übersicht über die Annahme fester Familiennamen als neu angenommen bezeichnet. Gerade aber bei diesen Namen läßt es sich nachweisen, daß er schon vor der Namenfestsetzung geführt wurde. In einer Schatzungsanlage der Judenschaft in den ehemals mainzischen und würzburgischen Ämtern des Fürstentums Leiningen von 1807 konnten wir diesen Namen zweit-

mal feststellen; wir glauben dabei annehmen zu dürfen, daß es sich um eine ironisch gemeinte Benennung handelte; denn der Träger des Namens erscheint innerhalb seiner Gemeinde Könighofen trotz seines Namens mit der höchsten Schatzung; möglicherweise handelt es sich auch um eine Familie, die aus einer Gegend stammte, wo die Familiennamenfestsetzung bereits durchgeführt war.

Es wurde bereits erwähnt, daß Miltenberg 1809 zu Baden gehörte; folglich muß auch im Bereich dieses Amtes, soweit es 1810 an Hessen abgetreten wurde, die Namenfestsetzung durchgeführt worden sein. Leider sind uns hierüber Akten aus dem Jahr des Gesetzes nicht erhalten. Eine Durchsicht der Bestände des G. L. A. wie auch eine solche im Staatsarchiv Darmstadt²⁶⁾ verlief ergebnislos. Im Bayrischen Staatsarchiv in Würzburg dagegen fand sich unter G 1911 (Gericht Miltenberg. Die Führung der Geburts-, Copulations- und Sterberegister der Juden betr. 1808—1821), einem Faszikel, das hauptsächlich Akten aus der badischen und hessischen Zeit der Mainstadt enthält, ein Verzeichnis der deutschen Familiennamen der Juden in dem Amt Miltenberg vom 7. Oktober 1811. Diese Liste wurde auf ein Monitum der großherzoglich hessischen für das Fürstentum Starkenburg angeordneten Regierung vom 28. September 1811 von Miltenberg aus der Darmstädter Behörde zugesandt. Der Bericht des Miltenberger Amtes sagt ausdrücklich, daß die Namen unter der badischen Regierung angenommen worden seien. Es sind folgende: Bamberger, Bernheimer, Bödheimer, Dinkelmann, Hirsch, Klingenberg, Krautheimer, Olesheimer, Oppenheimer, Rothschild, Schlesinger, Stein (Miltenberg); Dahlheimer, Goldschmitt, Mannheimer (Eichenbühl).

b) Provinz Mittelrhein (bad. Markgrafschaft).

Wir sind hier in der Hauptsache auf die unter IV, 2, 4 (Judenrechte. Die Organisation der Juden betr. 1809—10) liegenden Akten angewiesen. Diese enthalten die Berichte folgender Ämter (es werden nur die angeführt, in denen auch wirklich Juden wohnten): Bischofsheim, Bruchsal, Bühl, Durlach,

Eberstein, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe²⁷⁾, Kißlau, Lahr, Mahlberg, Offenburg, Philippsburg, Pforzheim, Rastatt, Schwarzbach und Stein. Die Berichte bzw. Listen der einzelnen Ämter wurden zum allergrößten Teil Ende Mai bzw. Anfang Juni 1809 verfertigt. Am 29. Juli 1809²⁸⁾ wurden sie durch die Regierung der Markgrafschaft dem Ministerium des Innern vorgelegt. Es wurde bereits erwähnt, daß diese zuerst angefertigten Listen verschiedenen Beanstandungen des Ministeriums des Innern begegneten, so daß die endgültigen Tabellen teilweise erst zu Anfang des Jahres 1810 fertiggestellt waren. Nicht genug damit, ordnete das Landeshoheitsdepartement des Ministeriums des Innern am 17. Juni 1812 an, daß die einzelnen Kreise Berichte über die Annahme der Familiennamen durch die Juden zu erstatten hätten. Diese liefen jedoch nur sehr langsam ein; in den meisten Fällen bedurfte es wiederholter Reklamationen, um sie überhaupt zu erhalten. Das Verzeichnis des Main- und Tauberkreises war das erste, das auf diesen Beschuß einging. Es mag hier auch erwähnt sein, daß der Beschuß des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1813, auf den hin die Generaltabelle des Neckarkreises gefertigt wurde, erst gefaßt wurde, als das Neckarkreisdirektorium auf den Beschuß vom 17. Juni 1812 in lakonischer Kürze nur mitteilte, daß „die höchste Verordnung § 24 hinsichtlich Familien Nahmen befolgt“ sei. Jene Liste aber ging, wie schon erwähnt, erst 1819 ein. Die Tabellen der übrigen Kreisdirektoren wurden zum größten Teil im Laufe des Jahres 1813 angefertigt und dem Ministerium des Innern zugesandt. Infolge der häufigen Beanstandungen kam es vor, daß einzelne dieser Listen zweimal hin und her gesandt wurden. Folgende Tabellen sind uns noch erhalten:

1. Verzeichniß der Jud Hirschichen Familie in Donaueschingen (11. August 1813)²⁹⁾.
2. Tabellarische Darstellung sämtl. im Bez(irk)samte R(a)dolfzell sich befindlicher Juden (27. Oktober 1814)²⁹⁾.
3. Murgkreis. Verzeichniß der sämtlich in diesem Kreis wohnenden Juden (29. November 1814)²⁹⁾.
4. Tabelle über den Kulturzustand der Juden im Wiesenkreis (9. Dezember 1814)²⁹⁾.

Für die übrigen Kreise scheinen Listen nicht angefertigt worden zu sein. So berichtet das Direktorium des Kinzingkreises am 9. November 1814, daß es hofft, die „Vorlage demnächst machen zu können“; die hier in Aussicht gestellte Liste ließ sich jedoch nirgends finden. Wahrscheinlich legte man im Ministerium des Innern auch keinen allzu großen Wert mehr darauf; dies scheint wenigstens durch eine Marginale „ad acta“ auf dem erwähnten Brief erwiesen zu sein. Am 4. Juni 1814 hatte übrigens dieselbe Behörde einen längeren Bericht über ihre bisherigen Arbeiten an der wohl nie fertiggestellten Liste gegeben und auch hervorgehoben, daß „die seither (d. h. seit 1809) stattgefundenen kriegerischen Ereignisse manches geändert“, ferner, „daß die Konskription des Jahres 1813 und die Landwehrorganisation manchen Judensohn ergriffen“ hätten, so daß es für zweckmäßig gehalten wurde, die „Verzeichniße von den betreffenden Ämtern, von denen ohnehin die meisten durch die neue Distriktseintheilung einen Zuwachs von Judenfamilien erhalten haben, ganz neu“ zu fertigen. Die hier gegebene Begründung dürfte auch für das Ministerium des Innern der Hauptgrund gewesen sein, neue Verzeichnisse anzufertigen zu lassen. Die fehlende Liste des Pfinz- und Enzkreises muß früher vorhanden gewesen sein; nach einem Bericht vom 4. Juni 1814 wurde sie dem „Amte“ (welchem?) remittiert. Jedoch war trotz eifrigster Nachforschungen diese Tabelle nicht mehr aufzutreiben. Auch die Liste des Kinzigkreises fand sich nicht unter den Akten. Von dem Dreisamkreis lag dem Ministerium des Innern schon zu Anfang 1813 ein Verzeichnis vor. Infolge mehrerer Beanstandungen wurde es der ausstellenden Behörde zurückgesandt. Am 17. Mai 1813 wurde die richtiggestellte Liste dem Ministerium des Innern zugesandt, das sie anfangs Juni durch Beschuß zu den Akten verwies. Auch von dieser fand sich in den Beständen des G. L. A. keine Spur.

Wir sind hier also zum größten Teil auf die Listen der Jahre 1809—1810 angewiesen. Zunächst wollen wir nur die 1809 zur Provinz Mittelrhein gehörenden Ämter besprechen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie in den Akten selbst eingehalten ist.

Oberamt Eberstein.

Es wohnten nur 3 Judenfamilien in Hördern, die alle ihre Namen beibehielten: Marx (2), Nachmann (1).

Oberamt Durlach.

(Durlach, Grötzingen und Weingarten.)

In Weingarten wohnten 17 Judenfamilien und 6 ledige Juden. Zu erwähnen ist, daß man zur Vermeidung einer „unnöthigen Multiplication der Zunahmen“ verwaisten ledigen Kindern einen gemeinschaftlichen Geschlechtsnamen gab „in der fingierten Unterstellung, als seye der Vater noch am Leben“; umgekehrt scheint man Geschwistern, die verheiratet waren, verschiedene Namen gegeben zu haben; denn es ist auffallend, daß sich innerhalb der siebzehn Familien kein einziger Name wiederholt, wenngleich nach jüdischem Namensbrauch Juden, die — vor der Änderung — Benjamin, Meier und Moses, alle mit dem Zunamen Esaias, hießen, sicherlich Brüder waren. Es werden folgende Namen angenommen: Bachmann, Bär, Baum, Blum, Fuchs, Hirsch, Holz, Klein, Krieger, Löwenstein (aus Löw), Meerapfel, Rose, Rothschild, Schmidt, Schwarz, Sommer, Stahl, Stein, Stengel, Weidenreich, Winter.

In Grötzingen finden sich unter den neugewählten Namen nur 3 mit dem Charakter von Herkunftsbezeichnungen: Lichtenberg, Lobenheimer, Sinauer. Ein Ort namens Lobenheim war überhaupt nicht festzustellen, so daß es sich bei dieser Benennung wahrscheinlich um eine Phantasiebildung handelt. Bestimmt handelt es sich um eine solche bei dem Namen Sinauer, der nach einer Familientradition auf einen Namen zurückgeht, nach dem ein in der Nähe von Grötzingen gelegener Berg unter den Juden genannt wurde³⁰⁾. Sonst ist das Bestreben merklich, möglichst andere Namen zu haben als in den zum Amt gehörigen Durlach und Weingarten. Dies wird auch erreicht, so daß sich innerhalb des ganzen Amtes, also in den Orten Durlach, Grötzingen und Weingarten, kein Name wiederholt. Die hier wohnenden 18 Familien führen nun auch 18 verschiedene Namen. In Durlach allein ist innerhalb dieses Amtes festzustellen, daß

schon vor der Änderung wenigstens teilweise feste Familiennamen bestanden: Königsbacher, der in zwei Fällen unverändert blieb, einmal jedoch sich zu Steinhäuser verwandelte; ferner der schon im 18. Jahrhundert feststellbare Name Faber, der zu Sievert umgewandelt wird, obwohl er sicherlich als erblicher Familienname anzusehen ist.

Das gesamte Oberamt hat nach der Änderung innerhalb seiner sämtlichen Judennamen keinen einzigen, der als althebräisch zu bezeichnen wäre. Auch der Namenbestand wurde durch die Verordnung um ein beträchtliches vermehrt, so daß wir anstatt 23 jetzt 43 Namen zählen.

Oberamt Offenburg.
(Durbach und Hilsbach.)

Sämtliche 9 Familienhäupter erklärten, daß sie die Familiennamen, die sie bisher geführt hatten, weiterführen wollten: Bodenheimer (3), Neuburger (1), Wertheimer (5).

Oberamt Bruchsal.
(Bruchsal, Ober- und Untergrombach, Oestringen.)

In Bruchsal, das 20 Familien jüdischen Glaubens beherbergte, wurde — ganz im Gegensatz zu den gerade besprochenen Fällen in Grötzingen oder Weingarten — der alte Name möglichst beizubehalten gesucht. Bei dem Namen Machul, der auf den bloßen Klang hin — und dieser war doch wohl für die Behörde maßgebend — nicht ohne weiteres den hebräischen Ursprung verriet, ist leicht zu verstehen, daß er beibehalten wurde. Andere wieder benützten ihren Vornamen als Nachnamen, so daß ein Lämle Isac jetzt Isac Lamm, ein Bärle Aron jetzt Aron Bähr hieß; auch sonst werden möglichst Angleichungen an den alten Namen, soweit dieser überhaupt geändert wurde, gesucht: Gerson zu Gerst, Levi zu Löwenstein. Im ganzen änderten von 20 Familien 14 ihren Namen.

In den Landorten halten sich unter den neugewählten Namen — 21 Familien von 27 wählten neu — Herkunftsbezeichnungen, Übersetzungsnamen und Eigenschaftsnamen die Wagschale. Ein Hausname (Drach) steht ganz vereinzelt daneben.

Ba
g

Oberamt Bühl.

Es wohnten nur Juden in Bühl selbst, und zwar 25 Familien, von denen 20 ihre Namen änderten; nur Bloch (1), Darenbacher (1), Mayer (1) und Wolff (2) behielten ihre Namen bei. Die neu gewählten Namen waren meist Herkunftsbezeichnungen wie Dreifuß, Goernsbacher, Noeter³¹⁾, Schweyzer, Weill, Wertheimer usw. Daneben finden sich noch einige im Zusammenhang mit den alten Namen gewählte Bezeichnungen: Haymann anstatt eines vor der Änderung geführten Hayum; ein Lieber Lemle nannte sich Mann, wohl im Anschluß an das häufig vorkommende Liebermann. Ein gewisser Lemle Hirsch nannte sich nach dem Geburtsnamen seiner Frau Mayer.

Die Liste des Amtes Bühl gibt uns übrigens einen Beweis dafür, wie die Verordnung der Regierung mißverstanden werden konnte. Denn die Töchter der einzelnen Juden werden hier nicht nur mit dem auszeichnenden Familiennamen des Vaters versehen, sondern auch dessen Vornamen muß zur Auszeichnung dienen; so hieß die Tochter des Jacob Hayum, der den Namen Haymann angenommen hatte, Eva Jacob Haymann, die Tochter des Gottlieb Moyses, der den Namen Ries angenommen hatte, Effa (Eva) Gottlieb Ries usw. In einer späteren Liste ist allerdings die Auswirkung dieser falsch verstandenen Vorschrift des § 24 bestätigt.

Oberamt Karlsruhe.

(Graben, Karlsruhe und Liedolsheim.)

Die fünf Judenfamilien in Graben und Liedolsheim erscheinen nach der Festsetzung mit den Namen: Hochstädter, Holz, Wilstädter und Wolf.

In Karlsruhe wohnten 96 Familien, wovon nur 15 mit 12 verschiedenen Namen andere Benennungen annahmen; Anschel zu Dreyfuß; David zu Gronbach; Diedelsheimer zu Schweizer; Jacob zu Hirsch; Israel zu Staschover; Levi, Lövi zu Levis; Levi zu Wallner; Levi, Lövi zu Levinger; Löw zu Gutmann; Samson zu Herrmann. Die nicht veränderten Namen sind folgende: Auerbacher, Bielefeld, Bodenheimer, Bühler, Durlach,

Die jüngste Neuau und ältere Fälligkeit (jetzige Neuau und ältere und
daher, welche an Raum zu überlängen
gewünscht werden soll diese aufzuweisen)

No. *der Name des Capa-*

1.) *G. Schmid* *der Herr* *Vater*
Samuel Joseph *Chano* *der ist*
geboren 1715. *geb. 1739. sel*
Ende 1751 *sel*
und 55. Jhr.

1.) *Wolf Samuel*
Wohl *25. Jhr.*
2. Jacob Samuel
Wohl, 20. Jhr.
3. Elias Samuel
Wohl, 17. Jhr.

2.) *David Löw* *Herla Haug,*
Jahre 24 bis *meine*
Yber 1788. *sel 21. Jhr.*

1.) *Wolf Samuel*
Wohl, 20. Jhr.
2.) *David Löw* *21. Jhr.*
Wohl, 17. Jhr.
3.) *Elias Samuel*
Wohl, 17. Jhr.

3.) *Wolf Samuel* *Rinche*
Jahre 24 bis *Hallmann*
Jahre 1799 *sel 46. Jhr.*
und 70½ Jhr.

1.) *Wolf Samuel*
Wohl *17. Jhr.*
2.) *Wolf Samuel*
Wohl *Westheimer 20. Jhr.*
3.) *Wolf Samuel*
Wohl *Westheimer 20. Jhr.*

Die ersten 3 Namennahmen der Liste Bühl (Original im Besitz des G. L. A. IV. 2. 4. Repositur. Judenrechte 1809—1810).

Ettlinger, Fortlouis, Haber, Heimerdinger, Hirsch, Homburger, Kahn, Kaula, Kusel, Levi, Mahler, Marx, Mayer, Model, Pforzheim, Reiss, Reutlinger, Stein, Tiefenbrunn, Trennbach, Ullmann, Weil, Wesel, Willstätter, Wolff, Wormser^{32).}

Oberamt Ettlingen.
(Ettlingen und Malsch.)

Nach der Änderung, der sich von 24 Familien 19 unterwarfen, haben wir 14 Namen (darunter 4 Herkunftsbezeichnungen) statt der bisherigen 13. In mehreren Fällen wurde der frühere Vorname zur Nachnamenbildung verwandt: Meyer Jakob zu Jakob Meyer; Jost Joseph zu Joseph Jost; Schoch Isaac zu Isaac Schoch. Der Name Meyer wird dort, wo er schon als Familiennamen geführt wurde, beibehalten, aber dazu noch viermal neu gewählt, so daß nach der Festsetzung 7 Meyer zu zählen sind. Diese Häufung eines Namens scheint übrigens damals schon störend empfunden worden zu sein; in der Liste des Murgkreises von 1814 erscheint ein Meyer mit dem Namen Oestreicher, ohne daß sich feststellen ließ, auf welche Veranlassung hin diese Änderung stattfand. In einem Falle wurde ein althebräischer Name unter der ausdrücklichen Genehmigung des Ministerium des Innern beibehalten. So heißt es in einem Entwurf vom 11. Dezember 1809, der auf Grund eines Ministerialreskripts vom 8. November 1809 verfertigt wurde: „... ist im Ort Malsch ein Jude, Nahmens Isaak Simon aufgezeichnet, der zwar gestorben ist, aber eine Tochter Nahmens Reitz von 24 Jahren hinterlassen hat. Für den Vater würde der erbliche Geschlechts Nahmen Simon, nach den Bemerkungen des Großhzgl. Ministeriums des Innern nicht paßen. Da er aber keine männlichen Nachkommen — sondern nur eine Tochter hinterläßt, so wird die Annahme (so!) eines anderen Zunahmens für diese eben nicht nöthig seyn, wenn sie sich nicht selbst gerne dazu versteht“. Wirklich wird sie in der Liste von 1814 mit ihrem beibehaltenen Namen Simon angeführt.

Amt Philippsburg.
(Vgl. S. 59.)

Oberamt Bischofhseim.

(Bischofsheim, Bodersweier, Lichtenau, Neufreistett.)

Von 43 Familien änderten 36; nur die Träger der Namen Oppenheimer und Wertheimer, sowie ein Teil derer, die den Namen Kahn trugen, behielten ihre Namen bei. Ein größerer Teil derer aber, die diesen auf hebräische Wurzel zurückgehenden Namen Kahn getragen hatten, versuchten ihn durch Anhängung der Silbe(n) -heimer oder -mann einzudeutschen. Auch können wir ähnlich, wie z. B. in Mannheim, in diesem einen Falle (Kahnheimer) den Versuch, dem ursprünglich hebräischen Namen den Charakter einer Herkunftsbezeichnung zu geben, feststellen. Damit fiel der Name nicht aus der Reihe all der Benennungen, die gerade in diesem Amt als neue Namen besonders bevorzugt waren, wie Bodenheimer, Braunschweiger, Kreilsheimer usw. Die Herkunftsnamen sind nach der Änderung in der Mehrheit. Daneben finden sich noch neben den bereits erwähnten beibehaltenen Namen 2 Eigenschaftsnamen (Groß und Reichmann), ein wohl als Berufsname aufzufassendes Roß für einen Viehhändler, sowie ein fast überall auftauchendes Kaufmann; ein hier belegtes Hamel wird wohl kaum als Berufsname aufzufassen sein, d. h. als Name für einen Händler mit Hammeln, sondern als Ableitung eines Herkunftsnamens (Hamelburg u. ä.) oder vielleicht auch als Kurzform für Abraham.

Das bisher neben den zwei zu Anfang genannten Herkunftsbezeichnungen herrschende jüdische Element war durch das deutsche aus dem Feld geschlagen.

Oberamt Gernsbach.

Nur in der Amtsstadt selbst wohnten Juden; von 13 Familien nahmen 2 neue Namen an: ein Salomon Abraham legte sich den Namen Gutmann, ein Raphael Samuel den Namen Netter zu. Unter den unveränderten Namen findet sich Kaufmann allein neunmal.

Oberamt Mahlberg.

(Altdorf, Diersburg, Ettenheim, Kippenheim, Nonnenweier, Orschweier, Rust und Schmieheim.)

In Altdorf, das die zweitgrößte Judengemeinde — Schmieheim war mit 251 Seelen die größte — des Kreises hatte, zeigt es sich, daß die Nachnamenbildung schon vor der Festsetzung überaus weit vorgeschritten war. Daraus erklärt es sich auch, daß von 52 Familien nur 28 — darunter 21 nach der Beanstandung der zu Nachnamen gewählten Vornamen Gideon, Israel und Levi(t) — ihre Namen änderten, während eine ganze Reihe von Herkunftsnamen sich schon vor der Ausführung des § 24 findet: Bernheimer, Bickert, Dreyfus³³), Grumbach, Guggenheimer, Gundelfinger, Netter, Präger, Weil. Der Name Ellenbogen, der u. a. auch hier begegnet, muß nicht als Ortsbezeichnung aufgefaßt werden; besser scheint es uns, diesen Namen als von einem Gassennamen herrührend zu erklären. Grohne gibt in seinem schon wiederholt zitierten Werk die Belege dafür, daß Ellenbogen als Bezeichnung für eine „entsprechend gekrümmte Gasse“ öfters gebraucht wird, so z. B. in Frankfurt, wo sie als Hausname erscheint³⁴). Doch könnte auch an eine Verwandtschaft mit dem bekannten Familiennamen Katzenellenbogen gedacht werden. Neben den beibehaltenen Namen finden sich noch vor der Ausführung des § 24: Wolf, Meyer, Kahn, Hirsch. Im ganzen kommen so auf die 24 Familien, die ihren Namen beibehielten, 14 Namen. Die neugewählten Namen sind folgende (wenn ein Name in Klammern beigefügt ist, so bedeutet das, daß dieser Name vor der Beanstandung als erblicher Zuname gewählt wurde und erst nach dieser durch den außerhalb der Klammer stehenden ersetzt wurde): Glugherz (Levi), Groß (Levi), Grünstein (Gideon), Klein, Lang (Moses), Lang, Löser, Löwenstein, Mahler (Levi), Meyer, Reß (Israel), Schweitzer (Levit), Weiß (Levi), Wolf (Israel), Wormser (Israel), Würtheimer (Israel), Würtheimer (Levi).

Statt der bisher gebrauchten 22 Namen treten jetzt im ganzen 27 auf. Das althebräische Element war auch hier bis auf nicht mehr erkennbare Reste ausgemerzt.

Dasselbe ist in Diersburg der Fall. Hier waren bisher 20 Namen im Gebrauch, nach der Änderung 22; es änderten von 39 Familien 16 ihre Namen, darunter 3 nachträglich. Die nicht veränderten bzw. als Nachnamen weiter gebrauchten sind größtenteils Herkunftsnamen: Bodenheimer, Bruchsal, Heilbronn, Weil, Wertheimer; daneben finden sich unter den nicht veränderten Namen 2 hebräische und 1 Berufsbezeichnung. Neu angenommen werden die Namen: Benigheim, Bloch, Blum, Bodenheimer, Bruchsal, Fahrenbacher, Obinheimer, Stein, Valfer, Weil, Meyer. Der Name Bloch ist nicht, wie Götze im Anschluß an Meyer-Tobler³⁵⁾, annimmt, die Bezeichnung für einen „vierschrötigen, plumpen Menschen“, sondern eine Herkunftsbezeichnung. Nach den Judenverfolgungen des 14. Jahrhunderts waren nämlich eine ganze Reihe von Juden nach dem gastfreundlicheren Polen Kasimir des Großen gewandert; als aus dem Westen gekommene „Welsche“ nannten sie sich dort slavisch Wloch, welcher Name nach ihrer Rückkehr nach Deutschland im Laufe des 17. Jahrhunderts als Bloch erscheint³⁶⁾. Der Name zeugt also nur von einer Wanderung. Der Familienname Valfer geht vielleicht auf den Ortsnamen Walf zurück³⁷⁾.

In dem nur 11 Judenfamilien fassenden Ettenheim änderten alle ihre Namen, darunter 6 Träger des Namens Levi erst nach der nachträglichen Beanstandung. Die hier vorkommenden Namen sind folgende: Gomberz, Lay, Levinstein (nachträglich für Levi), Lichtenstein (nachträglich für Levi), Lion (nachträglich für Levi), Ullmann, Weil.

In Kippenheim änderten von 22 Judenfamilien 10 ihren Namen bzw. setzten einen neuen hinzu. Anstatt der bisher gebrauchten 10 treten nun 11 Namen auf, die mit Ausnahme von Beer, Cerf und Hirschelsohn Ortsbezeichnungen sind.

In Nonnenweier änderten von 35 Familien nur 12, wiederum ein Beweis dafür, daß schon vor der Festsetzung Familiennamen geführt wurden. Von diesen 12 Neuannahmen waren 5 Änderungen, die erst nach der Beanstandung durch das Ministerium des Innern durchgeführt wurden. Der Namenbestand nach der Änderung (die mit *a* bezeichneten Namen wurden vor der Festsetzung bereits geführt, die mit *n* erst nach die-

ser): Baum (n), Bros (n), Brün (n), Dreyfus (a), Frank (a), Fürth (n), Heilbronn (a), Holländer (n), Klein (n), Lang (n), Meyer (a), Mezger (n), Moch (a), Schwarz (n), Weil (a), Werteheimer (a).

In Orschweier änderten von 8 Familien 5; die übrigen 3 waren Träger des Namens Weil. Für die ursprünglich angenommenen Daniel und Levi erscheinen nach der Beanstandung die drei Farbennamen Roth, Schwarz und Weiß, sowie ein Ortsname (Durlacher).

In Rust änderten von 36 Familien nur 5 ihren Namen und diese erst auf die Beanstandung des Ministeriums; die für die beanstandeten Namen Levi (4) und Lazarus (1) gewählten Benennungen waren: Ebstein, Haberer, Klangmann, Weiß (2). Eigentümlicherweise wurde der vom Ministerium des Innern beanstandete Name David nicht geändert. Die nicht veränderten Namen waren zum größten Teil Herkunftsnamen, in weitem Abstand folgten dann Haus-, Berufs- und zu Familienbezeichnungen erstarnte Vornamen.

Die größte Judengemeinde des Kreises war Schmieheim. Hier veränderten alle 57 Familien wenigstens scheinbar ihre Namen. Ganz im Gegensatz zu den übrigen Listen des Kreises wird hier bei dem alten Namen des Juden nicht etwa dessen vorher wirklich geführter Name angegeben, sondern nur dessen Vorname. Der Schreiber der Tabelle tat solches wohl der Einfachheit halber, damit er dort, wo in Wirklichkeit kein neuer Name angenommen wurde, diesen nicht zu wiederholen brauchte. So kommt es, daß sämtliche Namen hier als neuangenommen bezeichnet werden müssen, wenngleich sicherlich, wie in den übrigen Orten des Kreises, ein großer Teil schon vor der Festsetzung geführt wurde. Innerhalb der so als neugewählt erscheinenden Familiennamen nehmen die von Ortsnamen abgeleiteten den größten Raum ein; daneben finden sich noch auffallenderweise 3 mit -mann zusammengesetzte Benennungen: Baumann, Hofmann und Schnurmann, von denen die letztere auf hebräische Wurzel zurückzuführen ist; die beiden anderen scheinen aber ziemlich willkürlich gewählt zu sein. An hebräischen Namen finden sich ferner noch Jacob und Levi. Während ersterer nicht ge-

ändert wurde, sicherlich deshalb, weil dieser Name in dem Reskript des Ministeriums des Innern vom 8. November 1809 nicht beanstandet wurde³⁸⁾ — war doch sein Träger kinderlos! —, mußten die vielen Levi alle ihren Namen ändern, und zwar zu: Blum, Löwenstein, Mannheimer, Röderer, Rosenstahl, Schwab, Stahl, Vogel, Wachenheimer.

Oberamt Stein.
(Königsbach und Stein.)

Das Amt sandte am 9. Juni 1809 eine „Namenliste“ ein; in dem Begleitbrief heißt es: „Väterliche Zunamen hatten (zwei ausgenommen) welche zu ihren bisherigen Namen nun noch den Zunamen ihres Vaters als den ihrigen akzeptierten, alle, und wollten selbe auch fernerhin beibehalten“. Hierdurch ergab es sich, daß, wenn jemand Samuel Abraham hieß, der zweite Bestandteil seines Namens ohne weiteres zum „Zunamen“ wurde. Da nun in den Landorten mit geringerer Judenbevölkerung durchschnittlich die Nachnamenbildung noch nicht weit vorgeschritten war, so erscheinen in dieser Liste mit Ausnahme eines schon vor der Festsetzung vorkommenden Herkunftsnamens (Willstetter) nur hebräische Namen, bzw. Übersetzungsnamen als Familienbezeichnung. Die letzteren wurden vom Ministerium des Innern ebenso wie das zum Nachnamen gewordene Maier nicht beanstandet, dagegen die „Zunahmen: Abraham, Moses, Joseph und Salomon als nicht hinlänglich unterscheidend“ der Beanstandung unterzogen. Eine Tabelle vom 10. Februar 1810 zeigt uns, daß an Stelle der beanstandeten Namen andere gewählt wurden, so daß sich nun folgender Namenbestand ergibt: Beinem, Billinger, Göbricher, Hirsch, Löw, Meier, Tiefenbronner, Überrheiner, Willstetter.

Oberamt Pforzheim.
(Königsbach grundherrl. St. Andräscher Anteil³⁹⁾ und Pforzheim.)

In Pforzheim führten von 20 Familien 11 schon vor der Festsetzung Familiennamen im Sinne der Verordnung: Bodenheimer (3), Hochstetter, Kilsheimer, Liebmann, Model, Schle-

singer (4), Seligmann. Außer den Namen Seligmann und Liebmann wurden diese auch beibehalten. Die übrigen einschließlich der eben genannten mit Ausnahme des schon anderwärts erwähnten Bruders des Oberrats Hayum Levi legten sich neue Benennungen zu: Adler, Bottenwieser, Kaufmann (vor der Festsetzung als Vorname gebraucht), Kloz(er), Lay, Rothschild, Schloßer, Walensteiner.

In dem grundherrlichen Teil von Königsbach war die Nachnamenbildung schon so weit vorgeschritten, daß ein gewisser Isaac Matthias Landauer erklären konnte, seine Voreltern hätten schon diesen Namen geführt und er wolle ihn daher beibehalten. Auch Reutlinger begegnet schon vor der Festsetzung als Nachname. Eigentümlich sind hier die Veränderungen, die fast durchweg etwas Künstliches an sich haben. Nicht nur, daß die uns schon oft begegneten Umstellungen (Hirsch David zu Hirsch David Hirsch, Löw Levi zu Löw Levi Löw, Maier Abraham zu Maier Abraham Maier) auch hier auftreten, sondern es findet sich ferner wenigstens in einem Fall deutlich erkennbar der Zug, einen Übersetzungsnamen durch Anhängung von Silben zu einem Namen mit dem Charakter einer Herkunftsbezeichnung umzubilden: Wolf zu Wolfsheimer. Die übrigen neugewählten Namen sind: Eisenmann, Kand, Kilsheimer, Stern (erst nachträglich, d. h. nach einer Beanstandung für Aron gewählt), Taube.

Stadt-, 1. und 2. Landamt Rastatt (Stand von 1814).

(Kuppenheim, Muggensturm und Rastatt.)

Für die genannten Orte ist die Liste aus dem Jahre 1809 nicht mehr aufzufinden. Wir müssen daher zu der Murgkreistabelle von 1814 (vgl. S. 68 Liste 3), die neben andern auch die Namen der Juden dieser Orte enthält, greifen.

Von 14 Familien legten sich in der Amtsstadt 7 neue Namen zu, nämlich die folgenden: Altschul, Dreyfuß, Edelschild, Jacob (!), Leobold, Reutlinger, Schlesinger. Die beibehaltenen Namen sind Gudenheimer, Herz, Kasel, Löw, Salomon (!), Mayer.

In Kuppenheim, das gleich Rastatt 14 Judenfamilien zählte, legten sich acht Familien neue Namen zu: Dreyfuß, Friedmann,

Kuppenheimer, Lehmann, Nöther. Die beibehaltenen Namen sind: Herz, Kahn und Mayer.

In Mugensturm führten die Juden vor der Änderung nur althebräische Namen; nach der Festsetzung begegnen uns dort die Benennungen: Kahn und Lehmann.

(Oberamt Gochsheim.

(Flehingen, Gochsheim, Gondelsheim, Ittlingen, Menzingen und Münzesheim.)

Die Listen dieses Oberamts, das bei der Abfassung der Tabelle zur Provinz Niederrhein gehört hatte, liegen unter IV, 2, 4 (vgl. S. 48).

Wir besprachen bereits S. 64 die Namensverhältnisse in Ittlingen, wo wir feststellten, daß dort alle Juden Ortsnamen annahmen. Das Vorherrschen dieser läßt sich in allen übrigen Orten des Amtes feststellen, so daß es recht nahe liegt, an eine Beeinflussung durch die Behörden zu glauben, wenngleich auf der anderen Seite gesagt werden muß, daß gerade Herkunftsnamen unter den Juden selbst sehr beliebt waren; diese waren oft innerhalb der Familientradition auch dann bekannt, wenn sie in den amtlichen Urkunden nicht besonders erwähnt werden; bei einer Festsetzung der Namen lag es nahe, auf solche Traditionsnamen zurückzugreifen. So mag es sich erklären, daß nun in Gochsheim, wo sämtliche Familien sich neue Namen zulegten, 4 von 5 Orts-, bzw. Ländernamen waren: Brettaner, Dessauer, Schlesinger, Wallerstein. Nur ein gewisser Herz deutsche seinen Namen unter Beibehaltung der ersten drei Buchstaben zu Herrmann um. Auch in den übrigen Orten herrschten die Ortsnamen vor; da erscheinen die Durlacher, Dürkheimer, Eppinger, Heidelsheimer, Menzinger, Mosbacher (so nannten sich verschiedene Juden mit dem Namen Moses, so daß man in diesem Fall auch an eine Ableitung von Mos(es)bacher denken kann, ähnlich den anderwärts erwähnten Kahnheimer), Münzesheimer, Rohrbacher, Wislocher usw. Neben der ungeheuren Fülle dieser Art von Namen verschwinden die Eigenschaftsnamen wie Grau, Grob, Schwarz usw. oder die mit -mann zusammengesetzten Bachmann, Biermann (dieser Name wurde erst nachträglich für den ur-

sprünghlich gewählten Namen Simon angenommen), Strohmann, Weinmann. Ferner finden sich noch einige kaum erklärbare Benennungen, wie Rath, Stahl, Poßelt. Beibehalten wurden nur die bereits vor der Festsetzung geführten Kaufmann, Mannheimer, Schweizer und Veit. Bei so weitgehenden Umänderungen mußte auch der Namenbestand eine starke Vermehrung erfahren. Wirklich steigt dieser von 32 größtenteils hebräischen Namen (Josef neunmal, Abraham, Aron und Samuel je viermal, Moses und Levi je fünfmal usw.) auf 54 verschiedene Namen, von denen kein einziger mehr auf hebräischen Ursprung zurückgeht. Auffallend ist, daß kein Hausname hier vertreten ist.

Amt Bretten.

(Bretten, Bauerbach, Diedelsheim, Heidelsheim, Jöhlingen.)

Dieses Amt gehörte wie das vorgenannte 1809 zum Bereich der badischen Pfalzgrafschaft. Wir stellen es aber unter die Rubrik der Provinz Mittelrhein, da seine Orte nach der Einteilung der israelitischen Gemeinden von 1827 dem Murg- und Pfinzkreis angehörten; da nun aber der größte Teil dieser Kreise der Regierung des Mittelrheins unterstellt war, so entschlossen wir uns, diese Orte, obwohl sie 1809 der Regierung des Unterrheins zugehört hatten, nach einem der heutigen Einteilung angenäherteren Standpunkt zu rubrizieren.

In Bretten, einer Judengemeinde von 37 Familien, legten sich 22 Familien neue Namen zu. Die neugewählten Namen waren: Herzberger, Herzer, Lemle, Marx, Neuburger, Traumann (erst nach einer Beanstandung von zwei Familien Levi dem alten Namen beigefügt), Weil, Weingärtner, Weisenborger, ferner Apfel, Ettlinger, Lindemann (nachträglich dem Namen Nathan Isac beigefügt), Reiß, Serf, Veit. Die beibehaltenen Namen waren: Apfel, Flegenheimer, Lemle, Herz, Marx, Meyer. Während hier also die Herkunftsnamen nicht in besonders starker Weise vordrangen, wurden in Bauerbach nur solche neu gewählt (Basinger, Diedelsheimer, Lichtenberger, Wertheimer); auch in Deidelsheim sind sie in starkem Übergewicht, nicht dagegen in Heidelsheim, wo zwar außer einer Familie Karlebach alle Familien nach der Festsetzung mit anderen Namen

erscheinen, von denen aber nur 4 als Ortsnamen zu bezeichnen sind; diesen stehen wiederum vier andere gegenüber (Bär, Graf, Maier und Marx). Eigentümlich sind die in Jöhlingen neuangenommenen Namen. Hier begegnet uns nämlich eine ganze Jahreszeitenschau; nicht nur das auch in anderen Orten belegte Herbst oder Sommer, sondern auch ein Frühling tritt da auf. Daneben stehen 3 Berufsbezeichnungen sowie 1 Herkunftsname, ferner 1 Eigenschaftsname und 1 Phantasiebildung. Ein Wolf nahm ferner den Namen Walter an. Nur der Träger des Namens Haan entging der Umänderung.

Nach der Aufstellung im Regierungsblatt von 1827 S. 84 ff., soweit sie Orte der Provinz Niederrhein, bzw. des Murg- und Pfinzkreises enthält, ergibt es sich, daß neben den in unserer Darstellung schon behandelten Orten noch Hingolsheim und Odenheim⁴⁰⁾ zumindest 1827 Juden beherbergten. Für diese beiden Ortschaften waren jedoch Listen aus den Jahren der Umänderung nicht aufzufinden, so daß ihre Behandlung hier unterbleiben muß.

M.

c) Provinz Oberrhein.

Am 2. November 1787 sandten die Gemeindevertreter von Breisach die Urkunden, in welchen die von den einzelnen nach der „aller Höchsten“ Verordnung vom 23. Juli d. J. und vom Januar 1788 „an zu nennende Teutsche Vor- und Geschlechts-Nähmen“ verzeichnet sind, an die Behörde. So berichtet Lewin⁴¹⁾. Trotz eifriger Nachforschungen war weder in dem angegebenen Fazikel Breisgau Gen. Judensache 1791/92 noch auch in den Akten, die heute in dem Archiv des Oberrats ruhen, das betreffende Aktenstück zu finden. So wenig erfreulich das negative Ergebnis der Durchforschung der Archive nach diesem Aktenstück ist, kann doch wenigstens gesagt werden, daß die Verordnung Joseph II. auch in dem für die Wiener Zentrale recht entfernten Vorderösterreich durchgeführt wurde, d. h. nicht nur auf dem Papier stand.

Der 1805 badisch gewordene Breisgau war zur Zeit der Namenfestsetzung (1809) ein Teil der Provinz Oberrhein

(Badische Landgrafschaft), wo diese auch durchgeführt wurde. Am 8. Juli 1809 wurde das Namenverzeichnis eingesandt⁴²⁾; es enthält folgende Ämter: Breisach, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Villingen und Waldshut. Für das letztere — es wohnten Juden nur in Tiengen — wurden jedoch die Namen der Juden nicht angegeben, sondern nur berichtet, daß das nach Freiburg gesandte Verzeichnis ungenügend gewesen sei, so daß eine „vorschriftsmäßige“ Tabelle neu eingefordert werden mußte; solche war jedoch bei der Absendung der Liste vom 8. Juli noch nicht eingetroffen. Es wurde bereits erwähnt, daß diese verschiedenen Beanstandungen des M. d. I. begegnete. Die Anfertigung neuer „Hauptverzeichnisse“ verzögerte sich jedoch um einige Zeit, da die „Executiv-Behörden gegenwärtig mit 'andern dringenden Geschäften' überhäuft waren. Es handelt sich also hier nicht etwa um eine Verbesserung der alten Listen, sondern um „besonders gefertigte und rektifizierte Hauptverzeichnisse“. Diese wurden am 22. Februar 1810 dem M. d. I. eingesandt. Sie enthalten jedoch keine Gegenüberstellung der alten und neuen Namen, sondern beschränken sich auf die Wiedergabe der nun in Wirklichkeit gültigen Namen. Für unseren Zweck kommen sie daher kaum in Betracht. Über die infolge der späteren Kreiseinteilung des Landes notwendig gewordenen weiteren Tabellen handelten wir schon an anderer Stelle. Für den Bereich der Provinz Oberrhein kommen die Listen des Wiesenkreises und des Bezirksamtes Radolfzell sowie die Donaueschinger Tabelle in Betracht.

Oberamt Breisach.

In der Amtsstadt wohnten 85 Familien mit 35 Namen; nach der Festsetzung zählen wir 44 verschiedene Benennungen. Es blieben bei ihren alten Namen 52 Familien mit 23 Namen, es änderten 33 mit 13 zu 16 Namen. Es ergibt sich also kaum eine Vermehrung des Namenvorrats, dafür aber eine Umschichtung der Namensinhalte; denn bisher herrschten bei den nicht geänderten Namen die Levi vor, die jetzt folgenden Bezeichnungen weichen: Breisacher, Burgheimer, Brumberg, Försheimer, Gradheimer, Kleefeld, Plotzheim, Rosenberg und

Schwabich. Die sonst gebrauchten Bär, Jakob, Isack, Marx, Salomon, Samuel usw. sanken zu Vornamen herab und wichen den Bezeichnungen: Bergheimer, Blum, Eichstetter, Flörsheim, Freund, Neuburg, Neumark, Nieheim, Ohlesheimer, Oehlesheimer, Opfinger, Reinhorn, Weishaupt. Wie bei den neu angenommenen Namen, so herrschen auch bei den beibehaltenen die Herkunftsbezeichnungen vor: Bloch, Dreyfuß, Gaißmar, Günzburger, Greilsamer, Grumbach, Heilbrunner, Mez, Neder, Rhinauer, Rotenburger, Ufenheimer, Weil, Wertheimer, Wurmer. Daneben findet sich nur 1 Hausname: Rieß. Es ist allerdings möglich, daß gerade dieser Name ebenfalls als Herkunftsname aufzufassen ist, da sich des öfteren Juden nach der Landschaft (Gau im bayrischen Schwaben) nannten. Unter all diesen Namen also kein einziger, der als hebräisch zu bezeichnen wäre! Der einzige (Levit), der noch 1809 in der Liste erscheint, wird beanstandet und zu Felsenstein geändert. Der Vernichtungskampf gegen die althebräischen Namen war damit bis zu deren völligen Ausrottung durchgeführt.

Oberamt Emmendingen.

(Eichstetten, Emmendingen, Ihringen.)

In Eichstetten änderten von 26 15 Familien mit 7 Namen. Hier waren die beibehaltenen Namen nur Herkunftsbezeichnungen. Die ändernden nahmen folgende Namen an: Bernheimer, Burger, Epstein, Haas, Hofoeler, Klein, Mayer, Wachenheimer und Wertheimer.

In Emmendingen änderten von 28 13 Familien, hauptsächlich Träger der Namen Levi (3), Isack (3) und Samuel (3). Bei den neugewählten Namen fällt besonders der Name Nelson auf, der von Abraham Samuel und Samuel Selig gewählt wurde. Die sonstigen Namen sind: Bloch (a), Goldschmid (n), Günzburger (a), Ha(a)ß (n), Reuß (n), Schwab (a), Veit (n), Weil (a), Wertheimer (n).

In Ihringen änderten nur die 3 Träger des Namens Levi zu Blum, alle übrigen behielten ihre Namen bei: Bloch, Gaißmar, Gugenheimer, Günzburger, Heilbronner und Weil. Auch die hebräischen Namen Levit und Mayer wurden ursprünglich

beibehalten. Während letzterer nicht beanstandet wurde, vertritt in der Liste von 1810 den Namen Levit bereits ein anderer: Felsenstein. Es ist auffallend, daß hier als Ersatzname also derselbe Name erscheint wie in Breisach; wenn man nicht daran glauben will, daß dies verwandtschaftliche Gründe hatte, so liegt es sehr nahe, eine Beeinflussung durch die Behörden anzunehmen.

Oberamt Konstanz.

(Gailingen, Marbach, Wangen und Worblingen.)

In Gailingen nahmen 43 Judenfamilien mit 14 verschiedenen Benennungen neue Namen an; es wurden dafür 25 verschiedene gewählt, in der Mehrzahl echte Herkunftsbezeichnungen. Die nicht veränderten Namen der 88 Familien umfassenden Gemeinde sind: Bach, Bloch, Guggenheim, Hahn (erscheint in der Liste von 1810 als Kahn), Levi (der eine Zweig der Träger dieses Namens änderte diesen Namen nachträglich zu Levinger, ein anderer Levi, der schon öfters erwähnte Landrabbiner, erscheint in der Liste von 1810 ebenfalls mit jenem Namen, ohne wohl selbst seine Zustimmung hierfür gegeben zu haben; denn es wäre sonst unverständlich, wieso er sich später wieder auf seinen alten Namen [Levi] berufen konnte. In der Tabelle von 1814 [Liste II des Verzeichnisses S. 93] wird er jedoch mit dem Namen Spiro geführt), Marx, Uhlmann und Weil. Es ist also auch hier eine völlige Verdrängung der hebräischen Namen erreicht.

In Marbach und Wangen führten wie in den meisten Orten, die wir bis jetzt innerhalb der Provinz Oberrhein kennengelernt haben, die Mehrzahl ihre alten Benennungen weiter. Eine Nichtveränderung des Namens bedeutet aber immer auch, daß ein Familienname im Sinne der Verordnung schon vor Erlaß dieser bestand, so z. B. in den genannten Orten: Bernheim, Bickart, Gumb, Hirsch, Mayer, Seligmann, Wolf. Aber auch die, welche als zweites Glied ihres Namens durchaus einen solchen hebräischen Ursprungs hatten, versuchten diesen beizubehalten: Jakob, Manes, Salomon. So kam es, daß nach der Liste von 1809 überhaupt niemand seinen Namen änderte. Welch anderes Bild in

der Tabelle von 1810! Da erscheint der ehemalige Jakob mit seiner Koseform Koppel, ein Levi Salomon legte sich den Namen Ortlieb zu, der Träger des Namens Manes nahm den Übersetzungsnamen Wolf an. Außer dem bereits vor der Änderung feststehenden Bernheim findet sich kein Ortsname unter diesen Benennungen.

Auch in der kleinen Judengemeinde von Worblingen wollte ein Träger des Namens Levi diese Benennung beibehalten. Aber in der Liste von 1810 erscheint er als Frank, wie ein anderer Levi, der schon 1809 geändert hatte. Nur ein echter Familienname im Sinne der Verordnung begegnet uns schon vor der Festsetzung: Guggenheimer; die übrigen führten neben dem schon genannten Levi ebenfalls hebräische Namen, die dann zu Vornamen herabsanken und den Namen Rothschild und Schwab Platz machten.

Oberamt Lörrach (Rötteln).

(Fischingen, Kirchen, Lörrach und T(h)umringen.)

In diesem Amt ist besonders auffällig, daß einzelne Namen, die sicherlich als Familiennamen zu gelten hatten, wie z. B. Bloch und Braunschweig, abgeändert wurden. Sucht man nach einem Grund für diese Maßnahme, so erkennt man bald, daß sie wohl berechtigt war; denn innerhalb des Amtes gab es allein 14 Familien mit dem Namen Bloch, 7 mit dem Namen Braunschweig. Diese zu unterscheiden, mußte recht schwer fallen, um so mehr, als ihre Vornamen auch oft dieselben waren, so daß man schon vor der Änderung zu Unterscheidungsnamen wie Bloch der Große, Bloch der Kleine gegriffen hatte. Bei der Festsetzung wurden nun die Familiengruppen nach ihren familiären Zusammenhängen getrennt und diese dann mit dem gemeinsamen neuen Namen benannt. Das Auffallende dabei ist nur, daß keine einzige den alten Namen beibehielt. Die Braunschweiger erscheinen nun mit folgenden Namen: Beck, Braun, Dornacher, Graf und Keller; die Bloch mit den Namen: Dietersheimer, Dornacher, Dreher, Geißmann (in der Liste von 1810 Geißmar), Kaufmann, Kirchheimer, Mock und Weil. Die Verordnung, daß „ein jeder seine sämmtliche bisher geführte

Namen als Vornamen beybehalten müsse", wurde auch hier sklavisch befolgt, so daß man nun Bildungen wie Leopold Bloch Dietersheimer oder Mayer Braunschweig Braun, ja sogar unter Beibehaltung der erwähnten Unterscheidungsnamen, z. B. alt Lehmann Beck Braunschweig, begegnet. Die Frage, warum die Regierung überhaupt die Bestimmung der Beibehaltung sämtlicher bisher geführter Namen erließ, ist wohl am besten dahin zu beantworten, daß man durch die Erhaltung des alten Namens im Vornamen ein Kontrollmittel für alte, d. h. noch mit dem alten Namen unterzeichnete Urkunden haben wollte, andererseits aber — wir führten dies schon einmal aus — wollte man wohl dem Juden die Annahme des neuen Namens dadurch erleichtern, daß man ihm gestattete, die angestammten Benennungen beizubehalten.

Wie das eben genannte Beck wohl ganz willkürlich gewählt wurde — sein Träger war kein Bäcker, wie der Name vermuten ließe —, so hatten auch die Namen Schlosser (sollte dies ein Erinnerungsname für den um die Judenfrage verdienten Schwager Goethes sein?) und Schumacher, die für Levi, bzw. Moses erscheinen, nichts mit einer Handwerksbenennung zu tun; denn ihre Träger übten diesen Beruf zumindest als Hauptbeschäftigung nicht aus. Weitere neu angenommene Namen sind: Kaz, Lei, Mayer, Neder, Wildstetter. Die beibehaltenen Namen sind: Bernheim(er), Blum, Grumbach, Reutlinger, Ruf. Wolf.

Oberamt Müllheim.
(Müllheim und Sulzburg.)

In Müllheim änderten von 28 Familien mit 11 Namen 10 Familien, die vor der Änderung sich durch 4 verschiedene Namen unterschieden, nach dieser durch 5. Die Bildung mit -sohn war hier sehr beliebt: Eliassohn, Jakobsohn, Menkesohn. Die Träger des Namens Hayum kürzen zu Heim ab, erscheinen aber 1814 wieder als Hayum, ein Mayer nennt sich Weiler. Die Träger der Namen Bickert, Bloch, Diedesheimer, Rieser, Schwab und Zivi ändern nicht ab; zwei 1809 noch Levi sich nennende erscheinen 1810 als Mager.

Von den 31 Familien in Sulzburg ändern nur 4 ihre hebräischen Namen und nahmen dafür folgende als Familienbenennungen: Mannes⁴³⁾, Sohn, Wesel. Beibehalten wurden die Namen: Bloch, Dukas, Götschel, Kahn, Lehmann, Levi, Marx, Rieser, Weil, Wolf und Wurmser. Von all diesen Namen wurde beanstandet Levi und Mannes sowie ein Moses, welch letzterer den genannten Namen Sohn angenommen hatte, in der Liste jedoch wohl versehentlich als Moses geführt wurde. Die beanstandeten Namen wurden wirklich abgeändert. In der Liste von 1810 erscheinen Grub, Hilb und Mayer an deren Stelle.

Amt Villingen.

Es wohnte nur eine Judenfamilie in Donaueschingen, die ihren Namen Rothschild beibehielt⁴⁴⁾.

Oberamt Waldshut.

Es wohnten Juden nur in Thiengen, jedoch können wir hier aus den S. 84 genannten Gründen nicht das für die bisher besprochenen Ämter benutzte Namenverzeichnis gebrauchen. Wir müssen vielmehr zu einer „Tabelle über die in der Provinz Oberrhein sich befindlichen Judenfamilien“ vom 15. Juli 1809⁴⁵⁾ greifen. Nach dieser führten sämtliche Judenfamilien Familiennamen, nämlich Bernheim und Guggenheim. Ob diese schon vor der Festsetzung geführt wurden, war auf Grund dieser Liste nicht festzustellen; es ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Für das erst durch den Vertrag vom 2. Oktober 1810 badisch gewordene Randegg — es gehörte bis dahin zu Württemberg — liegen Listen aus dem Jahr der Erwerbung nicht vor. Die erste Tabelle ist vielmehr die des Bezirksamts Radolfzell vom 27. Oktober 1814 (vgl. S. 68). Wir müssen nun die Frage stellen, ob auch für diesen erst nach der Durchführung des badischen Toleranzedikts badisch gewordenen Ort der § 24 in Wirksamkeit trat. Antwort darauf gibt ein Schreiben des Direktoriums des Seekreises vom 3. August 1813⁴⁶⁾, wo ausdrücklich von „neu angenommenen Nahmen“ gesprochen wird. Dies könnte sich aber auch auf die in der hier gemeinten (nicht

mehr erhaltenen) Liste ebenfalls angeführten Juden der Gemeinden Gailingen, Wangen und Worblingen beziehen, deren Änderungen usw. wir ja bereits bei Besprechung des Oberamts Konstanz kennengelernt haben. Wir müssen daher einen weiteren Beweis finden. Da die Akten nun selbst keinen Hinweis dahin enthalten, ob die Festsetzung stattfand, können wir jenen nur dadurch geben, daß wir aus dem Namenbestand selbst die Frage zu klären versuchen. Die hier belegten Namen sind: Baumann, Biederman, Bikard, Bloch, Dreyfuß, Galizier, Guggenheim, Lehmann, Moos, Neuman, Rothschild, Samuel (!), Schott, Schwab, Weil, Weiler. Von diesen Namen sind besonders auffällig die Baumann, Biederman und Neuman, die uns nirgends innerhalb Badens vor der Festsetzung der Namen, also von 1809, begegneten. Sie sind erst dort belegt, wo der § 24 wirksam war. Daraus ist zu schließen, daß auch in Randegg die Namenfestsetzung stattfand.

2. Die Namengruppen.

Wenn in dem vorigen Abschnitt versucht wurde, in einer raschen Wanderung durch die drei Provinzen des Badens von 1809 einen Überblick über die Wirkung des § 24 zu geben, d. h. versucht wurde, den alten und neuen Namenbestand in jedem einzelnen Amt gegeneinander abzuwägen, so soll nun in diesem Kapitel eine Übersicht über die nach der Festsetzung in Baden vorkommenden Familiennamen gegeben werden. Es muß von vornherein gesagt werden, daß es bei dem Durcheinander der Akten, vor allem aber bei dem Mangel jeder Vorarbeit und bei der großen Zahl der vorkommenden Namen wohl möglich ist, daß dieser oder jener übersehen wurde. Aber es kommt im folgenden auch gar nicht darauf an, ob ein einzelner Name fehlt, zudem durch das schon öfter erwähnte Fehlen einiger Listen ein Verzeichnis sämtlicher Judennamen nicht gegeben werden könnte. Zum Zweck der besseren Übersicht teilen wir das Namenmaterial in einzelne Gruppen. Bei den deutschen Namen werden Etymologien nur dort gegeben, wo unsere Ansicht von der in der Literatur üblichen abweicht. In den meisten Fällen aber ist der Name durch seine Rubrizierung unter eine

bestimmte Klasse schon genügend gekennzeichnet, und, es würde eine bloße Abschreibarbeit bedeuten, wenn man hierzu noch ahd. oder mhd. Formen des betreffenden Namens anführen würde.

Die größte Gruppe ist die der Herkunftsbezeichnungen, die wir nun betrachten wollen.

Die in Klammern gesetzten Namen beziehen sich auf den Ortsnamen, von dem der Familienname hergeleitet ist. Er wird jedoch nur dort angeführt, wo er in seiner Schreibweise von dem Familiennamen irgendwie abweicht.

a) Die Herkunftsnamen:

Abendheimer (a) (Abenheim); Ach (a); Alsenz (a); Alt-dorfer (n); Altstädter (n); Aschaffenburger (n); Auerbach(er) (a und n); Bacharach (a); Bachauer (n für Auerbach); Bachheimer (n); Bamberger (a und n); Beierthal (n) (Baienthal); Beinum (n); Beisinger (n) (Beißing); Benigheim (n) (Bönnigheim); Bensbach (n für Bensheim); Bensdorf(f) (n für Bensheim); Bensheim (a); Bensinger (n) (Benzingen?); Benzinger (n für Bensheim); Berg (n); Bergheimer (n¹); Bernheimer (a und n) (entweder Burg- oder Mainbernheim); Bernstein (n für Berstadt); Berwanger (n); Bettinger (n für Edinger) (Oettingen)²; Bielefeld (a); Bieringer (n) (Bieringen); Billigheimer (n); Billinger (n) (Billingsbach, Billings und ähnliche, vielleicht auch Bilfingen); Bing (n) (Bingen); Binheimer (n) (Binau)³; Bischofsheim(er) (n); Blumenfeld (n); Blumenthal (n); Bodenheimer (a und n); Bödigheimer (n); Bonfelder (n) (Bonnefeld); Bottenwieser (n) (Buttenwies); Boxberger (n); Brandenburger (n); Brandes (n) (Brandeis a. d. Elbe); Braunschweig(er) (a und n); Breisacher (n); Breittenbach (n) (Breitenbach); Brettaner (n) (Bretten); Brettenheimer (n) (Brettheim in Württemberg oder Bretten)⁴; Broda (a); Bruchsäl(er) (a und n); Brühl (n)⁵; Brumberg (n) (Braunberg, Brunberg u. ä.); Brün (n); Brüsler (n) (Bruchsäl?); Buchheimer (n); Bühl(er) (a und n); Burger (n)⁶; Burgheimer (n); Butenheimer (n); Canstadt (a) (Cannstatt); Carlebach, Karlebach (a und n) (Großkarlbach); Carlsruher (n) (Karlsruhe); Caub (?);

Collin (n) (Kollin); Dachauer (n); Dahlheimer (n) (Dallau)⁷⁾; Danstadt (a) (Darmstadt, wie es auch in späteren Listen heißtt); Darmstadt (a); Dedelbach (n) (Dettelbach); Deßauer (n) (Dessau); Diedelsheimer (n); Diedenhofer (n) (Diedenhofen); Dietersheimer, Diedesheimer (a und n); Din(c)kelspiel (a und n) (Dinckelsbühl)⁸⁾; Dittigheimer (n); Dörflinger (n) (Dörflingen); Dornacher (n); Dossenheim (a); Dreher (n) (Trier)⁹⁾; Drehnbacher (n) (Trennbach); Dreifuß, Dreyfuß, Dreifus und Dreyfus (a und n) (Troyes oder Trier)¹⁰⁾; Dreßner (n) (Dresden)¹¹⁾; Dührenheimer (n) (Dühren); Dürkheimer (n); Dur-lacher (a und n); Eberstatt (n) (Eberstadt); Edesheimer (a); Eichstetter (n) (Eichstetten); Eichtersheimer (n); Eller (n); Emmerich (n); Eppinger (n) (Eppingen); Ep(p)stein, Ebstein (n) (Eppstein); Erlanger (n) (Klein-Erdlingen, das von den Juden Erlingen genannt wurde, nicht aber Erlangen, wo nach einem freundlichen Hinweis von Herrn L. Lamm keine Juden wohnen durften); Erlenbacher (n); Eschelbacher (n); Elzinger (n) (Essingen); Eisinger (n) (Eisingen); Ettlinger (a und n) (Ettlingen); Feuchtwanger (a) (Feuchtwangen); Firnberg (n für Firnheim) (Viernheim)¹²⁾; Firnheim (a) (Viernheim); Flegenheimer (a und n) (Flehingen?); Flehenheimer (n) (Flehingen?); Flehinger (a) (Flehingen); Flörsheim (n); Flörrheim (n) (Flörsheim); Förtschheimer (n) (Forchheim); Fort-louis (a); Frankenbacher (n); Freudenberg(er) (n); Freudenthaler (n); Friedberg(er) (a und n); Fulda(a) (a und n); Fürst (n für Fürth); Gaißmar (a) (Geismar und Hofgeismar); Gallenberg (n für Galinger) (Gallingen, besser aber Gailingen); Geldersheim (a); Gelnhausen (?); Gernsbacher, Goernsbacher (n); Gerstbacher (n) (Gersbach); Göbricher (n) (Göbrichen); Gochtersheimer (n) (Gochsheim); Goldenberger (n); Grabenheimer (n) (Grab, Graben u. ä.); Gräber (n) (Graben); Grediz (a) (Gräditz); Greilsamer, Greilsheimer (a) (Crailsheim); Gretzinger (n) (Grötzingen); Griesheimer (n); Grombacher (n); Gronbach (n) (Grombach); Grumbach(er) (a und n); Grünwald (n); Grünstein (n für Gideon); Guckenheimer, Gug(g)enheim(er) (a und n); Gundelfinger (a) (Gundelfingen); Gundersheim, Guntersheimer (a und n); Günzburger (a und n); Gunzenhaußen (n)

(Gunzenhausen); Haag (n); Haarburger (n) (Harburg); Hachenburg (a); Halla (n) (Halle); Halerstein (n für Halle); Halle(r) (n); Hamburger (n) (Hamburg oder Homburg); Hamleter (n für Hammelburg); Hamel (n) (Hameln, Hammel u. ä.); Hanauer (n); Hausen (n); Hauser (a) (Hausen u. ä.); Heidelberger (n); Heidelsheimer (n); Heidenheimer (n); Heilbruner, Heilbronn(er) (a); Heimberger (n); Heimer (n für Schriesheim); Heimerdinger (a) (Heimerdingen); Hernsheim (n und a)¹³; Herzburg (n für Hachenburg); Herzthal (n für Herzfeld) (Hersfeld oder Herzfeld); Hirschburg (n)¹⁴; Hirschhörner (n); Hobach (n) (Hobbach); Hochheimer (n); Höffer, Höfer (n) (Hof, Hofen u. ä.); Hahnhardt (n) (Honhardt); Heppenheimer (n); Herzberg(er) (n); Hildesheim (n); Hilsbach (n); Hils (n) (Hilsbach)¹⁵; Hirschberger (n); Hirschhorn (n); Hochstaedter (n) (Hochstetten); Hochstetter (a und n) (Hochstetten); Hockenheim (n), Homburger (a); Hördt (n) (Hördern); Horkheimer (n); Jankau (a); Jelinger (n) (Jöhlingen); Ilbesheim (a) (Ilvesheim); Illinger (n) (Illingen); Kaffenburger (n)¹⁶; Kasel (n) (Kasel oder Kassel); Kiez (a) (Kietz, Kiez u. ä.); Kilsheimer (a) (Külsheim); Kirchhäußer (n) (Kirchhausen); Kirchheimer (n); Kleefeld (n); Koma (a) (Kamen)¹⁷; Königsbacher (a); Krakauer (n); Krautheim(er) (n); Kreilsheimer (n) (Crailsheim); Krezinger (a) (Grötzingen); Kriegshober (a) (Kriegshaber); Kuppenheimer (n); Kusel (a); Ladenburg(er) (a und n); Landauer (n); Laudenbacher (n) (Lautenbach); Lauenberg (n für Ladenburg); Langenbach (n); Langweiler (n) (Langweiler); Laubheimer (n) (Laupheim); Lichtenberg(er) (n); Lichtenstein (n); Liebschütz (n); Lindauer (n); Lindheimer (n); Linz (n); Lorch (a und n) (Lorsch)¹⁸; Lorgé (n für Lorsch)¹⁹; Lusheimer (n) (Neulußheim); Mainzer (n); Mamelsdorf (a) (Memelsdorf); Mannheimer (n); Maßenbach (a)²⁰; May, Mai (a und n) (Mayen)²¹; Meckesheimer (n); Menzinger (n); Merman (n für Mergentheim); Meylinger (n) (Meiling oder Meilingen); Mez (a) (Metz); Mistelfelder (n); Moos (n); Mooser (n); Mosbacher (n)²²; Münzesheimer (n); Nauen (a); Neidensteiner (n); Netter, Neder, Näter, Nöther usw. (a und n) (Nidda)²³; Neuburg(er) (a und

n); Neubürger (a und n); Neumark (n); Neustadter (n); Nieheim (n); Odenheimer (n); Oedinger (n) (Oettingen); O(e)hlesheimer (n) (Olesheim); Oppenheim(er), Obinheimer (a und n); Offenbach (a); Offenheimer (n) (Offenheim oder besser Uffenheim); Olnhausen (n); Opfinger (n) (Opfingen); Ortenborg (a) (Ortenburg oder besser Ortenberg); Ostheimer (n); Ottenheimer (n) (Ottenheim oder besser Odenheim); Paderborn (a); Pforzheim(er); Plotzheim (n) (Blotzheim) (a und n); Prager, Präger (a und n); Rastatter (n); Regendorf (a) (Reckendorf); Reichenburg (n); Reichloeser (n) (Reichlos); Reilinger (n) (Reilingen); Reinach (a und n)²⁴; Reinbach (n) (Rheinbach); Reingänheim (a) (Rheingönheim)²⁵; Reß (n)²⁶; Reutlinger (a und n) (Reutlingen); Rheinauer (a); Rheinheim (a) (Rheinheim oder Rheinsheim); Röderer (n) (Rödern u. ä.); Rohheimer (n) (Ruchsen)²⁷; Rohr (n); Rohrbacher (n); Rosenau (n); Rosenberg(er) (n)²⁸; Rosenfeld(er) (n); Rosenheim (n); Rosenthal (n); Rosenweiler (a); Rothenburg (n); Rülsheimer (n) (Rülzheim); Runkel (n); Samst (a) (Samostje)²⁹; Sandau (a); Saßenheimer, später verstümmelt zu Saßener (n) (Großsachsen u. ä.)³⁰; Schatten (n) (Schadthausen, vielleicht aber auch Schotten i. Hessen); Schlackenwerth (n); Schleich(er) (a und n); Schnadinger (n) (Schnatting bei Straubing)³¹; Schönberger (n); Schopflich (n); (Schopfloch); Schott (n) (Schotten)³²; Schriesheimer (a und n); Schwabich (n) (Schwabach, Mittelfranken); Schwarzenberger (n); Seidenberger (n); Seitz (n) (Saitz); Sinzheimer, Sinsheimer (a und n); Sontheimer, Sundheimer (a und n); Springer (n) (Springen bei Heidenheim)³³; Stadeker (n) (Stadecken); Stahl (n); Staschower (n); Stein (a und n); Steinhardt (n) (Steinhart i. Bayern); Steinhäusser (n) (Steinhaus, Steinhausen u. ä.); Steinum (n) (Großsteinum oder Steinheim)³⁴; Sternfels (n) (Sternfels?); Straßburger, Strasburg (a und n); Straßer (n für Strasburg); Sunz (n für Sinzheim); Thalheimer (n); Tiefenbronner (n); Tiefenbrunn (a); Tobriner, in einer Liste Dobriner (n) (Dobrin); Trennbach (a) (Ober trennbach); Uf(f)enheimer (a); Urspringer (n) (Urspringen); Valf(f)er (n) (Walf); Wachenheim(er) (n und a); Waldorfer (n); Waldek (n) (Wal-

deck?); Wallensteiner (n); Wallerstein (n); Waßertriedinger (n) (Wassertrüdingen); Weil(l)er (n); Weil, Weyhl, Wail u. ä. (a und n); Weinberger (n); Weingartner, Weingärtner (n) (Weingarten); Weinheimer (n); Weisel (a)³⁵; Weißenburger (n); Weißenfeld (n); Wernberg (n); Wertheimer (a und n); Wesel (a und n) (Wesel bzw. Oberwesel)³⁶; Westheimer (a und n); Wiener (a und n); Wieblinger (a); Willstätter, Wildstetter (a und n) (Willstett); Wimpfheimer (n) (Wimpfen?); Wingert (n) (Weingarten)³⁷; Wislocher (n) (Wiesloch); Wißlar (n für Wezlar) (Wetzlar); Wollenberger (n); Worms(er), Wurmser u. ä. (a und n); Würzburger(er) (a und n); Würzweiler (n); Zimmern (a und n) ([Neckar]-zimmern)³⁸.

Bei all diesen Familiennamen, die wir im vorangehenden von Ortsnamen herleiteten, ist sprachlich eigentlich nur zu bemerken, daß die auf -en endigenden Ortsnamen nicht ohne weiteres mit der gewöhnlichen Ableitungssilbe -er versehen wurden, vielmehr fast durchgehend ein Abfall der Ortsnamenendung festzustellen ist, so daß es z. B. nicht Gundelfingener, sondern Gundelfinger usw. heißtt. Sonst aber wurde die Ableitungssilbe ohne weiteres an den Ortsnamen gehängt, also z. B. Eschelbach-er usw. Diese Silbe erscheint bei den meisten Familiennamen der besprochenen Gattung als Endung, nur in seltenen Fällen verstreut über das ganze Land — die Sonderstellung Mannheims wurde bereits besprochen — wird der Ortsname selbst ohne Veränderung als Familienname übernommen. Die Wahl des Namens — es handelt sich bei den meisten Namen um neugewählte — fiel höchst selten auf den Wohnort selbst; nämlich nur in Breisach, Bühl, Eichtersheim, Flehingen, Hilsbach, Hockenheim, Hörden, Kirchen, Kuppenheim, Lautenbach, Meckesheim, Menzingen, Neidenstein, Weiler.

Häufiger schon wurde der Name eines benachbarten Orts gewählt, wobei es dahingestellt bleiben muß, ob die betreffende Familie auch wirklich aus diesem stammt. So erscheint — wir greifen hier willkürlich Beispiele heraus — der Name Eichstetter nur in dem nicht weit von Eichstetten gelegenen Breisach, der Name Freudenberg(er) nur in Angelthürn und Sins-

heim, der Name Ladenburg(er) nur in Ittlingen, Mannheim und Mosbach, der Name Münzesheimer nur in Bauerbach, Deidelsheim, Gondelheim, Menzingen, Rohrbach, Stebbach und Weiler, der Name Odenheimer nur in Deidelsheim, Heidelsheim, Heinsheim, Walldorf, der Name Weinheimer findet sich nur in Eschelbach und Schluchtern, der Name Wieblinger nur in Schwetzingen, Wingert nur in Durlach, Wislocher nur in dem unweit gelegenen Münzesheim usw. Dagegen finden sich die Namen der großen Judensiedlungen über ganz Baden zerstreut, so z. B. Mannheimer, das wir nicht nur in den noch im weiteren Umkreis liegenden Eberbach, Flehingen, Ladenburg usw. finden, sondern auch in dem weit entfernten Schmieheim. Der öfters auftretende Name Oppenheimer, der auf die alte Judengemeinde Oppenheim in Hessen weist, findet sich zwar meist im Gebiet der Provinz Oberrhein, bzw. im Main- und Tauberkreis, aber auch in Diersburg, Neufreistett, Stollhofen. Auch der Name Straßburger, bzw. Strasburg findet sich meist im Bereich der badischen Pfalzgrafschaft, aber auch in Kippenheim. Der Name Weil, der ja von verschiedenen Orten genommen sein kann — er ist weitaus häufiger als der Familienname Weil(l)er —, ist über ganz Baden verbreitet; die Benennung Wertheimer ist schon vor der Festsetzung für einzelne Orte der Provinz Oberrhein und der badischen Markgrafschaft belegt; in den der Stadt Wertheim selbst weit näherliegenden Bauerbach, Gemmingen, Oestringen, Tairnbach, Walldorf usw. aber erscheint er erst bei der Annahme der neuen Familiennamen. Der Name der uralten Judensiedlung Worms wird nur in 2 Fällen neu angenommen; in Breisach, Hoffenheim, Karlsruhe, Mannheim, Rust und Sulzburg war er schon vor der Festsetzung im Gebrauch. Der Familienname Bodenheimer, der neben Dreifuß, Oppenheimer und Weil zu den weitverbreitetsten dieser Gruppe gehört, findet sich auffallenderweise gar nicht im Bezirk der Provinz Oberrhein, dagegen um so häufiger in den beiden anderen Provinzen. Umgekehrt wiederum hat der Familienname Dreifuß sein Hauptverbreitungsgebiet im südlichen Baden; dort wurde er auch schon vor der Festsetzung geführt, z. B. in Altdorf, Breisach, Eichstetten, Nonnenweier

usw.; Mannheim bildet durch seine städtische Entwicklung — der Name erscheint hier ebenfalls schon vor der Festsetzung — eine Ausnahme im Norden Badens; sonst überall, wo der Familienname Dreifuß im Bereich der Provinz Niederrhein belegt ist, erscheint er als neuangenommen.

Der Raum verbietet es, das Verbreitungsgebiet jedes einzelnen Namens — wie viele sind überhaupt nur an einem Ort belegt! — zu untersuchen. Wir wollen aber an Stelle dieser im Rahmen einer familiengeschichtlichen Untersuchung vielleicht später einmal noch zu gebenden Aufstellung die Auswahl der Namen nach einem allgemeineren Gesichtspunkt einer näheren Betrachtung unterziehen; wir wollen uns nämlich die Frage vorlegen, ob der Namenbestand irgendwie lokal bestimmt war, mit anderen Worten, ob sich irgendwelche Unterschiede ergeben, wenn wir die Ortsnamen in einzelne Gruppen zerlegen und untersuchen, ob diese Gruppen nun in einem gewissen Teil Badens bevorzugt wurden oder nicht. Die Gruppeneinteilung geben wir zweckmäßig nach der Geographie der Namen; allerdings müssen wir dabei die große Zahl der Benennungen, die wie z. B. der Name Altdorf keine genaue Festlegung auf irgend einen bestimmten Ort dieses Namens zulassen, ausschalten und uns mit den übrigbleibenden begnügen. Von diesen — zirka zwei Drittel des gesamten mitgeteilten Bestands — sind zirka 32 % aus Baden, zirka 21 % aus Preußen, zirka 15 % aus Bayern (links- und rechtsrheinisch), zirka 13 % aus Hessen, zirka 8 % aus Württemberg, zirka 5 % aus Elsaß-Lothringen, zirka 2 % aus dem sonstigen Deutschland, zirka 4 % aus dem Ausland (Böhmen, Österreich, Polen und Schweiz). Die geographische Einteilung erfolgte mangels guter Ortslexika durchweg nach dem Stand vor 1918. Ungefähr ein Drittel der von preußischen Orten entlehnten Namen weist nach der Rheinprovinz, ungefähr ein Viertel nach der Provinz Hessen-Nassau, zirka ein Zehntel nach Westfalen und Hannover, so daß nur ungefähr ein Drittel aus den östlichen Provinzen Preußens genommen ist. Mit Ausnahme des Familiennamens Dreifuß haben die von preußischen Orten entlehnten Namen ihr Hauptverbreitungsgebiet im nördlichen Baden. Auch die aus dem hessischen Bereich genommenen

Namen waren in der großen Mehrzahl in den Provinzen Mittel- und Niederrhein zu finden; nur die beiden Namen Netter und Oppenheimer waren auch im Süden anzutreffen. Die von der linksrheinischen Pfalz genommenen Namen sind ausnahmslos nördlich der Kraich zu finden; der Name Kusel allein findet sich weiter südlich, aber dann in einer städtischen Siedlung, nämlich in Karlsruhe. Die aus rechtsrheinisch-bayrischem Gebiet entlehnten Benennungen stammen zum weitaus größten Teil aus Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus Schwaben. Auch ihr Hauptverbreitungsgebiet ist das nördliche Baden, jedoch findet sich der Name Bernheim(er) auch in Altdorf, Eichstetten, Gailingen, Lörrach usw.; der Name Günzburger findet sich sogar nur im südlichen Baden, ebenso Uffenheimer. Die aus Württemberg entlehnten Namen hatten ihr Hauptverbreitungsgebiet vor der Festsetzung in den Provinzen Ober- und Mittelrhein, so z. B. Greilsamer u. ä. in Breisach und Friesenheim, Heilbrunn u. ä. in Breisach, Diersburg, Eichstetten, Ihringen und Nonnenweier usw. Neuannahmen württembergischer Namen fanden aber vor allem im Main- und Tauberkreis statt, bzw. in der ganzen Provinz Niederrhein; so z. B. Bieringer in Adelsheim, Olnhausen in Hochhausen usw. Die übrigen in den Bereich unserer Betrachtung gezogenen Ortsnamen sind ziemlich gleichmäßig über das ganze Land verteilt.

Es ist dies zusammenfassend festzustellen, daß für Baden die von Heintze-Cascorbi³⁹⁾ für Preußen gemachte Feststellung, daß die mit „besonderer Vorliebe gewählten Ortsbezeichnungen großteils nach dem Osten, nach Westpreußen und Posen“ weisen, nicht zutrifft.

Heintze-Cascorbi⁴⁰⁾ stellte ferner bei Besprechung der badischen Familiennamen fest, daß unter den von Orten entlehnten Familiennamen zwei Drittel durch die Endungen -inger und -berger ausgezeichnet seien. Das Übergewicht dieser beiden Endungen ist bei den Judennamen Badens nicht festzustellen, vielmehr kann man ein deutliches Vorherrschen der mit -heim(er) zusammengesetzten Namen bemerken. Diese stellen nicht weniger als zirka ein Fünftel der bezüglichen Namen, während die auf -bach(er) und -inger endigenden Namen je zirka ein Fünf-

zehntel, die auf -burg(er) und -berg(er) endigenden zusammen zirka ein Zehntel stellen.

In der nachfolgenden Tabelle stehen solche Namen, die offensichtlich auf Ortsnamen zurückgehen, für die sich aber einigermaßen wahrscheinliche Entsprechungen nicht fanden, bzw. nicht so fanden, daß eine Entlehnung von dorther möglich gewesen wäre. Wir gehen wohl kaum in der Annahme fehl, daß es sich bei den meisten dieser Namen um dialektische Verstümmelungen handelt.

Anhanhausen (n); Ballin (n)⁴¹; Basinger (n)⁴²; Bölling (n)⁴³; Brikheimer (n)⁴⁴; Brittfeld (a)⁴⁵; Bünzburger (n)⁴⁶; Dar(e)nbacher (a und n)⁴⁷; Edheimer (n)⁴⁸; Edighofer (n)⁴⁹; Eppler (n)⁵⁰; Erdheim (n); Ettersfeld (n)⁵¹; Faller (n)⁵²; Fürstenweiher (n); Gattenstein, in einzelnen Listen auch Guttenstein (a und n); Gradheimer (n); Hofoeler (n); Igelheimer (n)⁵³; Kassewitz (n); Kendeberg (n); Kortenbach (n); Kuttenblumer (n)⁵⁴; Lobeneg (n für Neckarsulm); Lobenheimer (n)⁵⁵; Lohberg (n für Lonerstein)⁵⁶; Maienthal (n)⁵⁷; Otterheimer (n); Reinhorn (n); Roßfels (n)⁵⁷; Sahlheimer (n); Sternheimer (n)⁵⁷; Vollweiler (n); Wahrheimer (n); Weinen (a); Wiebel (n)⁵⁸; Würtheimer (n)⁵⁹.

Wenn wir uns bei den Familiennamen Maienthal, Roßfels und Sternheimer, nicht darauf festlegen wollen, daß sie reine Phantasiebildungen im Charakter von Herkunftsbezeichnungen sind, so können wir dafür die folgenden Familiennamen bestimmt als solche bezeichnen:

Arnheim (n für Aron); Kahnheimer (n); Katzauer (n)⁶⁰; Levinger (n für Levi); Löwenberger (n aus Löw); Levistein bzw. Löwenstein (n aus Levi, bzw. Löw); Löwenthal (n für Levi bzw. Löw); Marxheim (n für Marx); Nadenheim (n für Nathan); Wolfsheimer (n aus Wolf).

Wir werden bei der Besprechung der Eigenschaftsnamen noch auf diese Bildungen zu sprechen kommen.

Außerdem, daß Namen von Orten gewählt, bzw. im Charakter solcher neu gebildet wurden, finden sich auch solche

von Ländern bzw. Bezeichnungen für die Zugehörigkeit zu einem solchen zur Familiennamenbildung herangezogen:

Bi(c)kard, Pickert (a und n)⁶¹; Blach (n)⁶²; Bloch (a und n)⁶³; Block (n)⁶⁴; Böhm (a und n); Bolach (a); Bolack (n)⁶⁵; Ellreich (n für Elsas); Elsaßer (n); Frank (a und n); Fraenckel (a); Galizier (n); Heß (n); Holland, Holländer (n); Naß (a)⁶⁶; Oesterreicher (n); Pfälzer (n); Pommer (n); Schlesinger, Schlösinger (a und n)⁶⁷; Schwab (a und n); Schweit(er) (a und n); Wahl (a)⁶⁸; Walner (n)⁶⁹.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Namen Bikard, Bloch und Schwab ist das südliche Baden; der Name Schweizer kommt meist im mittleren Baden vor, Böhm, Frank, Heß und Schlesinger haben ihr Hauptverbreitungsgebiet in der Provinz Niederrhein. Während diese Namen öfters belegt sind, werden die übrigen nur an einem, höchstens an zwei Orten geführt.

An Fluß- und Gebirgsnamen finden sich nur:
Rhein (n); Schwarzwälder (n); Überrheimer (n).

Namen, die sich wohl auf die Lage des Hauses beziehen, also bedingt auch unter die Herkunftsnamen zu setzen sind, fanden sich folgende:

Altschul (n)⁷⁰; Bach (a); Bachert (n); Ellenbogen (a)⁷¹; Häußler (n); Holz(er) (a und n)⁷²; Lacher (n)⁷³; Neugäß (a)⁷⁴; Rothenhaus (n)⁷⁵; Sinauer (n)⁷⁶; Sternweiler (n)⁷⁷; Strick (n)⁷⁸; Weinberg (n); Wolfsbruk (n).

Soweit es sich bei diesen Namen um neuangenommene handelt, wurden sie hauptsächlich in der Provinz Niederrhein gewählt.

Eng verwandt mit dieser Gruppe sind die

b) Hausnamen.

Wir führen hier an erster Stelle die auf, welche uns auch aus der Frankfurter Judengasse bekannt sind. Die Hausnamen waren dort so beliebt, daß die Juden sich ihrer Ersetzung durch Ziffern im Jahre 1776 hartnäckig widersetzen⁷⁹). Wenn wir solches lesen, mag es uns auch klar werden, warum der Fami-

Leinname Frankfurter innerhalb Badens nie erscheint, obwohl nachweisbar eine große Anzahl von Familien aus der ehemals freien Reichsstadt stammte. Man hatte eben dort seinen Hausnamen und dieser scheint weitaus beliebter gewesen zu sein als der Name der Stadt. Wurde jener doch weitergeführt, dieser aber nicht. Wenn man auch nicht annehmen muß, daß die nachfolgend mitgeteilten Namen alle von Hausbezeichnungen Frankfurts genommen sind — wiederholen sich doch dieselben Hausnamen in den verschiedensten Städten! —, so ist es doch auffallend, daß kaum ein Name erscheint, der nicht seine Entsprechung in der Judengasse der Mainstadt hätte:

Adler (n); Apfel (n); Blum(e) (a und n); Buchsbaum, Buxbaum (a und n); Daube (Taube) (n); Drach (n); Engel (n); Falk (n); Fisch (n); Fuchs (n); Ganz (Gans) (n); Greif (n); Grünebaum (n); Grünhuth (n); Haas, Haß (a und n); Hahn (a und n); Hecht (n); Karpf (Karpfen) (n); Latter (Leiter) (a und n); Lamm (n)⁸⁰; Maas (Meise) (a und n)⁸¹; Nußbaum (n); Rappe (Rappe?) (n); Reis, Reiß(er), Reuß (a und n)⁸²; Ries(er), Rieß (a und n)⁸³; Rindskopf (n)⁸⁴; Rose (n); Rost (n); Rothschild (a und n); Salm (n); Scheuer (a und n); Schiff (n); Schild (n); Schloß (n); Schwan (n); Schwarzschild (a und n); Sichel, Siegel (n)⁸⁵; Spiegel (n); Steeg (a)⁸⁶; Stern (n)⁸⁷; Stiefel (n); Straus, Strauß (n); Traub(e) (a und n); Traupel (n).

Das Hauptverbreitungsgebiet dieser zum größten Teil neuangonnenen Namen ist das nördliche Baden; so wird der Name Adler nur in folgenden Orten angenommen: Billigheim, Bödigheim, Eberstadt, Obergimpern, Hochhausen, Külsheim, Mannheim, Merchingen, Mosbach, Pforzheim, Rappenau, Stein a. K., Tairnbach und Wertheim. Auch der innerhalb dieser Gruppe weitaus häufigste Name Strauß wird nur in der Provinz Niederrhein gewählt. Von den schon vor der Festsetzung gebrauchten Hausnamen Blum(e), Buxbaum, Haas, Hahn, Latter, Maas, Reiß u. ä., Rieß u. ä., Rothschild, Scheuer, Schwarzschild und Steeg finden sich nicht weniger als sieben jedoch auch in der Provinz Oberrhein; ausschließliches Eigentum dieser Provinz, bzw. der badischen Markgrafschaft ist aber nur der

Name Rieß u. ä.; die übrigen finden sich auch in der Pfalzgrafschaft.

Weitere Namen, die jedoch auf in Frankfurt nicht feststellbare Hausnamen zurückgehen, sind: Edelschild (n)⁸⁸; Himmel (n)⁸⁹; Hut (n)⁹⁰; Trepp (n)⁹¹.

Eng verwandt mit den Hausnamen sind die von

c) Pflanzennamen

genommenen Familiennamen. Dienten doch gerade diese so oft zur Hausnamenbildung⁹³! Unter den badischen Judennamen fanden sich folgende:

Baum (n); Büchelbaum (n); Dornbusch (n)⁹⁴; Fichtenbaum (n); Klee (n); Krauth (n); Linden (n); Mandelbaum (n); Palm (n); Pfifferling (a)⁹⁵; Rosenband (n); Rosenbaum (n); Rosenbusch (n)⁹⁶; Rosenstiel, Rosenstihl (n); Rosenstock (n); Schledorn (n); Weidenreich (n); Weinstock (n); Weitner (n)⁹⁷.

Mit Ausnahme des Namens Pfifferling handelt es sich also nur um neuangommene Namen. Auch bei dieser Namengruppe lässt sich eine Bevorzugung im nördlichen Baden, vor allem aber im Main- und Tauberkreis, feststellen. Nur der Name Baum verirrt sich einmal nach Nonnenweier und Weingarten, die Namen Palm und Rosenstiel in andere Orte der Provinz Mittelrhein. All die übrigen aber finden sich nur im Norden Badens. In der Provinz Oberrhein finden wir überhaupt keinen Namen dieser Gattung.

Einen ähnlichen Bereich umfassen auch

d) die von Jahreszeiten usw. genommenen Namen:

Freytag (n); Frühling (n); Herbst (n); Merz (n); Monath (n); Samstag (n); Sommer (n); Winter (n).

Auch diese wurden nur im nördlichen Baden gewählt; südlich der Pfinzlinie finden wir keine derartige Benennung.

e) Die Berufs-, bzw. berufsandenotenden Namen:

Bäker (n); Barnas (n)⁹⁸; Bauer (n)⁹⁹; Beck (n); Beuerle (a); Casen (n)¹⁰⁰; Cramer (n); Eisen (n); Eisenhändler (n); Fabris (n)¹⁰¹; Felner (n aus Fuld)¹⁰²; Fetterer (n)¹⁰³; Forster (n); Freierich (n)¹⁰⁴; Gaiser (a)¹⁰⁵; Gärtner (n); Gerber (a); Goldschmidt, Goldschmiet, Goldschmitt (a und n); Grünkern (n)¹⁰⁶; Hanf(t) (a und n)¹⁰⁷; Jäger (n); Kalb (n für einen Metzger); Kant(er), Kand(er) (a und n)¹⁰⁸; Kern (n)¹⁰⁹; Kittner (n); Krä(h)mer (n); Krieger (n)¹¹⁰; Krüger (n)¹¹¹; Lederer (a); Liberles (a)¹¹²; Mahler (a)¹¹³; Melber (n)¹¹⁴; Me(t)zger (n); Pfeiffer (a und n); Reiter (n)¹¹⁵; Richter (n); Roos, Rooß (n); Sänger (n); Schank (n)¹¹⁶; Schatz (n)¹¹⁷; Schlosser (n); Schmalz (n); Schmidt, Schmitt (a und n); Schneider (a); Schotthändler, später Schottländer (n)¹¹⁸; Schreiber (a und n); Schumacher (n); Schüsler (n); Schuster (a und n); Söldner (n); Tuchmacher (n); Wagner (n); Weinschenck (a)¹¹⁹; Wirth (n).

Von all diesen Namen findet sich südlich der Kinzig nur Beck, Gaiser, Lederer, Liberles, Metzger, Müller, Rooß, bzw. Roos — dieser Name dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit sich auf den Pferdehandel der Juden beziehen — Schatz, Schlosser, Schumacher, Wirth. Die große Mehrzahl aber findet sich in der Provinz Niederrhein. Dabei handelt es sich oft um Berufe, die von dem Träger des Namens sicherlich nicht ausgeübt wurden.

Teilweise eng verwandt mit dieser Gruppe — man beachte z. B. den häufigen Namen Eisenmann für Eisenhändler — sind

f) die mit -mann zusammengesetzten Namen:

Akermann (n); Altmann (n); Bachmann (n); Baermann (n aus Baer); Baumann (n); Bergmann (n); Biedermann (n); Biermann (n); Dämann (n)¹²⁰; Ehrmann (n); Eise(n)mann (n); Friedmann (n)¹²¹; Gaßman (n); Geißmann (n)¹²²; Gut(h)mann, Guttmann (n); Hartmann (n); Haumann (n); Hausmann (n); Heimann, Heymann u. ä. (n)¹²³; Heinemann (n)¹²⁴; Hellman (n)¹²⁵; Herzman (n)¹²⁶; Hoffmann (n); Kaffman (n)¹²⁷;

Kahnmann (n); Kälbermann (n); Kauf(f)mann (a und n)¹²⁸; Klangmann (n); Kornmann (n); Kugelmann (n); Ladman (n für Latter)¹²⁹); Ledermann (n); Lehmann (a und n)¹³⁰; Liebmann (a und n)¹³¹); Lind(e)mann (n); Löbmann, Löwmann (n aus Löw)¹³²); Maimann (n)^{132a}); Neumann (n)¹³³); Reichmann (n); Reimann (n)¹³⁴); Rohrman (n); Scheuermann (n); Schnurmann (n)¹³⁵); Schulman (n); Schwarzmänn (n); Seeligmann (a und n)¹³⁶); Steegman (a); Steinman (n); Strohmann (n); Traumann (n); Ullmann, Uhlmann u. a. (a und n)¹³⁷); Waldmann (n); Waßerman(n) (n); Weilman (n); Wei(n)mann (n); Wildmann (n); Wittmann (n); Zimmermann (n).

Die Namen dieser Gruppe finden sich hauptsächlich in der Provinz Niederrhein, weniger schon in der badischen Markgrafschaft, fast gar nicht in der Provinz Oberrhein. In der letzteren finden sich nur: Baumann, Biedermann, Geißmann, Kaufmann, Lehmann, Neumann und Ullmann. Davon ist aber nur der Name Biedermann ausschließliches Eigentum dieser Provinz, speziell der Orte Gailingen und Randegg.

Die verbreitetsten Namen dieser Gruppe sind: Eisenmann, Gutmann u. ä., Kaufmann — neben Oppenheimer, Rothschild und Weil gehört dieser Name zu den verbreitetsten Namen aller Gattungen —, Lehmann, Seeligmann und Ullmann u. ä.

Es ist überhaupt für diese Gruppe im Gegensatz z. B. zu den von Pflanzen genommenen Namen bezeichnend, daß die meisten von ihnen in mehreren Orten vertreten sind; die hier zuletzt aufgezählten Familiennamen sind so an mindestens 8 verschiedenen Orten nachweisbar, Kaufmann an mindestens 38. Die nachfolgende Gruppe der

g) Eigenschafts- und Übernamen

hat kaum Namen aufzuweisen, die an mehr als acht Orten belegt sind. Die Hauptmasse der Benennungen beschränkt sich auf einen Ort.

Alt (a)¹³⁸); Bart (n); Billig (n); Braun (n)¹³⁹); Ehrlich (n); Fingerle (a)¹⁴⁰); Freudenreich (n); Freund (n); Freundlich (n); Frey (n); Fröhlich (n); Glugherz (n); Grau (n);

Greiß (n); Grob (n); Groß, Gros (n); Grumbein (n)¹⁴¹; Grün (n); Gut (n); Gutfreund (n); Gutherz (n); Gutkind (n)¹⁴²; Jung (n); Klein (n); Klotz (n)¹⁴³; Kolb (n)¹⁴⁴; Krauskopf (n); Kühn (n); Kurz (n); Lang (n); Link (n)¹⁴⁵; Major (n)¹⁴⁶; Moch, Mock (a und n)¹⁴⁷; Morlock (n)¹⁴⁸; Neu (n)¹⁴⁹; Rau(h) (n); Redlich (n); Reich (n); Roth (n); Rund (n); Sauer (n); Schnell (n); Schwarz (n); Schwetzer (n)¹⁵⁰; Spatz (n); Stark (n); Stammhalter (n); Stempel (n)¹⁵¹; Stumpf (n); Traut (n); Weis, Weiß (n); Weishaupt (n); Wild (n).

Südlich der Kinzig sind nur ganz wenige Namen dieser Gattung anzutreffen, vor allem finden sich hier die im Volk wirklich geläufigen Unterscheidungsnamen wie Groß, Klein, Lang, Roth, Schwarz, Weiß usw., wenn auch nicht ausschließlich, so doch in großer Zahl. Ein großer Teil der Namen — man beachte z. B. den Namen Freudenreich, der nur in Wertheim belegt ist — hat etwas künstlich gemachtes. Der Eindruck des Gekünstelten bei der Namensbildung, speziell in der Provinz Niederrhein und hier wieder meist in dem bekanntlich erst nach der Namensfestsetzung eingerichteten Main- und Tauberkreis, wird noch verstärkt durch

h) die von Abstrakten gebildeten Namen:

Glück (n)¹⁵²; Kraft (n); Muthart (n)¹⁵³; Rath (n); Sinn (n)¹⁵⁴; Zwang (n); ferner durch die den Übernamen nahe verwandten

i) Auszeichnungsnamen:

Fürst (n, in einem Falle n für Fürth); Graf (n); Held (n); Herzog (n); Hochherr (n); König (n)¹⁵⁵), die mit nur einer Ausnahme ausschließlich im nördlichen Baden belegt sind.

Die Frage der Künstlichkeit der Namensbildung ist m. E. noch nicht zufriedenstellend gelöst. Heintze-Cascorbi schreibt über dies Problem im Anschluß an die künstlichen Bildungen auf -berg, -feld, -stein und -thal und an die „schön klingenden

Namen“: „Ist es noch ein Nachklang jenes poetischen Sinnes, der sich einst in den Dichtungen des Alten Testaments kundgegeben, ein Stück von dem Farbenreichtum des Morgenlandes nach dem Abendlande verpflanzt? Oder ist es nur das Bestreben, wie die Ware so auch den Namen möglichst herauszuputzen, durch schönes Etikett Reklame zu machen?“¹⁵⁶⁾. Diese Frage, die wir an Stelle einer Antwort bekommen, ist rhetorisch gedacht und soll von dem Leser — dies ist kaum zu bezweifeln — mit „Ja“ beantwortet werden. Trotzdem aber möchten wir sie verneinen. Wenn wirklich diese Judennamen nur ein Stück Morgenland nach dem Abendland verpflanzt darstellen sollen, um wieviel mehr müßten solche morgenländischen Namen in jener Judengasse in Frankfurt zu finden sein, deren Hausnamen doch viel älter sind als die von Heintze-Cascorbi angeführten Familiennamen! Müßte bei jenen der nun einmal herbeigeführte Geist des Orients nicht in blumenreicherer Sprache uns entgegentreten? Aber es findet sich kaum ein solcher Name, und, wenn wirklich eine Benennung in dieser Beziehung verdächtigt werden könnte, — z. B. der Name „Goldne Arche“ —, so findet er sich sicherlich auch unter den von Christen gebrauchten Hausnamen. Wenn man auch annehmen könnte, daß die Hausnamen der Judengasse von der Obrigkeit gemacht wurden — eine Ansicht, die m. E. sich aber durch nichts beweisen läßt —, so steht doch als bestimmt fest, daß es gerade diese Hausnamen waren, die sich als Familiennamen längst vor der behördlichen Einführung dieser unter den Juden festsetzten. „Der Farbenreichtum des Morgenlandes“ ist ein zu biliges Auskunftsmitel für die Frage, woher diese Namensbildung in Wahrheit ihren Ursprung nimmt. Wenngleich in Baden die künstlichen Ortsnamen (s. S. 99 unten) und die sonstigen künstlichen Bildungen nicht gerade zahlreich sind, so sei es uns doch gestattet, hier eine neue Erklärungsart für die in dem Deutschland außerhalb Badens vielleicht, in Österreich aber bestimmt in größerer Zahl vorkommenden Namen kurz zu entwickeln.

Wolfgang Stammmer hat neuerdings in einem Aufsatz über den „Ideenwandel in Sprache und Literatur des deutschen Mit-

telalters“¹⁵⁷⁾ den Gedanken durchgeführt, daß Sprache, Literatur, Kunst und Philosophie innerhalb eines Zeitalters durch ein gemeinsames seelisches Band vereinigt sind. Er hat — dies ist in unserem Zusammenhang vor allem wichtig — dabei den Versuch gemacht, auch aus der Namengebung gewisse Rückschlüsse auf geistige Strömungen der Zeit zu ziehen. Damit wendet er also praktisch den eben erwähnten Grundsatz auf jene scheinbar unbedeutende Einrichtung des bürgerlichen Lebens an. Versuchen wir nun die Erkenntnis, daß der Name immer etwas von der Luft der Epoche, die ihn geschaffen, gewählt oder bevorzugt hat, atmet, versuchen wir diese Erkenntnis auch auf die Judennamen anzuwenden!

Ein lehrreiches Beispiel gewähren uns dabei die Namen der zum Christentum übergetretenen Juden des 17. Jahrhunderts, die nach den Worten eines streitbaren Theologen bei der Taufe „je feine Ebreische namen verleugnen / und hinfurt genent werden mit Christlichen namen“¹⁵⁸⁾. Diese Bleibtreu, Christhold, Glückseelig usw. atmen hier wie auch in ihren Vornamen Hieronymus Augustus, Georg Philipp, Carl Christoph, Ferdinand Franz usw.¹⁵⁹⁾ den Schwulst und Bombast jener Zeit, jenes Wortklingel ohne die lächelnde Grazie des Rokoko. Die Person wurde zum bloßen Gewand- und Gebärdenträger, eine Puppe, der man den neu verbrämten Mantel des alleinseligmachenden Glaubens umlegte, nicht etwa, um dadurch irgendeine Kommunikation mit der Seele des zum Christentum Bekehrten zu erreichen, sondern, um ein neues Paradestück zu haben. Der neu angenommene Name war dabei nichts weiter als theatralische Dekoration.

Auch bei der Emanzipation handelt es sich gleichsam um eine Taufe; nur stand nicht die Kirche am Taufbecken, sondern der Staat, der nichts weiter verlangte, als daß der Jude den Juden ablege, um dafür die Segnungen der bürgerlichen Gleichberechtigung zu erhalten. Wir haben an mehreren Stellen ausgeführt, in wie engem Zusammenhang gerade die Festsetzung der Familiennamen mit der Emanzipation stand. Ein großer Teil der hierbei angenommenen Benennungen war in Österreich, weniger in Baden, glitzernde Neubildung,

k) Phantasienamen:

Abendstern (n); Funkenstein (n).

Diese Namen stehen zusammen mit den künstlichen Ortsnamenbildungen oder den teilweise recht gespreizt anmutenden Eigenschaftsbenennungen und Blumennamen ebenso im Zusammenhang mit ihrer Zeit wie die genannten Namen der getauften Juden. Sie sind gleicher Art mit denen, die auch in der Literatur des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts ihre Verwendung fanden. Dies soll nun nicht so aufgefaßt werden, daß der einzelne Jude oder auch der Beamte, der diesem einen Namen gab — für Baden ließ sich solches auf Grund der Akten nicht feststellen —, nun einen bestimmten Namen aus irgendeinem literarischen Werk im Auge hatte, so ungefähr wie jene Frau des Vikars von Wakefield, die ihr Kind im Anschluß an Romane, die sie während der Schwangerschaft gelesen hatte, Olivia genannt wissen wollte. Wir wollen vielmehr damit nur sagen, daß diese Phantasiebezeichnungen usw. im Geschmack der Zeit lagen. Ein nur flüchtiger Blick in die Personenregister der Dramen jener Zeit z. B. belehrt uns, daß es Namen gleicher Bildungsart sind, die damals beliebt waren. Einige Beispiele nur: In den „Hagestolzen“ von Iffland heißt eine Geheimratsfamilie Sternberg; in den „Deutschen Kleinstädtern“ begegnet uns der Name Morgenroth; v. Soden schrieb ein Stück „Rosalie von Felsheim“ usw. Ähnliche Namen begegnen auch in der Romanliteratur. So schrieb Johann Heinrich Jung gen. Stilling eine „Geschichte des Herrn von Morgenthau“ (1779), Adolph Freiherr von Knigge eine „Geschichte Ludwigs von Seelberg“ (1787) und eine „Geschichte des Amtsrats Gutmann“ (1794), Johann Jakob Engel ein Charaktergemälde „Herr Lorenz Stark“ (1795—96). Weitere Titel ähnlicher Art: Adelheid von Rosenberg von E. Thon (1788), Julchen Grünthal von Unger usw. Diese Beispiele ließen sich nach Belieben vermehren. Wir glauben daher mit Recht sagen zu dürfen, daß jene bisher als morgenländisch verschrieenen Namen der Juden der Geschmacksrichtung der ganzen Zeit entsprachen. Woher die Bevorzugung der Phantasie-

namen in der Literatur kommt, ist leider noch nicht untersucht¹⁶⁰). Diese Frage, die einer eingehenden Durchforschung wert wäre, ist jedoch in unserem Zusammenhang belanglos. Wichtiger erscheint es, hier festzustellen, wieso es kam, daß diese um die Jahrhundertwende beliebten Namen so bald als veraltete Nichtmehrnamen empfunden und dann als typische Judennamen angesehen werden mußten, weil eben die Juden die einzigen waren, die während jener Zeit Namen annahmen.

Wir haben eine in ihren wissenschaftlichen Resultaten völlig veraltete Arbeit eines gewissen Canzler „Die deutschen Vornamen und Zunamen“ (Hamburg 1830), worin auch über jüdische Namen einiges gesagt wird¹⁶¹). Es ist nun bemerkenswert, daß in dieser Arbeit die künstlichen Orts- und Eigenschaftsnamen nicht beanstandet werden, ja, es wird sogar an den Familiennamen „schöne Form und schöne Bedeutung“ gern gesehen. 1840 erschien eine kleine Schrift „Namen-Symbolik in der deutschen Poesie“, die Eduard Boas zum Verfasser hatte. Dieser stand der Bewegung des jungen Deutschland nahe. Es finden sich darin u. a. folgende Betrachtungen: „In die Klasse der flachen, erzwungenen Romantiker gehört besonders Spieß und Cramer. Sie haben meist lächerliche auf Stelzen einherschreitende Namen . . . ; durch schlechte Namenswitze machen sie sich lächerlich . . . Gibt es etwas Läppisches Poesieloseres als daß man schon dem Namen nach alle Personen im Buche mit Haut und Haaren kennt? Solche handgreifliche, hanebüchene Hinweisungen sind unnatürlich, sogar widerlich.“

Hier spricht der Vertreter einer anderen Generation kraß sein Vernichtungsurteil über die von der älteren Generation in der Literatur gebrauchten und gern gesehenen Namen. Die von den Juden in der Zeit und für die Zeit gewählten Namen wurden — man gestatte dieses Wort! — unmodern, so unmodern, daß Heintze in der ersten Auflage seines Familiennamenbuchs jenen Passus schreiben konnte, den wir Seite 106 anführten. Jene Namen aber — so dürfen wir das Ausgeführte zusammenfassen — künden uns nicht vom Morgenland, sondern von den Jahren, da die Juden neue Namen annahmen. Wenn sie auch heute vielfach wie versehentlich stehengebliebene Kulissen aus

einem schon gespielten Akt wirken, so sind sie doch nur ein gleichsam die Zeit überdauerndes Zeugnis für den Geschmack der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert; und wie zur Bestätigung dessen finden wir in Treitschkes Deutscher Geschichte folgenden Passus: „... jene sinnigen Naturen aber, die der sanfte Hauch dieser sentimentalnen Epoche angeweht hatte, wählten holdere Namen, um die Schönheit der Seele getreulich auszudrücken, also daß die Türen unserer Börsen noch heute von Blümchen, Veilchen, Nelken und Rosenzweigen dicht umrankt sind.“

Die nächst zu besprechende Gruppe,

1) die zu Familiennamen erstarrten Vornamen,

läßt sich in mehrere Abteilungen zerlegen.

I. Namen hebräischen Ursprungs.

(Etymologie wird nur dort gegeben, wo sie nicht unmittelbar aus dem Namen selbst zu ersehen ist.)

Aberle (n)¹⁶²); Abraham (a); Ascher (a)¹⁶³); Barach (n)¹⁶⁴); Baruch (a); Bennag (n)¹⁶⁵); Boruchijs (n für Baruch); David (a und n); Düppchen (n)¹⁶⁶); Eliassohn (n); Emanuel (a und n); Gerson (n); Gerst(e) (n)¹⁶⁷); Haber(er) (a und n)¹⁶⁸); Haium (a); Heim (n)¹⁶⁹); Jacobi (a und n); Jakob (a und n); Jakobson (n); Jeselson (n)¹⁷⁰); Joseph (n); Jost (a)¹⁷¹); Jsak (a und n); Isaksohn (n); Kahn, Kohn, Chan (a und n); Ka(t)z (a und n)¹⁷²); Koppel (n)¹⁷³); Lemle (a und n)¹⁷⁴); Lei (n für Levi); Levi (a und n); Levis (n); Levisohn (n); Levit (a); Lewei (n); Löser (n)¹⁷⁵); Machol (a und n)¹⁷⁶); Machuel (n)¹⁷⁶); Mändel, Mandel (a)¹⁷⁷); Manes (a)¹⁷⁷); Mendel (a)¹⁷⁷); Menges (n)¹⁷⁸); Menkesohn (n)¹⁷⁸); Ment (n)¹⁷⁸); Meyer, Meier u. ä. (a und n)¹⁷⁹); Michel(s) (n); Model (a)¹⁸⁰); Moses (a und n); Nachmann (a)¹⁸¹); Nathan (a und n); Robinson (n)¹⁸²); Ruben(s) (a); Salomon (a und n); Samuel (a); Schemel (a)¹⁸³); Schoch (a)¹⁸⁴); Schor (a und n)¹⁸⁵); Schulm (?) (n)¹⁸⁶); Sekeles (n)¹⁸⁷); Sekler (n)¹⁸⁷); Simon (a); Schmule (a)¹⁸⁸); Schrag (n)¹⁸⁹); Zivi (a)¹⁹⁰.

Diese Namen — die verbreitetsten unter ihnen sind Kahn und Meyer —, die ohne sprachgeschichtliche Kenntnis teilweise wie deutsche Namen anmuten, sind über das ganze Land verstreut. Sie stellen letzte Reste einer ehemaligen Vorherrschaft hebräischer Namen dar; und auch von diesen sollte noch manches untergehen, da die Träger oft kinderlos waren, wenn auch andererseits wieder Rückbildungen zu den von seiten der Regierung verpönten Namen vorkamen¹⁹¹).

2. Namen griechischen, lateinischen und französischen Ursprungs.

Astruck (a)¹⁹²; Alexander (n); Benedict (a)¹⁹³; Feis(t) (a und n)¹⁹⁴; Lazarus (a und n)¹⁹⁵; Lion (n)¹⁹⁶; Marx (a und n)¹⁹⁷; Serf, Cerf (a und n)¹⁹⁸; Veit (a und n)¹⁹⁹; Viktor (n).

Auch diese Namen sind über das ganze Land verstreut.

3. Namen deutschen Ursprungs.

(In diese Rubrik werden hauptsächlich solche Namen aufgenommen, die nachweisbar in derselben oder ähnlichen Form wirklich als Vornamen getragen wurden. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß diese Namen nun wirklich auf ältere Vorbilder zurückgehen, vielmehr dürfte es sich bei Namen wie Brannold, Dieter u. a. um zufällige Entsprechungen handeln).

Bär, Baer, Bähr, Beer u. ä. (a und n)²⁰⁰; Baerlau (a für Baer)²⁰¹; Brannold (n)²⁰²; Bruno (n); Cono (n); Dieter (n); Falk(lein) (a und n)²⁰³; Gomberz, Gomperz (a und n)²⁰⁴; Götschel (a)²⁰⁵; Gotlob (n)²⁰⁶; Gotthelf (n)²⁰⁷; Göz (a und n)²⁰⁷; Gumbel (a)²⁰⁸; Gumberich (a)²⁰⁸; Gump (a)²⁰⁸; Herrmann (n); Herz(er) (a und n)²⁰⁹; Hirsch (a und n)²¹⁰; Hirsch(el)so(h)n (n); Lay (n)²¹¹; Leo(bold) (n); Löb, Löw (a und n)²¹²; Löwso(h)n (n); Löwy (n)²¹³; Mann (n)²¹⁴; Marko (n); Ortlieb (n); Reichert (n); Richold (n); Ruf (a und n)²¹⁵; Schorsch (n)²¹⁶; Selig (n); Sievert (n); Süßkind (n)²¹⁷; Volks, Volz (n)²¹⁸; Walter (n); Weigard (n); Werner (n); Wolf(f) (a und n)²¹⁹; Wolffart (n).

Die verbreitetsten Namen dieser Gattung waren: Beer u.ä. (mindestens in 20 Orten), Hirsch (mindestens in 25 Orten), Wolff (mindestens in 25 Orten). Dies waren Namen, die schon früh als bürgerliche Namen von den Juden verwendet wurden; so kommt es auch, daß viele einfach diesen bürgerlichen Vornamen durch Umstellung zum Geschlechtsnamen machten.

Außer den Namen, die wir nicht in den bisherigen Gruppen unterbringen konnten, fassen wir in der nächsten und letzten Gruppe die

m) Namen mit unbestimmten, bzw. nicht eindeutigem Charakter

zusammen. Mit der Überschrift dieses Abschnitts soll aber nicht ausgedrückt werden, daß nun sämtliche bisher erwähnten Benennungen eindeutig seien. Es ist vielmehr so, daß mancher der genannten Namen gerade so gut in einer anderen Rubrik hätte erwähnt werden können. Die Erwähnung innerhalb einer bestimmten Klasse überhaupt bedeutet immer nur, daß dieser Name am wahrscheinlichsten so zu erklären ist, wobei andere Deutungsmöglichkeiten selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden sollen.

Es ist nur noch ein kleiner Rest, der nicht in den Rubriken unterzubringen war:

Ball (n)²²⁰; Bierig (n)²²¹; Bros (n)²²²; Brummi (n); Cater (n); Diel (n); Ducat (n); Dukas (a)²²³; Fath (n); Find (n); Gätter (n)²²⁴; Gieser (n)²²⁵; Halm (n); Hammer (n)²²⁶; Hilb (n); Honn (n); Hony (n); Kalter (n); Käm(e)rer (n); Kauf (n); Kaula (a); Keller (n)²²⁷; Kerich (n); Keßel oder Kastel (a); Lauber (n)²²⁸; Lichter (n); Lucis (n); Midas (n); Meerapfel (n)²²⁹; Nelson (n)²³⁰; Poßelt (n)²³¹; Reisbeck (n)²³²; Roedel (n); Rollandt (n); Schutwolf (n)²³³; Stengel (n); Tauch (n).

Zusammenfassung.

In § 24 des badischen Toleranzpatents vom 13. Januar 1809 wurde bestimmt, daß die Juden einen auszeichnenden erblichen Zunamen annehmen müssen, wenn sie einen solchen nicht

schon vorher führten. Baden war nicht das Land, das diese Bestimmung erstmals erließ; Österreich, Frankreich, Westfalen, Frankfurt u. a. hatten ganz ähnliche Verfügungen bereits erlassen, andere Länder wie Preußen und Württemberg erwogen um diese Zeit bereits die Einführung ähnlicher Bestimmungen. Die Frage nach der Beeinflussung des § 24 durch fremdes Vorbild ist sicherlich zu bejahen. Trotzdem die Akten in der Hauptsache nur das fertige Patent enthalten und uns daher keine Antwort darauf geben, von welcher Seite diese Beeinflussung nun stattfand, entschlossen wir uns, die entsprechende Bestimmung des westfälischen Edikts als Vorbild anzunehmen. Als Beweismittel zogen wir einen Artikel des Napoleonbewunderers v. Benzel-Sternau heran, der in der Zeit der Abfassung des Patents in badischem Staatsdienst stand, ja, dem Verfasser des Toleranzedikts Brauer direkt untergeordnet war.

Die Verordnung wurde mit ganz wenigen Ausnahmen ohne jede Schwierigkeit durchgeführt. Eine vollständige Umwälzung des Namenbestands war die Folge. Während bisher nur in den Städten Karlsruhe und Mannheim die Nachnamenbildung restlos durchgeführt war, die Juden der Landgemeinden aber fast durchweg hebräische (Doppel-) Namen führten, erscheinen nach der Festsetzung die Nachnamen des ganzen Landes in folgender Zusammensetzung:

Zirka 41 % von Ortsnamen abgeleitete Familiennamen; zirka 5 % von nicht genau bestimmbarer Orten ableitbare Namen; zirka 1 % künstliche Bildungen im Charakter von Ortsnamen; zirka 3 % nach Ländern und Landschaften gebildete Namen; zirka 2 % sonstige Herkunftsbezeichnungen (Fluß-, Gassen-, Gebirgs-, Synagogennamen usw.); zirka 6 % von Hausnamen entlehnte Namen; zirka 2 % von Pflanzenbezeichnungen entlehnte Namen; zirka 1 % Namen nach Monaten usw.; zirka 6 % Berufsnamen; zirka 6 % mit -mann zusammengesetzte Namen; zirka 1 % Auszeichnungsnamen; zirka 1 % von Abstrakten genommene Namen; zirka 6 % Eigenschaftsnamen; zirka 13 % zu Familiennamen erstarrte Vornamen; zirka 6 % sonstige Namen.

Die hebräischen Namen nehmen nur noch in der Gruppe der

zu Familiennamen erstarnten Vornamen einen größeren Raum ein. Sie sind sonst fast allgemein zu Vornamen der Verordnung des § 24 gemäß herabgesunken.

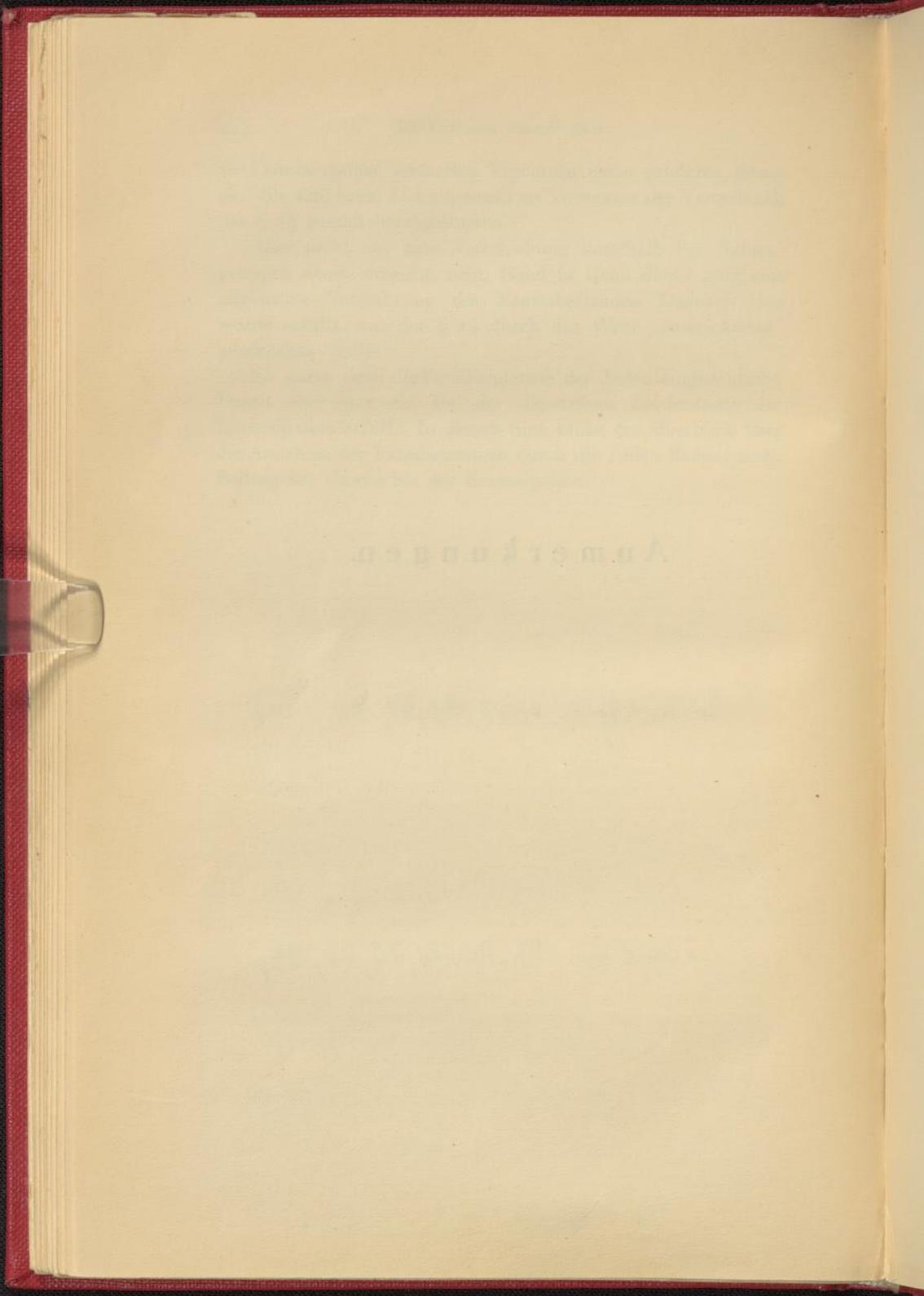
Aber nicht nur eine Verschiebung innerhalb der Namengruppen wurde erreicht, nein, Hand in Hand damit ging eine allgemeine Vermehrung des Namenbestandes. Dadurch aber wurde erfüllt, was der § 24 durch das Wort „auszeichnend“ ausdrücken wollte.

So waren denn die Familiennamen der Juden eingedeutscht. Damit aber war ein Teil der allgemeinen Forderungen der Emanzipation erfüllt. In diesem Sinn bildet der Überblick über die Annahme der Familiennamen durch die Juden Badens einen Beitrag zur Geschichte der Emanzipation.

A n m e r k u n g e n.

Mosbach(4) 32, 62/63, 93, 81, 49, 101,

Löwenstein 52, 70, 71, 76, 79, 99,



Anmerkungen zum Vorwort.

1) So wurde der Name bei schwerer Krankheit gewechselt, damit der von Gott abgesandte Todesengel den Juden unter dem veränderten Namen nicht finden möchte; besonders beliebt war dabei der Name Hajim, der Leben bedeutet (Schudt VI. Buch, 36. Kap., § 10, S. 334), ferner Rafael und Josef (Zunz S. 27). Über diese „therapeutische“ Namensänderung handelt Löw S. 107 ff. Nach diesem ist sie Usus seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; die talmudischen Quellen hätten sie aber schon früher als Mittel gegen das „böse Verhängnis“ bezeichnet. — Auch die Nachnamen waren nicht fest; besonders beim Wechseln des Wohnorts wurden gern andere Namen angenommen.

2) Nur durch die Behandlung dieser Fragen bei Dietz war es Schiff ermöglicht, in jedem einzelnen Falle mitzuteilen, wann der Name erstmals begegnet. Da ein solches Stammbuch für Baden nicht vorliegt, war es mir nicht möglich, die Schiffsche Methode anzuwenden.

3) Wie die Cottasche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart, auf meine Anfrage mitteilte, erschienen die Namensstudien 1888 erstmals in ihrem Verlag. Im Inhaltsverzeichnis der mir allein vorliegenden 2. Auflage von „Halbasien“, Bd. VI, werden hinter dem Titel „Namensstudien“ in Klammern die Jahrezahlen 1880 und 1897 angeführt. Daraus geht hervor, daß die Arbeit in einer allerdings auch dem jetzigen Verleger nicht bekannten Form 1880 erschien. Andree konnte 1881 bereits die Namensstudien zu seiner Volkskunde (s. Literaturverzeichnis) benutzen.

4) Franzos, S. 3.

5) Die Arbeit von Zunz, bzw. die Aufsätze von Grunwald behandeln nur die jüdischen Vornamen; sie sind daher nur für die zu Familiennamen erstarrten Vornamen heranzuziehen. Eine wirklich umfassende Darstellung der Familiennamen der Juden gibt es nicht. Die Aufsätze von Rackwitz und Salzer sind populär gehalten und so stark von den Vorgängern abhängig, daß sie kaum als wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden können. Miedel behandelt im Anhang seiner Schrift „Die Juden in Memmingen“ auch die Namen der Juden; aber es ist klar, daß der auf 11 Druckseiten zusammengepreßte Stoff mehr eine Materialsammlung als eine wirkliche Verarbeitung darstellt. Trotzdem ist sie sehr gut geeignet, einen anschaulichen Begriff von den Judennamen zu geben, besser auf jeden Fall als die wenig Neues bietende Arbeit von Ginsburger über die elsässischen Judennamen. Daran, daß jene an und für sich überaus wichtigen Notizen als Anhang zu einer nur den engeren Kreis der Memminger Judenschaft berührenden Schrift erschienen, mag es auch liegen, daß sie leider von Cascorbi bei der Neubearbeitung des Heintzeschen Werks übersehen wurde. Unbrauchbar — trotz des volltonenden Titels — ist das Büchlein von Ph. Stauff, Deutsche Judennamen. Berlin 1912. Eine solche mit dem Hakenkreuz gezierte, d. h. bewußt tendenziöse Schrift verdient gewiß nicht den Platz, den Hirt im

Handbuch für den deutschen Unterricht IV, 2 (2. Auflage) als Ergänzung zu Heintze-Cascorbi ihr gibt. Das Fehlen einer Besprechung in den einschlägigen Jahresberichten usw. dürfte ihrem Wesen angemessener sein. Die Arbeiten von Andree und Franzos sind nur für die österreichischen Verhältnisse, besser für die in Galizien und der Bukowina heranzuziehen. Hingewiesen sei hier auch auf die in der „Jüdischen Familienforschung“ erschienenen Aufsätze, die ich noch teilweise benutzen konnte.

⁶⁾ Die Rundfrage erfolgte unter Benutzung der im Archivalischen Almanach angegebenen Adressen unter Beschränkung auf Baden. Das Ergebnis der Rundfrage war aber negativ, d. h. in den Archiven, die sie beantworteten, lagern, wenn überhaupt, höchstens Akten, die mit unserem Thema nicht in direkter Verbindung stehen, so z. B. in dem Archiv des Freiherrn v. Venningen eine Liste aus dem Jahr 1739/40 usw. Auf jeden Fall ist durch die Rundfrage festgestellt, daß Akten, die in Verbindung mit der Namenfestsetzung des Jahres 1809 stehen, außer im G.L.A. nirgends mehr zu finden sind.

Anmerkungen zu Abschnitt I (Überblick).

¹⁾ Zunz, S. 2.

²⁾ Kracauer, S. 447.

³⁾ E. Nestle, Die israelitischen Eigennamen nach ihrer religionsgeschichtlichen Bedeutung. Haarlem 1876. Hier finden sich auch weitere Literaturnachweise.

⁴⁾ Man vergleiche Grunwald I. S. 122 ff.

⁵⁾ Grunwald I. S. 152.

⁶⁾ Nach einer gelegentlichen Notiz bei S. Mayer, die Wiener Juden (Wien 1917), S. 22 handelt besonders das Werk des englischen Assyriologen Daiches, the Jews in the Babylonian in the time of Ezra and Nehemiah hierüber.

⁷⁾ Es sei hier erwähnt, daß die christlichen Kalendernamen zuerst von den Klosterleuten, dann da und dort vom Adel und erst sehr spät vom Volk allgemein geführt wurden (Arnold S. 8 ff.); fremde Frauennamen wurden zuerst beim deutschen Adel geführt (Socin S. 95) usw.

⁸⁾ Löw, S. 94.

⁹⁾ Löw, S. 95.

¹⁰⁾ Hierfür vgl. man A. Schlatter, die hebräischen Namen bei Josephus. Gütersloh 1913.

¹¹⁾ Zunz, S. 18.

¹²⁾ Aronius, Regesten 45.

¹³⁾ Aronius, Regesten 47.

¹⁴⁾ Rieger (Vom Heimatrecht der deutschen Juden, Berlin 1922, S. 9) sieht die ältesten bekannten Namen gallischer Juden als süditalienische an.

¹⁵⁾ Aronius, Regesten 68.

¹⁶⁾ Aronius, Regesten 87.

¹⁷⁾ Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts (Bonn 1884—88) und Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Berlin 1888).

¹⁸⁾ Zunz, S. 21 und S. 28 ff.

¹⁹⁾ Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens Bd. II (1884), S. 252.

- ²⁰⁾ Stein, Geschichte der Juden in Böhmen. Brünn 1904. S. 163. — Auch in Frankreich nahmen die Juden französische Namen an (Beispiele bei Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Bd. I (1845), S. 462); für die Angleichung der Judennamen an die Landessitten in Brabant, Burgund und England vgl. map a. a. O. S. 174 ff.
- ²¹⁾ Vgl. Kracauer, S. 605.
- ²²⁾ Zunz, S. 25.
- ²³⁾ Scherer, S. 568.
- ²⁴⁾ ibidem.
- ²⁵⁾ ibidem.
- ²⁶⁾ Schudt, VI, Buch, 29. Kap, § 10, S. 130.
- ²⁷⁾ Zunz, S. 25. Vgl. auch Güdemann, S. 104. Salzer, S. 354 sieht ferner noch Phoebus und Senior als kirchliche Namen an.
- ²⁸⁾ Salfeld, S. 408. — Die hier erwähnten Namen sind in heute badischen Orten belegt. Diese sind Bischofsheim, Grünsfeld, Konstanz, Krautheim, Lauda, Mosbach, Ortenberg, Pforzheim, Renchen und Weinheim.
- ²⁹⁾ Alexander muß in jener Zeit ein typischer Judenname gewesen sein; ein Jude, der in der Frankfurter Dirigierrolle auftritt, führt z. B. den Namen Sander (Alexander).
- ³⁰⁾ Lewin, Freiburg, S. 59.
- ³¹⁾ Eine hübsche Plauderei über die jetzt noch im Osten vorkommenden Namensumänderungen usw. gibt S. Gronemann in „Hawdoloh und Zapfenschreit“ (Berlin 1924) S. 42 ff.
- ³²⁾ Man vgl. Arndt passim, ferner die in der Diss. von Frankl, O., Der Jude in den Dichtungen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts (1905) erwähnten Namen (hierzu vgl. man ZfdA. 59, S. 93 ff.). Für Namen in der Literatur des 18. Jahrhunderts vgl. man Carrington, Die Figur des Juden in der dramatischen Literatur des 18. Jahrhunderts. Diss. Heidelberg 1897.
- ³³⁾ Uglb. D. 33., num. 116, tom. I (Stadtarchiv Frankfurt).
- ³⁴⁾ Diese Art der Listenführung ist noch ein Überbleibsel einer Zeit, da die Nachnamenbildung nicht durchgedrungen war. Die Kanzleien führten die Nachnamen überhaupt nur zögernd in ihren Urkunden ein (Cohn S. 10). Bis in das 17. Jahrhundert hinein wurden die Personen in den Namensverzeichnissen allgemein nicht nach dem Familiennamen, sondern nach den Vornamen geordnet (Stückelberg, S. 13).
- ³⁵⁾ Lewin, Freiburg, S. 13 f.
- ³⁶⁾ Löwenstein, Bodensee, S. 30.
- ³⁷⁾ ibidem.
- ³⁸⁾ ZfGO. XXIV S. 261.
- ³⁹⁾ Löwenstein, Bodensee, S. 133.
- ⁴⁰⁾ Löwenstein, Kurpfalz, S. 25.
- ⁴¹⁾ Lewin, Freiburg, S. 71.
- ⁴²⁾ Löwenstein, Kurpfalz, S. 25, will diesen Namen von hebr. Hajim ableiten; Dietz, S. 46 ff. weist aber nach, daß es sich nur um eine ältere Schreibung des Namens Cohen handelt.
- ⁴³⁾ Löwenstein, Kurpfalz, S. 31.
- ⁴⁴⁾ Man vgl. die Zusammenstellung sämtlicher bis Anfang des 15. Jahrhunderts vorkommenden Judennamen der Schweiz bei Steinberg, Studien zur Geschichte der Juden. Zürich 1902. Hier seien besonders Namen wie

- Salman Unkel (1281), Joseph Kaltwasser (1290), Smario Pfefferkorn (1387) usw. zum Beweis des Vorhandenseins von Nachnamen erwähnt.
- 45) Zehnster, Baden-Baden, S. 347.
 46) ZfGO. N. F. XVIII., S. 39.
 47) Zehnster, Baden-Baden, S. 388.
 48) ibidem.
 49) ibidem.
 50) Weiß, S. 63.
 51) Lewin, Freiburg, S. 21 und S. 41.
 52) Lewin, Freiburg, S. 13 f. und S. 41.
 53) Löwenstein, Kurpfalz, S. 8.
 54) Löwenstein, Kurpfalz, S. 61.
 55) Duffel = mhd. duf (Diebstahl)?; Schampffer = mhd. schampf (Schimpf)?
 56) Zehnster, Baden-Baden, S. 359.
 57) Löwenstein, Kurpfalz, S. 179 ff.
 58) Löwenstein, Kurpfalz, S. 296 ff.
 59) Zehnster, Baden-Baden, S. 387.
 60) Fecht, Geschichte der Stadt Durlach, S. 507.
 61) Zehnster, Baden-Durlach, I., S. 409.
 62) Zehnster, Baden-Durlach, I., S. 412.
 63) Zehnster, Baden-Durlach, I., S. 423.
 64) Zehnster, Baden-Durlach, I., S. 417.
 65) Man vgl. die verschiedenen Tabellen bei Löwenstein, Kurpfalz, vor allem S. 131 ff.

Anmerkungen zu Abschnitt II 1 (Vorgeschichte).

¹⁾ In den meisten Darstellungen über jene Zeit wird von einem Toleranzedikt gesprochen. Dies ist jedoch irreführend. Es wurden vielmehr für die einzelnen Länder besondere Edikte erlassen (Böhmen 19. Oktober 1781; Schlesien 15. Dezember 1781; Niederösterreich 2. Januar 1782). Über die ganze Frage vgl. man das im Zusammenhang der Judengesetzgebung in der Literatur kaum berücksichtigte Werk v. Hock-Bidermann, der österreichische Staatsrath (Wien 1879), S. 371 ff., sowie die neueste Darstellung von Pribram I. passim. — Durch die Vielheit der Edikte erklären sich auch die verschiedenen Angaben über das Datum des Gesetzes in der Fachliteratur. Unbedingt falsch ist es aber, wenn Tänzer in seiner Geschichte der Juden in Vorarlberg und Tirol (Meran 1905) dieses mit dem 16. Mai 1781 anführt; unrichtig ist auch die Angabe von Ersch und Grubers Realenzyklopädie, die den 13. Mai 1781 als Datum anführt. An diesem Datum ordnete Joseph II. nur die Erhebung für ein Judengesetz an; das Schreiben mit dieser Anordnung wurde am 16. Mai 1781 an die verschiedenen Hofkanzleien gesandt. Tänzer verwechselt also die Vorrarbeit mit dem Gesetz selbst. — Die in Anführungszeichen gegebenen Worte sind verschiedenen Werken entnommen (Epstein, Schlözer usw.).

²⁾ Man vgl. Mitrofanov, besonders S. 81 ff., S. 343 ff., S. 685 ff., S. 711 ff., S. 775 ff.; ferner Pribram I. S. LXVI ff. — Über „Ursprung und Herkunft der Reformideen Joseph II. auf kirchlichem Gebiet“ unterrichtet am besten G. Holzknecht (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs,

Heft 11); vgl. besonders Formulierungen wie: Seine (Joseph II.) Bestrebungen sind gegründet in dem, seinem autokratischen Charakter höchst kongenialen Machtwillen des herrschenden Absolutismus, der alles ergreift und durchdringt, besonders aber auch auf die Hebung der Finanzen abzielt. Joseph II. war durchaus Realpolitiker (S. 2). Und das vielgepriesene Toleranzedikt? Nicht die Frucht der Humanität und der Aufklärung allein war es, sondern das Ergebnis auch nationalökonomischer Erwägungen (S. 37) usw.

³⁾ Mitrofanov, S. 712.

⁴⁾ Mitrofanov, S. 721.

⁵⁾ Vgl. Priebatsch, S. 566. — Für die von diesem aufgestellten Grundsätze der Behandlung der Juden durch die Fürsten bildet Baden ein geradezu klassisches Beispiel. Es ist bedauerlich, daß der leider so jäh aus dem Leben geschiedene Verfasser nur die Arbeiten Lewins benutzte, während ihm die weitaus gründlicheren Forschungen Zehnters entgangen sind.

⁶⁾ Vgl. das bei Holzknecht S. 89 angeführte Urteil eines Zeitgenossen über Joseph II.: „Bei allen Reformen war seine Hauptabsicht die Förderung des Handels und der Industrie, die Vermehrung seiner Einkünfte und die Vergrößerung seiner Macht.“

⁷⁾ Hofdekret vom 2. März 1786.

⁸⁾ Im Elsaß tauchten um 1730 ebenfalls Gedanken auf, nur soviel Juden im Land zu halten, als dem Staat nützlich sein können (Weiß, S. 61).

⁹⁾ Diese Bestimmung wurde am 27. Mai 1785 auf Galizien ausgedehnt; in Böhmen wurde sie im selben Jahr zur genauesten Befolgung erneuert (Handbuch IX, S. 320 und 327).

¹⁰⁾ Breisgau Gen. 2806. Verordnung vom 20. März 1717, wiederholt bzw. ergänzt 9. Oktober 1739. Ähnliche Verordnungen bestanden nach einer gelegentlichen Erwähnung in IV, 1 pars 4a in der Kurpfalz und im Speyerischen. — Vgl. ferner Grund, „Ist eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland dem Rechte und der Klugheit gemäß?“ (Regensburg 1798), S. 14; ferner Schudt, VI. Buch, 13. Kap., § 2 ff. Dieser berichtet übrigens, daß eine ähnliche Verordnung 1789 (?) in England erlassen wurde.

¹¹⁾ Vgl. Priebatsch, S. 606. — Es mag hier erwähnt sein, daß die Bücher vielfach nicht in hebräischer Sprache, sondern nur mit hebräischen Schriftzeichen geführt wurden.

¹²⁾ Über Dohms Leben vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, wo auf weitere Literatur verwiesen wird. — Der Gedanke, bisher unproduktive Kräfte dem Staat nutzbar zu machen, findet sich auch bei Joseph II. (Mitrofanov S. 430 ff.). — In dem erwähnten Handwörterbuch wird bei dem Art. Bevölkerungswesen gerade auf das Werk Dohms hingewiesen mit der Bemerkung, daß hier Besorgnisse wegen Überbevölkerung geäußert würden. Wenn man aber das Buch liest, so wird man erkennen, daß diese Besorgnis nicht durchdringt. Es ist also festzustellen, daß Dohm den erst von Malthus überwundenen Satz, die Regierung müsse bemüht darum bleiben, die Bevölkerung auf das Höchste zu treiben, anerkannte.

¹³⁾ Löwenstein, Kurpfalz, S. 218 und S. 226. — Vgl. auch Lewin, Vorarbeiten S. 473. Die Verordnung wurde im Jahre 1749 wiederholt.

Das von Priebatsch S. 612, Anm. 2 angeführte Gesetz von 1746 konnte ich nicht feststellen. — Man vgl. auch Pfalz Gen. 7244.

¹⁴⁾ Vgl. Lewin, Vorarbeiten, S. 95, S. 234 und S. 360; ferner Magazin von und für Baden 1802, Bd. I, S. 103, Bd. II, S. 172 ff. — Der Vorschlag, „daß jeglicher Jud sein Kramladenbuch in deutscher Sprache führen und mit deutschen Buchstaben schreiben“ solle, taucht schon 1740 auf (Zehnter, Baden-Durlach, II, S. 552).

¹⁵⁾ Geiger, I., S. 69 (§ 25 bis 27 des Generalreglements von 1750).

¹⁶⁾ Salfeld, Vorboten der Judenemanzipation in Kurmainz (Judaica, Festschrift für Hermann Cohen) Berlin 1912, S. 357.

¹⁷⁾ Vgl. Geiger, I., S. 85 und II., S. 137; ferner Priebatsch, S. 574.

¹⁸⁾ IV, 2. Versammlung der Landjudenschaft in Heidelberg betr. Bd. III (1807—09). G. L. A.

¹⁹⁾ Vgl. damit die fortwährenden Klagen der badischen Behörden, daß sie die Listen mit den Namensfestsetzungen und Geburtsdaten nur sehr schwer fertigstellen könnten; so heißt es in einem Bericht, „daß wenn manches, wie die Geburtsjahre nicht genau anzugeben waren, dieses in den vordem bei diesem Volk stattgehabten Verfassungsmängel liege, und daher als nicht leicht auszumitteln zu betrachten seye“.

²⁰⁾ Priebatsch, S. 613, Anm. 4. Für weitere Zählungen vgl. man Pribram I, S. LIV und S. 426, sowie das Buch von Gürtler, A., Die Volkszählungen Maria Theresias und Joseph II., 1753—1790 (Innsbruck 1909) passim.

²¹⁾ In Berlin waren schon vor dem Toleranzedikt Joseph II. Toleranzbestrebungen zutage getreten; in der Hauptsache aber blieben sie literarisch beschränkt.

²²⁾ Freundliche Mitteilung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Wien. Man vgl. auch Pribram I, S. 582.

²³⁾ Pribram, I, S. LXXXI, Anm. 170.

²⁴⁾ Handbuch XIV, S. 534 ff. — Ferner in der von Schiff zitierten Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze für die vorderösterreichischen Lande, hrsg. von I. Petzek, Bd. I (Freiburg 1796), Nr. 57. Weitere Abdrucke des Gesetzes sind bei Pribram I, S. 582 angeführt.

²⁵⁾ Handbuch XIV, S. 539 ff.

²⁶⁾ Handbuch XIV, S. 542. Man vgl. auch Pribram I, S. 584 ff.

²⁷⁾ Schiff, S. 13 ff.

²⁸⁾ Gestattet wurden in der Namenliste ursprünglich nur 109 Männernamen und 35 Weibernamen; nachträglich (s. Anm. 29) kamen noch 10 männliche und 2 weibliche Namen hinzu.

²⁹⁾ Handbuch XIV, S. 607.

³⁰⁾ Eine Erhebung beim Haus-, Hof- und Staatsarchiv bestätigte, daß vor 1787 in Österreich die Namenfrage nicht erwogen wurde.

³¹⁾ Kleinpaul, S. 110.

³²⁾ Franzos, S. 13.

³³⁾ Meyer-Tohler, S. 197.

³⁴⁾ HKR. 1787, Dep. A Nr. 1648. Kriegsarchiv Wien.

³⁵⁾ Hofkanzleivortrag vom 5. Juli 1787, beiliegend zum Staatsratsakt Nr. 2899 ex 1787. Vgl. Pribram I, S. 582.

³⁶⁾ Kaserer, S. 11.

³⁷⁾ Man findet öfters die Behauptung, daß in Böhmen 1787 den Juden verboten worden sei, christliche Vornamen zu führen. Dies dürfte nicht ganz richtig sein. Wie aus Zunz (S. 70) hervorgeht, handelt es sich nur um die verkehrte Ausführung des von Joseph II. stammenden Gesetzes, nicht um ein ausdrückliches Verbot.

³⁸⁾ Dies ist nach den Akten das richtige Datum. Das bei Lewin S. 22 zitierte dürfte auf einem Druckfehler beruhen, da in den „Vorarbeiten“ von ihm richtig zitiert wurde. — Der Einfachheit und der besseren Nachprüfung halber verweise ich da, wo meine Darstellung sich mit der Lewinschen trifft, auf diese, obwohl alle von mir erwähnten Fakten und Daten auf eigener Durchsicht der Akten beruhen.

³⁹⁾ 27. Nov. 1800 (Gen. 3691).

⁴⁰⁾ Daß die Christen in dieser Zeit nicht alle diese Forderung erfüllten, dafür vgl. die Durlachische Judenordnung vom 23. Januar 1747, Art. 5.

⁴¹⁾ Vortrag Holzmann § 3 (Gen. 3691).

⁴²⁾ Vgl. Priebatsch passim.

⁴³⁾ Über Schlosser als badischen Beamten vgl. man die bekannte Schrift von Gothein in den Neujahrsblättern der hist. bad. Kommission. — Schlosser schätzte übrigens Dohm persönlich sehr hoch ein (vgl. Gronau, Dohm nach seinem Wollen und Handeln. Lemgo 1824. S. 96 ff.).

⁴⁴⁾ 8. März 1783 (Gen. 3689).

⁴⁵⁾ 8. Mai 1792 (Gen. 3689).

⁴⁶⁾ Gen. 3693. — Wie sehr man auch sonst auf die Literatur achtete, beweisen die öfteren Erwähnungen dieser in den Gutachten usw.

⁴⁷⁾ Vgl. die sehr ausführliche Darstellung bei Lewin.

⁴⁸⁾ Gen. 3693.

⁴⁹⁾ Friedländer, Aktenstücke, S. 129—183.

⁵⁰⁾ Vgl. für die preußische Judengesetzgebung die wertvolle Arbeit von Freund, ferner den kurzen Überblick bei Ernst v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. Leipzig 1908, S. 458 ff. Das Geigersche Werk (s. Lit.-Verz.) ist durch Freund, soweit es nicht Lokalgeschichtliches darstellt, überholt.

⁵¹⁾ Vgl. S. Stern, Der Staat des großen Kurfürsten und die Juden (Korrespondenzblatt des Vereins zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums. III. Jg. Okt. 1922).

⁵²⁾ Gen. 3696.

⁵³⁾ Freundl. Hinweis von Herrn Dr. Bauer, Karlsruhe.

⁵⁴⁾ Wiederholt abgedruckt, u. a. bei Friedländer.

⁵⁵⁾ Der schlesische Provinzialminister Graf Hoym, dem die Breslauer Judenschaft die Neuregelung ihrer Verhältnisse im Jahre 1790 verdankt, erließ am 30. April 1791 ein Reskript an die Glogauer Kriegs- und Domänenkammer, in dem er auf die durch diese Neuregelung bewirkte Einführung fester Familiennamen hinwies. Er betonte dabei, daß die Namensführung soviel Gutes hätte, „daß sie in ganz Schlesien nachgeahmt zu werden verdiente“. Ob das Reskript die gewünschte Folge hatte, war aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen (freundl. Hinweis von Herrn Dr. I. Jacobson, Berlin).

⁵⁶⁾ Philippson, S. 50 ff. und M. f. G. u. W. d. J., Bd. 57 (1913), S. 233 und S. 584.

⁵⁷⁾ Dieser Vortrag bildete die Grundlage zu einer im Magazin von und für Baden (1802) veröffentlichten Arbeit seines Bruders. Vgl. Anm. 14.

⁵⁸⁾ So werden im § 65 des Holzmannschen Referats die Bestimmungen des preußischen Judenreglements von 1750 mit der Lage der badischen Juden verglichen usw. Auch sonst zitiert H. hauptsächlich auf Preußen bezügliche Literatur.

⁵⁹⁾ Das kurbadische Hofratsprotokoll vom 4. Dez. 1805 gibt als Grund der Verzögerung folgendes an: „Die Veredelung der Juden sei ein pium desiderium, das sich mit einem Male nicht durchsezzen laße, und wozu blos successive annähernde Schritte, die eine Auszeichnung des edleren Theiles der Nation enthielten, folglich Nacheiferung erweckten, führen könnten, und nur dann von Erfolg seien, wenn durch dieselbe eine Vermischung des edleren Theiles dieser Nation mit den Innwohnerschaften der einzelnen Orte“ (erreicht würde).

⁶⁰⁾ Auch hier wirkte die Gesetzgebung Joseph II. stark ein. Vgl. Lewin, Vorarbeiten, S. 363.

⁶¹⁾ Ich stütze mich hier auf die von Lewin über dieses Referat gemachten Angaben.

⁶²⁾ Da ein Katalog für die Akten des Oberratsarchivs nicht vorhanden ist, war es nicht möglich festzustellen, ob das von mir nicht gefundene Faszikel überhaupt noch in Karlsruhe lagert.

⁶³⁾ Graetz schreibt fälschlich Wenzel-Sternau, ein Fehler, den Philippson (Bd. I, S. 39) kritiklos übernimmt. Es dürfte sich übrigens bei Graetz um eine Verwechslung mit den Mainzer Emanzipationsbestrebungen handeln, wo wirklich ein Träger des Namens Benzeli-Sternau (der Vater unseres B.-St.) sich große Verdienste erworben hat. (Vgl. Judaica. Festschrift für Hermann Cohen. Berlin 1912. S. 358.)

⁶⁴⁾ Vgl. Inventare des Großh. bad. G. L. A. Bd. III. (1908) S. 187, Nr. 34c.

⁶⁵⁾ Dies geht hervor aus einer gelegentlichen Randnotiz am § 30 eines von Lewin S. 102 erwähnten Entwurfs.

⁶⁶⁾ Vgl. Resolutum des M. d. I. vom 30. Dez. 1809 (Sammlung der Protokolle Nr. 4721. G. L. A.).

⁶⁷⁾ Wiederholt gedruckt, am leichtesten zugänglich bei Lewin in wortgetreuem Nachdruck.

⁶⁸⁾ 1. Juli 1809 lt. § 43 des Edikts.

⁶⁹⁾ Großh. bad. Reg.-Blatt 1809, S. 153.

⁷⁰⁾ IV, 1 pars 5.

⁷¹⁾ Lag mir gedruckt vor; ein handschriftliches Exemplar befindet sich noch unter den Akten.

⁷²⁾ Auch Epstein S. 8 bestätigt, daß das badische Gesetz das Vorbild für die bedeutendsten Staaten Deutschlands wurde.

⁷³⁾ Auch Epstein S. 8 bestätigt, daß das badische Gesetz das Vorbild z. B. folgender Vorfall: 1828 beriefen sich die Juden Hannovers auf das Vorbild Badens, wie es übrigens früher schon die Israeliten Wiens getan hatten (Pribram I., S. CXXXIII). Der Gesandte der Hannoverischen

Regierung in Frankfurt bat daraufhin Herrn v. Blittersdorff, der damals die badischen Interessen in der Bundeshauptstadt vertrat, um „nähere Auskunft“ über die Judengesetze Badens (II, 1 Judenrechte 1816—65, G.L.A.) Sachsen-Weimar bat ebenfalls 1828 um Übersendung der badischen Verordnungen; Hessen ersuchte 1833 um „Auskunft“, Dänemark 1834 „wegen einer für die Herzogthümer Schleswig und Holstein in Erwägung gekommenen Veränderung“ usw.

⁷⁴⁾ Als Muster für dieses Gesetz diente das Edikt Dalbergs. Eine Namensliste als Ergebnis der Verordnung wurde in den Lipperischen Intelligenzblättern veröffentlicht (Beilage zum 16. Stück vom 21. April 1810). Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. I. Jacobson, Berlin.

⁷⁵⁾ § 2—6. Die Verordnung findet sich auch unter den badischen Akten mit einem interessanten Begleitbrief von Varnhagen v. Ense. — Eine Liste solcher auf Grund dieser Verordnung gewählten Namen findet sich im „Deutschen Herold“, Jg. 1907, S. 28 ff., ferner in „Jüdische Familienforschung“, Jg. II, Heft 2, S. 135 f.

⁷⁶⁾ § 4 dieser Verordnung.

⁷⁷⁾ § 4—5. Vgl. Scherer, S. 635 ff. Das Gesetz galt auch für Tirol und Vorarlberg sowie für das im Frieden von Wien (1809) an Bayern abgetretene Salzburgische Gebiet. Für Hohenems vgl. Tänzer, Geschichte der Juden in Vorarlberg (1905), S. 192 ff. Man vgl. auch Jüdische Familienforschung, Jg. II, Nr. 2, S. 142 ff.

⁷⁸⁾ Das Gesetz selbst lag mir nicht vor, jedoch fand ich in den badischen Akten einen kurzen Auszug dieser Verordnung.

⁷⁹⁾ § 16. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. I. Jacobson, Berlin.

⁸⁰⁾ Sulamith, Jg. VI, 2. Halbband, S. 140.

⁸¹⁾ ibidem, S. 263. — Auch Sachsen-Meiningen-Hildburghausen hatte ein derartiges Gesetz, wie ich einer Mitteilung von Herrn Dr. Jacobson entnehme.

⁸²⁾ Öfters zitiert, z. B. von Kleinpaul, Schiff usw. In der bereits (Anmerkung 75) zitierten Zeitschrift „Jüdische Familienforschung“, Jg. I, Heft 2, findet sich ein überaus interessanter Aufsatz von J. Jacobson über die „Annahme fester Familiennamen durch die Juden in Württemberg“. Nach den Feststellungen von J. ist der Entwurf des württembergischen Gesetzes offenbar beeinflußt durch die vom Fürstprimas Dalberg für Frankfurt a. M. erlassene Städtigkeitsordnung.

⁸³⁾ Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung. 2. Auflage. Leipzig 1922. S. 32.

⁸⁴⁾ A. a. O., S. 250.

⁸⁵⁾ Bulletin des lois 1808. 2. Halbband, S. 27 ff. — In der gründlichen Abhandlung von Sagnac, Les juifs et Napoléon (revue d'histoire moderne et contemporaine 1900—1902) wird dieses Gesetz kurz analysiert. Für den Vollzug der Verordnung in Mühlhausen i. E. vgl. S. Adler, Geschichte der Juden in Mühlhausen i. E., Diss. (1914), S. 72. In dieser Arbeit werden auch einige Zeitungsaufsätze über jüdische Namen angeführt, die ich der bibliographischen Vollständigkeit wegen hier anführe: Israelitische Wochenschrift, Jg. VI (1909), Nr. 27. Straßburger Post 1909 Nr. 607 und 635. Bei einer Reise im Elsaß nahm ich auch die Gelegenheit wahr, die betreffenden Listen im archives départementales in Strasbourg bzw. in Colmar

einzusehen. Ich behalte mir vor, an anderem Ort hierüber zu berichten; im übrigen verweise ich auf die Arbeit von Ginsburger (s. Lit.-Verz.).

⁸⁶⁾ Levy, Worms, S. 5, Anmerkung 1. — Für Worms selbst galt das napoleonische Edikt, dessen Ausführung in dem zitierten Büchlein geschildert wird.

⁸⁷⁾ Über die Ausführung der Bestimmungen finden sich nur ganz vereinzelt Bemerkungen, z. B. M. f. G. u. W. d. J., Bd. 53, S. 728 ff. Der „Deutsche Herold“ 1907, S. 157, bringt einige Änderungen von dem damals westfälischen Kalvörde. Ein Beispiel gibt Heintze-Cascorbi, S. 68, Anm. 1.

⁸⁸⁾ Nebenius, Karl Friedrich v. Baden, Karlsruhe 1868, S. 241.

⁸⁹⁾ Dubnow (Bd. 1, S. 228) nennt die Errichtung des Oberrats eine nach Baden verpflanzte französische Konsistorialorganisation.

⁹⁰⁾ Vgl. über sein Leben die Angaben in der Allg. deutschen Biographie usw. Ein liebevoll gezeichnetes Bild seiner Persönlichkeit gibt H. König (Stationen, Frankfurt 1846, S. 111—167). Vgl. auch Andreas, besonders S. 157 ff. und S. 225.

⁹¹⁾ Bd. II, S. 397 ff.

⁹²⁾ König a. a. O., S. 166.

⁹³⁾ Schiff, S. 67 ff. — In Fulda, das in dieser Zeit zu dem Großherzogtum Frankfurt gehörte, hatte man schon 1803 an eine Beseitigung der durch die Gleichheit der Vor- und Zunamen entstehenden Mißbräuche gedacht. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. I. Jacobson aus einem Aktenstück des Fuldaer Magistrats (XXIV, 29).

⁹⁴⁾ Ich zitiere nach dem in den Frankfurter Akten (Uglb D 62 num. 4) befindlichen Text der Verordnung. Die gesamte Darstellung der Frankfurter Vorgänge beruht auf eigener Durchsicht der betreffenden Faszikel, die in freundlicher Weise vom Stadtarchiv zur Verfügung gestellt wurden.

⁹⁵⁾ Dietz, S. 244. — Die betreffende Stelle bei Heintze-Cascorbi, S. 69.

Anmerkungen zu Abschnitt II 2 (Zweck).

¹⁾ Schloßer, S. 497.

²⁾ Gesetz vom 3. Februar 1776 für Galizien (Kaserer, S. 9).

³⁾ Vgl. Görtler, Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II., Innsbruck 1909, und Mitrofanov, S. 358 ff.

⁴⁾ van Geldern, S. 79. — Für eine zukünftige Bibliographie der jüdischen Namenliteratur sei hier gesagt, daß nach einer eigenen Angabe van Gelderns (S. 76, Anm.) der in der Sulamith veröffentlichte Aufsatz einen Vorgänger in einem Artikel desselben Verfassers im „Westphälischen Archiv“, Jg. 1811, hatte. Eine Umfrage der Auskunftsstelle der Deutschen Bibliotheken, Berlin, nach diesem Band hatte ein negatives Ergebnis.

⁵⁾ van Geldern, S. 80. — Hier wird jedoch fälschlich von 1805 gesprochen, in Wirklichkeit wurde die Namensfestsetzung durch den § 32 des Edikts vom 9. Dezember 1804 beschlossen. 1815 wurde das Gesetz erneut in Erinnerung gebracht (Philippson, Bd. I, S. 135).

⁶⁾ In dem Vortrag Holzmanns finden sich zur Rassenfrage folgende Erläuterungen: „Man wird doch nicht im Ernst glauben, daß die Juden eine eigene Menschenrace ausmachen, die nach Jahrtausenden noch ihre orientalische Natur erhalten und fort gepflanzt haben? Verändertes Klima und

Nahrungsmittel haben doch gewiß in so langer Zeit ihre physische Natur umgeschaffen“ usw.

⁷⁾ Freund, Bd. II, S. 244 ff.

⁸⁾ van Geldern, S. 79.

⁹⁾ ibidem, S. 79 ff.

¹⁰⁾ ibidem, S. 78.

¹¹⁾ ibidem, S. 77.

¹²⁾ Vgl. die sehr interessanten Ausführungen von Jacobson in „Jüd. Familienforschung“, Jg. I, Heft 2. Hier wird berichtet, daß eine Regierung (es handelt sich um die württembergische), die ursprünglich sogar die Annahme solcher Namen wünschte, die „bekanntermaßen schon vorher von Juden gebraucht wurden“, um 1848 zu der Ansicht überging, daß die „Führung auffallend jüdisch klingender Namen der sozialen Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern hemmend sei“.

Anmerkungen zu Abschnitt II 3 (Vollzug).

¹⁾ IV, 1, 1.

²⁾ Neben der deutlichen Unterschrift des Freiherrn v. Hacke befindet sich unter den Schreiben ein fast unleserliches v. B. Herr Archivrat Dr. Bayer, Karlsruhe, hatte die Freundlichkeit, durch Vergleich mit anderen Akten den Beweis zu liefern, daß dies die Unterschrift unseres schon so oft genannten v. Benzel-Sternau ist.

³⁾ In einem Ministerialreskript (IV, 2. 4.) wird ausdrücklich gesagt, daß „diejenigen Juden, welche solche unhinlängliche, meist aus dem Alten Testamente entlehnte Zunahmen gewählt oder bey behalten haben, zu veranlassen (sind), andere mehr auszeichnende und den Familienrechten dritter nicht nachtheilige Zunahmen auszuwählen und anzunehmen“.

⁴⁾ IV, 1, 1.

⁵⁾ 7. November 1812 (IV, 1, 2).

⁶⁾ Nur im Konzept erhalten (IV, 1, 1). Nach einer Randnotiz ging der Brief am 15. November 1809 ab.

⁷⁾ Diese Formulierung stammt aus einem Ministerialreskript vom 8. November 1809.

⁸⁾ IV, 1, 2.

⁹⁾ ibidem.

¹⁰⁾ Bericht des Direktoriums des Neckarkreises vom 17. Mai 1813 (IV, 1, 2).

¹¹⁾ IV, 1, 2.

¹²⁾ Diese Etymologie ist ebenso falsch wie die von Lewin, der S. 135 den Brief auszugsweise abgedruckt hat. Spiro ist eine Form für Speyer, also ein Herkunftsname. Vgl. hierzu u. a. Dietz, S. 293.

¹³⁾ Das dem Schreiben beigelegte „Scriptum“ des Landrabbiners lag leider den Akten nicht mehr bei.

¹⁴⁾ IV, 1, 2.

¹⁵⁾ ibidem.

¹⁶⁾ IV, 2, 4.

¹⁷⁾ Der Name Löw kann auch Übersetzungsname für hebr. Jehuda sein; dieser wird im Segen Jakobs (1. Mos. 49, 21) mit dem Löwen verglichen.

¹⁸⁾ IV, 1 pars 3 a.

¹⁹⁾ IV, 1 pars 4 a.

²⁰⁾ Die Worte stammen aus einem Bericht von Ettlingen und sind willkürlich als Beispiel herausgegriffen (IV, 2, 4).

²¹⁾ Annalen der Großh. bad. Gerichte, V. Jg. (1837), S. 120.

²²⁾ IV, 1, 2.

²³⁾ Für Änderungen nach 1838 unter amtlicher Anerkennung sei auf den kurzen Aufsatz von F. Heidelberger („Namensänderungen in Baden“ in „Mein Heimatland“, Jg. X. S. 3—6) verwiesen.

Anmerkungen zu Abschnitt III 1 (Provinzen).

¹⁾ Vgl. Andreas, S. 258.

²⁾ Andreas, S. 259.

³⁾ IV, 1, 1.

⁴⁾ Es wurden hier nur Fälle angeführt, die einwandfrei sich als Änderungen nach der Beanstandung feststellen ließen. Der im Schreiben des M. d. I. beanstandete Name David wurde offensichtlich bei der Änderung übersehen; er erscheint wenigstens in der Liste (Landvogtei Mosbach Nr. 1778) nicht verändert.

⁵⁾ IV, 1, 1. — Einzelne Listen wurden einige Tage später nachgesandt.

⁶⁾ IV, 1, 1.

⁷⁾ Dieser Name entspricht dem Ortsnamen Dinkelsbühl. Über Verwechslung von -bühl und -spiel vgl. Z. f. d. A., Bd. 61, S. 84.

⁸⁾ Hirsch, S. 189, Anm. 97. — Schiff, S. 53 unter „Baß, auch Samst genannt“, will außerdem an eine „Abkürzung aus Samstag“ denken. Zu dieser Konkurrenz in der Erklärung des Namens läßt sich eine weitere aufstellen: die Herleitung des Namens als Örtlichkeitsnamen von dem Sam(e)stagberg in Frankfurt a. M.

⁹⁾ Mannheim Stadt spec. 981. G. L. A.

¹⁰⁾ Sichtlich nicht mit Ortsnamen in Verbindung zu bringen, sondern mit lat. cantor; so ist auch ein Vorsänger in Karlsruhe 1725 mit dieser Berufsbezeichnung belegt: Jakob Cantor (Zehnter, Baden-Durlach, I, S. 664).

¹¹⁾ Die Hausliste der Judengasse wurde schon öfters gedruckt, u. a. bei Schudt. — Grohne gibt S. 151 ein Verzeichnis derjenigen jüdischen Familiennamen Frankfurts, die auf Hausnamen zurückgehen; leider ist diese Aufstellung nicht ganz einwandfrei, da bei ihm u. a. Namen wie Maas und Sichel fehlen. Man tut daher gut, das Werk von Dietz, das auch dem Abschnitt bei Grohne zugrunde liegt, heranzuziehen, besonders S. 438 ff., wo ein alphabetisches Verzeichnis der Häuser der Judengasse gegeben wird.

¹²⁾ Nicht bei Grohne! — Hirsch (S. 189, Anm. 106) will den Namen von dem Ort Steeg bei Bacharach ableiten wissen. Näher liegt es aber, an eine Ableitung von dem für den Frankfurter Ghetto belegten Hausnamen Ste(e)g zu denken. Allerdings läßt sich dieser wiederum auf den Ortsnamen zurückführen. Dagegen vgl. Dietz, S. 475, wo ausdrücklich gesagt wird, daß das Haus auch „Stiege“ genannt wurde; dann wäre Steeg ein Hausname, der von einer baulichen Besonderheit herstammt.

¹³⁾ Ich schließe mich der Erklärung von Hirsch S. 183 an. Dagegen vgl. Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Bd. I (1845), S. 175, Anm. b, zum Namen Fingermann.

¹⁴⁾ Löwenstein, S. 311ff., Anm. 3, gibt für Koma auch eine Form Kamen an. Der Name könnte dann auf eine Ortsbezeichnung zurückgehen. Oder sollte dieser bisher noch nicht etymologisierte Namen mit Kuma(nien), einer ungarischen Landschaft, im Zusammenhang stehen? (Letzteres freundlicher Hinweis von Herrn Bibliothekar Dr. Berenbach, Heidelberg.)

¹⁵⁾ In einer Liste aus dem Jahre 1744 (Löwenstein, Kurpfalz, S. 313) als Schorr belegt. Dieser Name könnte mit einem in österreichischen Listen (Handbuch XIV, S. 56) belegten Namen Schoror im Zusammenhang stehen, vielleicht aber auch mit Schorer, das nach Heintze-Casorbi, S. 255 so viel als Tuchscherer bedeutet. Herr Hauptlehrer Rosenthal, Mannheim, machte mich darauf aufmerksam, daß der Name Schor = hebr. *Shor* (Ochse) sein könnte; er wäre dann identisch mit dem Frankfurter Namen Ochs. Nach einer Mitteilung von Herrn L. Lamm, Berlin, kommt übrigens der Name schon im 16. Jahrhundert vor und ist im Osten noch heute weit verbreitet.

¹⁶⁾ Lonnerstein zu Lohberg wagte ich nicht in den Text zu setzen, da mir Lonnerstein als Ortsname nicht bekannt wurde. Dem Charakter der Umänderung nach gehört dieser Fall jedoch in die besprochene Gruppe. — Der neuangename Name Hellman könnte übrigens auch auf eine Nachkommenschaft des lange Zeit in Mannheim lebenden Rabbiners dieses Namens deuten (über diesen vgl. Löwenstein, Kurpfalz, S. 198 ff.).

¹⁷⁾ Die Konkurrenz bei der Erklärung, daß es sich auch um den Ortsnamen Arnheim (Holland) handeln könne, hat nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich.

¹⁸⁾ Hatte 1809 den Namen Seeligmann angenommen; in der Liste von 1815 wird dieser jedoch nicht mehr als Familienname angegeben.

¹⁹⁾ A. a. O., S. 1089. Hier wird auch ein Sternweilerhof als unbewohnte Gemarkung der Gemeinde Tairnbach (Wiesloch) angegeben.

²⁰⁾ Hatte nach der Liste von 1813 den Namen Wolf angenommen, der aber 1815 schon wieder abgefallen war.

²¹⁾ Hieß in der Liste von 1809 Süßbrind.

²²⁾ IV, 1, 2.

²³⁾ Dieser Name könnte, obwohl er bei Dietz nicht angegeben ist, auf einen Frankfurter Hausnamen zurückgehen; denn im Urkundenbuch, S. 959, wird ein Haus mit diesem Namen ausdrücklich als Judenhaus, bzw. als ein von Juden bewohntes Haus angeführt. Auch die übrigen Strauch- und Baumnamen könnten von Hausbezeichnungen abgeleitet sein. Waren doch gerade derartige Benennungen als Hausnamen stark verbreitet (vgl. Grohne passim!).

²⁴⁾ Blätter des bad. Vereins für Volkskunde Heft 7, S. 163. — Allerdings kann man auch diesen Namen öfters als Hausnamen finden, so z. B. in Erfurt (Grohne, S. 195 unter Feld- und Waldbäume).

²⁵⁾ Lewin, S. 135.

²⁶⁾ Das Staatsarchiv in Darmstadt überwies mangels eigenen Materials meine Anfrage an das bayr. Staatsarchiv in Würzburg, da es mit Recht vermutete, daß dort Akten über die Namenfrage zu finden sind.

27) Das Verzeichnis der Stadt Karlsruhe liegt nicht unter IV, 2, 4, sondern unter den Spezialakten Karlsruhe-Stadt (vgl. Aktenverzeichnis zu Anfang der Arbeit).

28) IV, 1, 1.

29) IV, 1, 2.

30) Ich verdanke diesen Hinweis einem Mitglied der Familie, das mir erklärte, daß ein Berg in der Nähe von Grötzingen (Augustenberg?) unter den Juden scherhaftweise Sinai genannt wurde, wovon dann der Name Sinauer zu erklären wäre.

31) Ginsburger, S. 241 erklärt diesen Namen als Ableitung des Namens Nidda, welcher Etymologie ich mich mangels einer besseren anschließe.

32) Ältere Verzeichnisse für Karlsruhe s. Karlsruhe-Stadt, spez. Nr. 794 (Judensache 1733—1799) sowie unter spez. 789 (Judenrechte 1736 bis 1805). Die erste Liste stammt aus dem Jahre 1733; sie ist jedoch leider an einigen Stellen so zerrissen, daß sie nicht mehr als vollständig bezeichnet werden kann; von der zweiten findet sich ein Auszug bei Zehnter, Baden-Durlach.

33) Für die Etymologie des Namens Dreyfus vgl. S. 131.

34) Grohne, S. 7.

35) Tobler-Meyer, S. 194.

36) Vgl. M. f. G. u. W. d. J., Bd. 45, S. 94ff., ferner Ginsburger, S. 239 (die dort gemachte Literaturangabe ist falsch).

37) Freundliche Mitteilung eines Mitglieds der Familie.

38) IV, 2, 4, vgl. S. 38 unter Oberamt Mahlberg.

39) Königsbach zerfiel, ähnlich wie auch Hainstadt im Main- und Tauberkreis, in zwei Bestandteile, deren Verwaltung verschiedenen Ämtern zufiel, also hier den Ämtern Pforzheim und Stein.

40) Unter Odenheim spez. Judensache 1817—23 liegt im G. L. A. eine Liste, die uns zeigt, daß sämtliche Juden um diese Zeit Nachnamen führten.

41) Lewin, S. 19.

42) IV, 1, 1.

43) Mannes ist abgeleitet aus hebr. Manasses.

44) Vgl. Liste I, S. 68, wo diese Familie als Jud Hirschische bezeichnet wird.

45) IV, 1, 1.

46) IV, 1, 2.

Anmerkungen zu Abschnitt III 2 (Namengruppen).

1) Da dieser Name nur in Breisach belegt ist, so wäre es möglich, daß er auch auf dem Bergheimer Weg auf der Gemarkung Endingen — also unweit Breisach — Bezug hätte (vgl. Krieger, S. 155).

2) Daß der Name Edinger, Etinger auf Öttingen zurückgeht, hat bereits Dietz S. 271 nachgewiesen.

3) Nach Krieger, S. 195ff., ist Binheim die ältere Form für Binau.

4) Bretten heißt in den Urkunden des Mittelalters nach Krieger, S. 285ff., Bretheim, Brethem u. ä., so daß der Name Brettenheimer, wenn man ihn nicht von dem württembergischen Brettheim ableitet, eine ursprünglichere Form darstellt, als das eigentlich zu erwartende Brett(en)er.

⁶⁾ Hier ist wohl Brühl bei Köln gemeint. Vgl. Dietz, S. 42 und Hirsch, S. 187, Anm. 19. Liegt es aber nicht näher, an das bei Schwetzingen liegende Brühl zu denken?

⁶⁾ Götze, S. 53, setzt diesen Namen unter die „Familiennamen aus Berufsbezeichnungen“. In unserem Fall tun wir wohl besser, ihn unter die Herkunftsnamen zu setzen, wenngleich damit der anderen Erklärungsart nicht vorgegriffen sein soll.

⁷⁾ Auch hier geht der Name, ähnlich wie bei Breithemer, auf eine ältere Form zurück. Vgl. Krieger, S. 374 unter Dallau. Ein Dahlheim ist jedoch ebenfalls belegt (vgl. Kehrein, Nassauisches Namenbuch 1891, S. 179).

⁸⁾ Vgl. Anmerkungen, S. 128, Anm. 7.

⁹⁾ Vgl. Schiff, S. 35, wo mitgeteilt wird, daß eine Familie Trier in Frankfurt sich ebenfalls Dreher nannte.

¹⁰⁾ Der Name Dreifuß geht auf die Ortsnamen Trier (lat. Augusta Trevirorum) oder Troyes zurück. Über die Entstehung des Namens handelte u. a. Michel Bréal in der Revue bleue, Jg. 49, Nr. 14, dessen Ansicht jedoch — der Name Dreifuß wird als deutsche Übersetzung des französischen échevin oder des lat. scabinus angesehen — unhaltbar ist. Dies wurde nachgewiesen in der Frankfurter Zeitung 1912, Nr. 141, Abendbl. S. 2, von einem anonymen Artikelschreiber. Dieser nimmt unter ausdrücklicher Verweisung auf Gross, Gallia judaica, Paris 1897, S. 242 eine Ableitung von Troyes oder Trévisé (Trier) an. Hierzu stimmen auch die ersten überlieferten Formen des Namens, z. B. Gabriel und Mänli Trevieß in einer Konstanzer Urkunde vom 2. April 1448 (vgl. S. 5 unserer Arbeit). Diese Form läßt sich unschwer auf die Transskription der genannten Orte mit den hebräischen Konsonanten zurückführen. Der Name entwickelte sich dann über die Form Trifus, die uns z. B. 1694 in Sulzmatt begegnet (Weiß, S. 51) volksetymologisch zu den heutigen Formen Dreifuß, Dreyfuß u. ä.

¹¹⁾ Der Name Dreßner wird in späteren Listen selbst Dresden geschrieben, so daß meine auf den ersten Anblick vielleicht verwunderliche Ableitung wohl zutreffen dürfte.

¹²⁾ So bereits von Hirsch, S. 187, Anm. 40, abgeleitet.

¹³⁾ Man kann neben dem Ortsnamen Herrnsheim, für den Hirsch, S. 188, Anm. 63, eintritt, auch an die südlich des Neckars zwischen Seckenheim und Neckarau liegende Ödung (vgl. Krieger, S. 944) denken, wo der Name des Ortes H. noch in verschiedenen Flurnamen erhalten ist. Da der Familienname selbst nur in Mannheim belegt ist, so muß auch diese Konkurrenz bei der Erklärung berücksichtigt werden, wenngleich die erste Herleitung die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

¹⁴⁾ Hirschburg ist der Name für eine ausgegangene Burg auf der Geemarkung Leutershausen (Krieger, S. 986). Der Name erscheint bereits 1812 weiterentwickelt zu Hirschberger. Möglicherweise handelt es sich aber um eine Phantasiebildung.

¹⁵⁾ Vgl. S. 64 dieser Arbeit.

¹⁶⁾ Der Name Kaffenburg als Ortsname ist für einen Hof bei Barchfeld a. d. Ilm in Sachsen-Meiningen belegt. Ob der Name allerdings wirklich daher genommen ist, bleibe dahingestellt. Es erscheint auf jeden Fall auffällig, daß ein ähnlicher Name in Erfurt als Hausname begegnet (s. Grohne, S. 183).

¹⁷⁾ Daß der Name Koma mit größter Wahrscheinlichkeit wirklich auf den Ortsnamen Kamen zurückgeht, wird durch die Gleichsetzung beider Namen in Wien bezeugt (vgl. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. IV, 1, S. 466 f.).

¹⁸⁾ Vgl. Hirsch, S. 188, Anm. 75.

¹⁹⁾ Der französische Name Lorgé für Lorsch wurde in Mannheim gewählt. Unter den Familiennamen dürfte das wohl der einzige Name sein, der den französischen Einfluß, unter dem damals ganz Baden stand, verrät. Ein anderes Bild bieten die Vornamen, was hier wenigstens anmerkungsweise — eine spätere genaue Darstellung behalte ich mir vor — erwähnt sei. Nicht nur, daß einzelne Namen gerade in Mannheim mit Akzent verschen wurden (Mirlé, Schoenlé, Voeglé usw.), sondern es kommen auch den französischen Modeeinfluß deutlich verratende Vornamen häufig vor, z. B. Babette, Jeannette, Henriette, Louis, Rosette usw. Diese Französierung scheint erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eingesetzt zu haben; sie prägt sich weitaus stärker bei den Namen der Frauen als bei denen der Männer aus. Während also die ältere Generation noch durchaus unter den Juden übliche Namen führte, begegnen uns die Kinder mit modischen Namen; die 1793 geborene Tochter eines gewissen Feist Löb (1809 abgeändert zu Feist Schneider) erhielt noch einen hebräischen Namen (Miriam), die später geborenen Kinder führen jedoch die Namen Carolina, Louis und Heinrich. Die vollständige Verdrängung der hebräischen Vornamen war in Mannheim zumindest nur noch eine Frage der Zeit. In den kleineren Gemeinden aber hielten mit nur ganz wenigen Ausnahmen die Juden an den bisher gebräuchlichen Vornamen fest. Aber auch hier dringen einzelne Modenamen ein, wenigstens für Kinder, die nach 1800 geboren sind, speziell in Karlsruhe dringen die deutschen Namen bzw. die bei der christlichen Umgebung dieser Zeit gebräuchlichen Benennungen stark vor; so finden wir die Namen Adolph, Babette, Carl, Dorothea, Gustav, Jeannette, Ludwig, Moritz usw. Auffallend schwach ist der französische Einfluß auf die Vornamen im Breisgau. Dafür läßt sich gerade hier ganz deutlich eine starke Angleichung an die dialektische Aussprache feststellen, besonders klar bei den Diminutivendungen. Vereinzelt begegnet uns hier die Verkleinerungssilbe -lin, die deutlich den lokalen Einfluß verrät. Die Diminutivendungen im Neckarkreis sind -che, -ge, -le und -el.

²⁰⁾ Braucht nicht unbedingt auf den Ort Massenbach zu deuten, sondern kann auch den Meßhof in der Gemeinde Steinbach bezeichnen (nach Krieger, S. 180 f.).

²¹⁾ Nach Ginsburger, S. 241. Für weitere Deutungen des Namens vgl. Schiff, S. 53 f., und Miedel, S. 105.

²²⁾ Vgl. S. 81 dieser Arbeit.

²³⁾ Ginsburger, S. 241.

²⁴⁾ Schiff, S. 40, vermutet in diesem Namen einen Hausnamen (Rheineck); sie erwähnt aber dazu, daß der Name auch als Ortsname für die Schweiz belegt ist.

²⁵⁾ Der nur in Mannheim unter den nicht behandelten Namen (s. S. 50 f.) belegte Familienname geht auf den Ortsnamen Rheingönheim zurück, wie bereits Löwenstein, Kurpfalz, S. 170, nachgewiesen hat.

²⁶⁾ Für diesen Namen kann man die verschiedenartigsten Erklärungen finden, so z. B. Tobler-Meyer, S. 42. Am besten ist es wohl, in unserem Fall den Namen mit dem Ortsnamen Rees in Verbindung zu setzen.

²⁷⁾ Rohheim ist eine ältere Form für den Ortsnamen Ruchsen bei Adelsheim (nach Krieger, S. 689). Da nun der Name Rohheimer nur in Merchingen — also unweit von Ruchsen — belegt ist, so wäre es wohl möglich, daß der hier angenommene Familienname die ältere Form des Ortsnamens benutzte.

²⁸⁾ Bei den mit Rosen zusammengesetzten Familienamen dürfte es sich kaum um Phantasiebezeichnungen handeln, da z. B. in Wien ähnliche Namen längst vor der Einführung fester Familiennamen gebraucht wurden (vgl. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. IV, 2, passim).

²⁹⁾ Vgl. S. 51 dieser Arbeit.

³⁰⁾ Der Name Saßenheimer, der nur in Heinsheim begegnet, könnte auf eine ältere Form von Großsachsen zurückgehen, das lange Zeit Sassenheim genannt wurde (nach Krieger, S. 764f.). Allerdings gibt es auch eine Ortschaft Sassenheim u. ä.

³¹⁾ Miedel, S. 114. Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn L. Lamm, Berlin, ist der Name aber besser von Schnaittach abzuleiten, da in Schnatting Juden nicht wohnten.

³²⁾ Dietz, S. 268.

³³⁾ Miedel, S. 114.

³⁴⁾ Vgl. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. IV, 2, S. 195.

³⁵⁾ Nur in Ladenburg belegt. Der Träger des Namens erscheint in einer späteren Liste als Chan.

³⁶⁾ Salomon Mayer in Karlsruhe stammte aus Oberwesel a. Rh. und wurde daher Wesel genannt (Löwenstein, Nath. Weil, Frankfurt 1898, S. 17, Anm. 1).

³⁷⁾ Der Name Wingert kommt nur in Durlach vor und bezieht sich wohl auf das benachbarte Weingarten.

³⁸⁾ Der Name müßte nach Hirsch, S. 189, Anm. 116, auf Neckarzimmern zurückgehen. Ob dies bei sämtlichen Trägern des Namens der Fall ist, muß vorerst dahingestellt bleiben.

³⁹⁾ Heintze-Cascorbi, S. 68.

⁴⁰⁾ Heintze-Cascorbi, S. 83. — Leider wird nicht angegeben, auf Grund welcher Arbeit diese Feststellungen gemacht wurden.

⁴¹⁾ Für den Namen Ballin vgl. den Aufsatz von S. Rothschild über „Die Familie Ballin“ in der Zeitschrift „Vom Rhein“ (Jahrg. 1914). Darin wird die Vermutung ausgesprochen, daß der Name mit dem Städtchen Belin in der Nähe von Bordeaux im Zusammenhang stehe. In unserem speziellen Falle — der Name erscheint nur in Merchingen — ist es nicht ausgeschlossen, daß Ballin eine Kurzform für das in der Nähe gelegene Ballenberg darstellt (vgl. auch Jüdische Familienforschung, Jahrg. II, Nr. 1, S. 113 f.).

⁴²⁾ Vielleicht Pasing in Bayern.

⁴³⁾ Vielleicht im Zusammenhang mit Ortsnamen wie Böllingen u. ä.

⁴⁴⁾ Wahrscheinlich mit Birkheim (Preußen, Prov. Rheinland) u. ä. im Zusammenhang stehend.

⁴⁵⁾ Brittendorf, Brittheim u. ä. finden sich, ein Brittfeld ließ sich aber nirgends feststellen.

⁴⁶⁾ Dürfte wohl Schreibfehler für Günzburger sein.

⁴⁷⁾ Der Name ist in Bühl und Diersburg belegt. Vielleicht steht er im Zusammenhang mit dem Flurnamen Darsbach, der nach Krieger, S. 377, südlich von Mahlberg vorkommt. Wahrscheinlicher scheint mir aber, daß es sich um eine dialektische Form von Tairnbach handelt.

⁴⁸⁾ Wohl mit Ettenheimer, vielleicht aber auch mit Oedheimer in Verbindung.

⁴⁹⁾ Edighofen u. ä. nicht feststellbar. Vielleicht Edigheim u. ä.

⁵⁰⁾ Eppelheim, Eppingen u. ä.?

⁵¹⁾ Eddersheim u. ä.?

⁵²⁾ Nach Götz, S. 29 f., wahrscheinlich als von einem Ortsnamen abgeleitet zu betrachten.

⁵³⁾ Der Ortsname Igelheim ist nicht belegt, dagegen Igelsbach; da der Name nur in Merchingen belegt ist — also unweit von Igelsbach —, so wäre eine Ableitung hiervon nicht unmöglich. Noch naheliegender ist die Ableitung von Ickelheim (Mittelfranken).

⁵⁴⁾ Vielleicht mit Kuttenplan in Böhmen zusammenhängend.

⁵⁵⁾ Lobenhausen, Lobenstein u. ä.?

⁵⁶⁾ Diese Änderung kommt in Mannheim vor. Vgl. Anmerkungen III, 1, Anm. 16. Man beachte, daß der Name Lonerstein auf ein älteres Lohnstein zurückgeht (vgl. Löwenstein, Kurpfalz, S. 313). Lohnstein aber geht nach Levy, Worms, S. 6, auf Lahnstein zurück.

⁵⁷⁾ Diese Namen könnten auch sog. Phantasiebezeichnungen im Charakter von Herkunftsnamen sein.

⁵⁸⁾ Wohl mit Ortsnamen wie Wiebelsbach (vgl. Hils aus Hilsbach), Wieblingen u. ä. im Zusammenhang.

⁵⁹⁾ Vermutlich Schreibfehler für den oft gebrauchten Familiennamen Wertheimer.

⁶⁰⁾ Vgl. S. 81 dieser Arbeit.

⁶¹⁾ Gross, S. 454, spricht sich gegen die Ansicht aus, daß die Träger dieser Namen wirklich aus der Picardie stammen. Ohne hierzu Stellung zu nehmen, muß in unserem Zusammenhang nur gesagt werden, daß der Name wenigstens so viel bedeutet als Picarde.

⁶²⁾ Verderbte Aussprache für Wallach (Welsch) (vgl. Schmeller, Bayr. Wörterbuch, Bd. I, S. 322).

⁶³⁾ Vgl. S. 77 unserer Arbeit und die entsprechende Anmerkung.

⁶⁴⁾ Ich glaube kaum, daß dieser Name einen „iverschrötigen, plumpen Menschen“ bezeichnen soll. Es ist eher an eine Ableitung von dem Namen Bloch zu denken.

⁶⁵⁾ Bloch und Bolach finden sich im Süden Badens, Block und Bolack als jeweils nur einmal belegte Namen in Mannheim bzw. Lützelsachsen, also im Norden Badens.

⁶⁶⁾ Kurzform für Nassau (nach Archiv für jüd. Familienforschung, Jahrg. II, Heft 1—3, S. 6, Anm. 2). Der Name könnte aber auch Kurzform von Jonas sein (nach Hirsch, S. 188, Anm. 81). Dies letztere scheint

mir jedoch ebenso unwahrscheinlich als die Erklärung von M. Levy (Worms, S. 7), der den Zunamen Naß als Eigenschaftswort erklärt wissen will.

⁶⁷⁾ Auffallend ist, daß dieser Name nie in der Form Schlesier erscheint. Es handelt sich jedoch hierbei um die in Schlesien allgemein übliche Form.

⁶⁸⁾ Nach Socin, S. 556, so viel als Welscher.

⁶⁹⁾ Vgl. Anmerkung 68.

⁷⁰⁾ Dieser Name weist nach Prag, wo eine sog. „Alte Schule“ bestand.

⁷¹⁾ Vgl. S. 76 dieser Arbeit. Man beachte jedoch auch, daß es in Frankfurt ein Haus mit dem Namen Katzenellenbogen (Urkundenbuch, S. 931) gibt, der seinerseits wiederum wahrscheinlich von dem Ortsnamen K. herzuleiten ist.

⁷²⁾ Selbstverständlich können auch Holz und Holzer Berufsnamen sein.

⁷³⁾ Allgemeine Ortsbezeichnung von mhd. lōch (Gebüsch) (nach Heintze-Cascorbi, S. 211).

⁷⁴⁾ Dieser Name weist nach Frankfurt, wo eine Familie, die in einer kleinen Gasse hinter der Synagoge wohnte, sich so nannte (nach Dietz, S. 204).

⁷⁵⁾ Flurnamen auf der Gemarkung Zuzenhausen (Krieger, S. 675). Man beachte aber auch den ähnlichen Namen Rothaus in Worms (Levy, Worms, S. 7)!

⁷⁶⁾ S. S. 70 dieser Arbeit.

⁷⁷⁾ Flurname auf der Gemarkung Wiesloch (Krieger, S. 1089), also unweit des Ortes Tairnbach, wo der Name allein gewählt wurde.

⁷⁸⁾ Vgl. Tobler-Meyer, S. 132, wo Strick als „Ortsgegend mit schmalen Äckern“ angeführt wird. Der Name kann selbstverständlich auch Berufsnname sein, also eine Kurzform von Stricker.

⁷⁹⁾ Grohne, S. 153 und S. 175.

⁸⁰⁾ Wohl wurde dieser Name in Frankfurt als Hausname gebraucht, aber in unserem Falle — er ist nur in Bruchsal belegt — handelt es sich um einen zum Familiennamen erstarrten Vornamen. Der Träger des Namens führte vor der Festsetzung nämlich den Namen Lemle, der nach Miedel, S. 106, auf hebr. Lameh (Jugendkraft) zurückgeht.

⁸¹⁾ Der Familienname Maas geht auf den Hausnamen Meise zurück (für dessen Deutung vgl. Schiff, S. 46).

⁸²⁾ Dieser Name hat mit Russe nichts zu tun, obwohl Meisinger gelegentlich (Blätter aus der Markgrafschaft, 3. Heft, S. 16) dafür eintritt. Vielmehr ist an der Ableitung von dem Hausnamen Reuß in der Frankfurter Judengasse festzuhalten, wenigstens in den Fällen, wo der Name Judename ist.

⁸³⁾ Dürfte wohl nicht von dem Übernamen Riese hergeleitet werden, sondern von dem gleichlautenden Hausnamen im Frankfurter Ghetto.

⁸⁴⁾ Der Name könnte auch berufsbedeutend gemeint sein, da sein Träger Metzger war.

⁸⁵⁾ Daß Sichel und Siegel desselben Ursprungs sind, hat bereits Schiff, S. 49, nachgewiesen.

⁸⁶⁾ Könnte auch Herkunftsname sein (vgl. Hirsch, S. 189, Anm. 106).

⁸⁷⁾ Daß der Name im Zusammenhang mit den Frankfurter Hausnamen steht, dürfte außerhalb jeden Zweifels sein. Woher aber kommt dieser?

Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß es sich dabei um die Eindeutschung eines ursprünglich spanischen Ortsnamens handelt. Gross, S. 53, erwähnt nämlich einen spanischen Ort Estella, der in den Urkunden auch als Stella erscheint. In dieser Form wanderte der Name als Familienname nach Italien. Es wäre nun m. E. nicht unmöglich, daß der Hausname Stern eine Übersetzung dieses Namens ins Deutsche wäre. Diese Frage müßte jedoch noch besonders untersucht werden. Allzu große Wahrscheinlichkeit hat diese, meine Hypothese nicht, da ja der Hausname Stern über ganz Deutschland verbreitet war.

⁸⁸⁾ Bildungen mit -schild sind außerordentlich häufig zu Hausnamen verwendet worden (vgl. Grohne, *passim*).

⁸⁹⁾ Ein Haus „Zum blauen Himmel“ z. B. in Freiburg, Goslar und Mainz (Grohne, S. 33).

⁹⁰⁾ Ein Haus „Zum (grünen, kleinen, roten, steinernen) Hut“ von Grohne z. B. in Erfurt nachgewiesen (Grohne, S. 189). Man beachte auch den Hausnamen Grünhut in Frankfurt, der als Familienname in Baden erscheint (s. S. 101 unserer Arbeit).

⁹¹⁾ Ein Haus „Zur langen Treppe“ z. B. in Erfurt (Grohne, S. 182).

⁹²⁾ In Erfurt z. B. als Hausname nachgewiesen (Grohne, 188 bzw. 192).

⁹³⁾ Vgl. Grohne, *passim*.

⁹⁴⁾ Als Hausname von Grohne S. 195 belegt. Vgl. auch S. 66 unserer Arbeit.

⁹⁵⁾ Vgl. S. 66 unserer Arbeit.

⁹⁶⁾ Im Urkundenbuch S. 958 als ein von Juden bewohntes Haus in Frankfurt erwähnt. Da es jedoch von Dietz nicht aufgeführt wurde, setzte ich es nicht unter die von Frankfurter Hausnamen abgeleiteten Familiennamen.

⁹⁷⁾ Vielleicht mit Weide in irgendeiner Beziehung.

⁹⁸⁾ Barnas entspricht hebr. Parnēs.

⁹⁹⁾ In Frankfurt wurde so ein Zweig der Familie Rothschild genannt (nach Schiff, S. 52).

¹⁰⁰⁾ Casen entspricht hebr. Hazan.

¹⁰¹⁾ Dieser Name — nur für Mannheim auch in der Form Fabrus belegt — hat mit der Latinisierung des deutschen Namens Schmied u. ä. nichts zu tun; es handelt sich in unserem Falle vielmehr um einen Färber, der seine Berufsbezeichnung in der entstallten Form zum Familiennamen machte.

¹⁰²⁾ Ohne Berücksichtigung der Umstände bei der Namenannahme wird man diesen Familiennamen ohne weiteres als Berufsnamen ansprechen. Ich habe ihn auch in diese Rubrik gestellt, weil er dem äußeren Anschein nach hierhin gehört. In Wirklichkeit geht der Name auf den vor der Annahme bereits gebrauchten Namen Fuld zurück (vgl. S. 52, wo ähnliche Fälle von Verwandlungen der Namen unter Benutzung von Bestandteilen des vor der Festsetzung geführten Namens besprochen wurden).

¹⁰³⁾ Nach Nied, S. 20, Name für einen, der mit Bettfedern handelt.

¹⁰⁴⁾ S. S. 66 dieser Arbeit.

¹⁰⁵⁾ Von Götze, S. 83, unter den ländlichen Berufsbezeichnungen geführt. Vgl. auch Tobler-Meyer, S. 82.

¹⁰⁶⁾ S. S. 66 dieser Arbeit.

¹⁰⁷⁾ Nach Nied, S. 29, Hanfbauer oder Hanfverkäufer. Besser aber scheint mir eine Ableitung von dem Ortsnamen Honeff (Preußen, Provinz Rheinland), wofür auch die ursprüngliche Schreibung Hanef spricht (vgl. auch Samostje über Samest zu Samst).

¹⁰⁸⁾ Kander, Kanter entspricht lat. cantor, ist also Berufsbezeichnung (vgl. Hirsch, S. 185, Anm. 25, und unsere Arbeit, Anmerkungen zum Teil III, 1, Nr. 10).

¹⁰⁹⁾ Wohl eine ähnliche Bildung wie Grünkern, also vielleicht Name für einen, der mit Kernenmehl handelte (nach Götz, S. 54).

¹¹⁰⁾ Ob dabei an den Soldatenberuf selbst zu denken ist, dürfte fraglich sein, wenngleich Juden damals schon Soldaten waren bzw. in der Markttenderei mitzogen. Vielleicht ist der Name Übername; noch heute bedeutet Krieg im Volksmund soviel wie Prozeß, so daß sich der Name auch hierauf beziehen könnte.

¹¹¹⁾ Nach Nied, S. 45, Händler mit Geschirrwaren; man könnte aber auch an eine Ableitung von dem Hausnamen Krug denken (vgl. Dietz, S. 459).

¹¹²⁾ Dieser Name hängt vielleicht mit Liberey zusammen, einer im Osten schon im 17. Jahrhundert weitverbreiteten Bezeichnung für den Gemeindedienner, der die Agenden der Leichenbestattung versah. Die Berufsbezeichnung steht offensichtlich mit franz. livrée in Zusammenhang. Auch unser Liberles stand im Dienst einer Gemeinde; meine Vermutung könnte daher wohl zutreffen, andererseits wieder kann man an einen zum Familiennamen erstarrten Vornamen mit der Stammsilbe Lieb denken, also Diminutiv z. B. von Liebmann.

¹¹³⁾ Ob dieser Name von dem 1740 in Karlsruhe belegten Namen Möhler abhängig ist (Zehnter, Baden-Durlach, II, S. 43, Anm. 1), müßte eine familiengeschichtliche Untersuchung erweisen.

¹¹⁴⁾ mhd. melwer (Mehlhändler).

¹¹⁵⁾ Könnte auch Herkunftsname sein im Zusammenhang mit Reith (Bayern) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. IV, 2, S. 192).

¹¹⁶⁾ Vielleicht für den Besitzer eines Ausschanks.

¹¹⁷⁾ Schatz Abbreviatur von hebr. Šeliaš sibbur (Abgesandter der Gemeinde, Vorbeteter).

¹¹⁸⁾ S. S. 62.

¹¹⁹⁾ Einen Pyrschenckh gab es in Wien bereits 1660 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. II, S. 229).

¹²⁰⁾ S. S. 85.

¹²¹⁾ Friedmann ist ein unter den Juden weitverbreiteter Übersetzungsname für hebr. Šalmon (Salfeld, S. 393).

¹²²⁾ Dieser Name erscheint mir verderbt aus Geismar, für das man auch Geißmayer findet.

¹²³⁾ Weiterbildung des hebr. Hajim.

¹²⁴⁾ S. Grunwald, II, S. 104, unter Heilmann.

¹²⁵⁾ Vgl. S. 52 und Anmerkungen III, 1, Anm. 16. Kann auch Rufname für Samuel sein.

¹²⁶⁾ Weiterbildung des häufigen Judennamens Herz, der seinerseits wiederum aus mhd. Hirz (Hirsch) durch Volksetymologie entstand.

¹²⁷⁾ S. Anm. 129.

¹²⁸⁾ Der Name Kaufmann geht nach einer am nachdrücklichsten von Salfeld vertretenen Ansicht auf Jakob zurück, das sich über Kopmann zu Kaufmann entwickelt haben soll (Salfeld, S. 401). Auch hier müssen wir auf eine Konkurrenz bei der Erklärung hinweisen. In dem ersten Versuch, die neuen jüdischen Vornamen zu erklären (P. Theodor und Wolfsohn in Hamasef, Jahrg. 1790, S. 250 ff., S. 280 ff.), wird nämlich der Name mit hebr. Mešulam zusammengebracht; dieses Wort bzw. dieser Name bedeutet „bezahlt“, so daß Kaufmann eine Art Übersetzung wäre. Eine Bedeutung bei der Erklärung des Namens gewinnt dies aber erst, wenn es gelingt, Fälle nachzuweisen, wo der kirchliche Name M. wirklich durch den bürgerlichen K. ersetzt wurde. Nun erwähnt Grunwald, II, S. 16, unter dem Namen Jakob, daß dessen Ableitung Kaufmann — G. schließt sich also der gewöhnlichen Erklärung an — auch für M. stehen könne; damit ist aber der Beweis erbracht, daß der Name Kaufmann wirklich auch — ich will nicht sagen nur — Übersetzungsname sein kann. Miedel, S. 108, will K. als Berufsnamen aufgefaßt wissen. Dies ist aber abzulehnen, da sich sonst nicht erklären ließe, wieso der Name so oft und auch noch heute als Vorname gebraucht wird.

¹²⁹⁾ Latter ist Hausname in Frankfurt. Die nur für Mannheim bezogene Form Ladman — in Mannheim wurde in den Tabellen -mann meist mit nur einem n geschrieben — geht direkt auf einen vorher geführten Familiennamen Latter zurück.

¹³⁰⁾ Zu Lehmann vgl. Jüd. Fam. Forsch., Jahrg. II, Nr. 1, S. 110.

¹³¹⁾ Dieser Name erscheint schon früh als Judenname, besonders als bürgerlicher Name für Elieser und Jehuda (vgl. Dietz, S. 3). In Mannheim wird der Name Lieppmann abgeändert zu dem gerade nachher erwähnten Lindman.

¹³²⁾ Der Name Löw floß öfters mit hebr. Leui bzw. mit den aus diesem entstandenen Namen zusammen. Da nun Löw auch als Übersetzungsname bzw. als Vergleichsname für Jehuda vorkommt (vgl. S. 3), so bietet gerade dieser Name Familienforschungen größte Schwierigkeiten.

^{132 a)} Vgl. Grunwald, II, S. 105.

¹³³⁾ Nach einer gelegentlichen Notiz in den Mitteilungen zur jüd. Volkskunde, Heft 52, S. 104, könnte dieser Name auf hebr. Néeman (Bevollmächtigter) zurückgehen. Flesch meint allerdings (Jüd. Fam.-Forsch., Jahrg. I, S. 93 f.), daß Neumann soviel bedeute als „Neuling“.

¹³⁴⁾ Vgl. Tobler-Meyer, S. 130.

¹³⁵⁾ Die Erklärung von Nied, S. 72, Schnurmann = Posamentier scheint mir doch zu naiv zu sein. Näher liegt es wohl, bei diesem Namen an hebr. Snejur zu denken und die Silbe -mann als ein Art Kosesilbe zu betrachten.

¹³⁶⁾ S. Grunwald II, 106 unter Selic. Der Name wird öfters für hebr. Pinehas als Übersetzungsname gebraucht (nach Dietz, S. 3). Ein derartiger Fall findet sich auch in unserem Text S. 3.

¹³⁷⁾ Ullmann gehört nach Schiff, S. 32, zu Ulrich wie Heinemann zu Heinrich. Doch mag auch der Stadtname Ulm bei der Bildung des Namens mitgewirkt haben (vgl. Abstammung der Familie Ullmann I bei Dietz, S. 311).

¹³⁸⁾ Die Bezeichnung Alt wurde von dem Träger des Namens schon vor der Festsetzung als Eigenschaftsname, nicht aber als eigentlicher Geschlechtsname, geführt.

¹³⁹⁾ Ich wies bereits darauf hin, daß dieser Name — er ist nur in Lörrach und Tumringen belegt — eigentlich nichts mit dem Eigenschaftsnamen Braun zu tun hat, sondern von dem vorher geführten Namen Braunschweiger herzuleiten ist (vgl. S. 87).

¹⁴⁰⁾ Vgl. S. 51 unten und die entsprechende Anmerkung. Es wäre jedoch auch möglich, daß wir es hier mit einer allerdings etwas verderbten Berufsbezeichnung zu tun haben. Nach Götzes fröhneuhochdeutschem Glossar, 2. Auflage, Bonn 1920, S. 85, bedeutet nämlich Fingerler soviel wie Ringdreher.

¹⁴¹⁾ So heißt der Name in allen Listen. Vgl. auch Gräberverzeichnis, S. 69 (freundlicher Hinweis von Herrn Rabbiner Dr. Pincuss).

¹⁴²⁾ Gutkind ist eine unter den Juden früh belegte Benennung, in Frankfurt u. a. schon 1344 nachweisbar.

¹⁴³⁾ Bezeichnung für eine grobe Person.

¹⁴⁴⁾ Nach Götzes bereits erwähntem Glossar, S. 138, bedeutet „kolbe“ kurzgeschnittenes Haar; für eine Deutung in diesem Sinn erklärt sich auch Tobler-Meyer, S. 48.

¹⁴⁵⁾ Wohl auf eine körperliche Eigenschaft deutend (nach Tobler-Meyer S. 148).

¹⁴⁶⁾ So heißt der Name in allen Listen (s. Gräberverzeichnis, S. 6).

¹⁴⁷⁾ Nach Götze, S. 63, „kleiner, dicker Mensch“.

¹⁴⁸⁾ Träger verwirrten Haupthaars (Götze S. 62).

¹⁴⁹⁾ Am besten wohl auf den „neu“angenommenen Namen sich beziehend.

¹⁵⁰⁾ Der Name Schwetzer kann auch auf Schweizer zurückgehen.

¹⁵¹⁾ Nach Nied, S. 81, Übername.

¹⁵²⁾ Der Name Glück könnte auch auf einen weiblichen Namen zurückgehen (vgl. Grunwald, II, S. 108).

¹⁵³⁾ S. S. 63.

¹⁵⁴⁾ Vgl. zu diesem Namen auch Alemannia, Bd. I, S. 150 f. und Schmeller, Bayr. Wörterbuch, Bd. III, S. 255, ferner Tobler-Meyer, S. 101.

¹⁵⁵⁾ Der Name Herzog ist 1298 in Würzburg belegt (Grunwald, II, S. 104).

¹⁵⁶⁾ Der letzte Satz des zitierten Passus ist in den neuesten Auflagen weggelassen.

¹⁵⁷⁾ Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft, Jg. II, (1924) Heft 4.

¹⁵⁸⁾ Georg Witzel (Wicelius), Onomasticon ecclesiae. 1541 p. 6 b.

¹⁵⁹⁾ Die Beispiele sind willkürlich aus Schudt herausgegriffen.

¹⁶⁰⁾ R. F. Arnold schrieb in der ersten Auflage seiner „Allgemeinen Bücherkunde“ (S. 218, Anm. 2), daß mehrere Mitglieder des Wiener deutschen Proseminars Arbeiten über die Namen dichterischer Gestalten vorbereiten unter Leitung des eine Gesamtdarstellung planenden Verfassers der A. B. In der 2. Auflage des Werks (S. 270) ist nur noch von dieser Gesamtdarstellung die Rede; leider ist weder diese noch auch die Arbeit der Schüler erschienen.

¹⁶¹⁾ A. a. O., S. 166 ff.

- 162) Diminutiv zu hebr. Abraham (nach Dietz, S. 2).
 163) Hebr. Ašēr.
 164) Hebr. Baruk. Vgl. ähnliche Formen Grunwald, II, S. 11.
 165) Hebr. Běnē-Ānāk. (Num. 13, 33) (Freundlicher Hinweis von Herrn A. R. Meyer).
 166) Hebr. Dob (Bär)? (freundlicher Hinweis von Herrn A. R. Mayer).
 167) Hebr. Géršom (vgl. Miedel, S. 105 und Grunwald, II., S. 11).
 168) Wenn man nicht an eine Ableitung von dem Namen des Erzvaters glauben will, so könnte man auch an eine solche von hebr. Hābor (2. Kön. 17, 6) oder Häber (Kamerad) denken.
 169) Hebr. Hajim.
 170) Jesel nach Dietz, S. 3, abgeleitet von hebr. Josep. Für ähnliche Bildungen vgl. Grunwald, II, S. 15.
 171) Vielleicht mit Justus in Verbindung, eher aber mit hebr. Josep.
 172) Abbreviatur von hebr. Kohen sedek (Priester des Gerechten).
 173) Kurzform von hebr. Jaākōb.
 174) Könnte sowohl Kurzform des deutschen Namens Lambert sein wie auch Ableitung von hebr. Lemek. Vgl. auch Dietz, S. 3.
 175) Hebr. Eliézer.
 176) Hebr. Mahol (1. Kön. 5, 11).
 177) Hebr. Immanuel.
 178) Hebr. Měnasěh.
 179) Hebr. Měir.
 180) Dietz führt S. 3 diesen Namen ohne Kommentar an; er war unter den Juden weit verbreitet. Eine wirklich einwandfreie Etymologie ließ sich aber nirgends finden. Am wahrscheinlichsten ist noch eine Anlehnung an Mordechai.
 181) Hebr. Nahmān.
 182) Hebr. Reuben.
 183) Hebr. Semuel.
 184) Hebr. Šuah (gen. 25, 2)?
 185) Vgl. Anmerkungen III, 1, Anm. 15.
 186) Hebr. Šalum, Šalem u. ä.? (Freundlicher Hinweis von Herrn A. R. Meyer).
 187) Hebr. Jišħak (vgl. Grunwald, II, S. 16 und Salfeld, S. 413).
 188) Hebr. Semuel (vgl. Grunwald, II, S. 17).
 189) Der Träger des Namens führte vor der Änderung den Namen Feist; dieser Name lautet bei seiner Übersetzung in die kirchliche Sprache Uri Šraga. Der zweite Bestandteil genannten Namens diente also zur Bildung der neuen Benennung.
 190) Zivi (hebr. Šebi, Hirsch) Vergleichsname für Naphtali im Anschluß an den Segen Jakobs (vgl. S. 3).
 191) Vgl. unsere Arbeit *passim*, besonders S. 44. Man beachte auch eine so charakteristische Briefstelle wie die in einem Schreiben des M. d. I. vom 13. Oktober 1813 an das Murgkreisdirektorium: „... sodann wird bemerkt, daß nach dem Gesetz die Juden ihre bisherigen Namen sämtlich als

Vornamen beibehalten müssen; befindet sich unter solchen ein auch bei Christen gewöhnlicher Name, z. B. Kaufmann, Dreifuß etc., so können sie diesen, unter Beibehaltung der übrigen als Vornamen, als Familiennamen annehmen; bloße jüdische Vornamen hingegen können nicht als Familiennamen angenommen, sondern es müssen dann neue schicklichere darzu gewählt und bei allen bürgerlichen Geschäften gebraucht werden.“

¹⁹²⁾ Romanischer Männername. Die Vermutung von Hirsch (S. 187, Anm. 6), daß Astruck mit Astorga in der spanischen Provinz Leon zusammenzubringen ist, scheint mir unwahrscheinlich. Der Name erscheint schon sehr früh als Judenname (s. Salfeld, S. 387 und Grunwald, II, S. 98 und 111).

¹⁹³⁾ Früh belegter Übersetzungsname für hebr. Baruh (Grunwald, II, S. 11).

¹⁹⁴⁾ Steht in Zusammenhang mit griech. Phoebus (vgl. S. 7 und die entsprechende Anmerkung).

¹⁹⁵⁾ Lazarus = Latinisierung des hebr. Eleasar (vgl. Grunwald, II, S. 9 und Schiff, S. 19).

¹⁹⁶⁾ Übersetzungsname für hebr. Jehuda, also dem deutschen Namen Löw entsprechend (vgl. Grunwald, II, S. 114).

¹⁹⁷⁾ Marx steht in Zusammenhang mit Marcus (Heintze-Cascorbi, S. 214 und Socin, S. 152). Die nicht zusammengehogene Form kommt in der Schweiz als Judenname vor (Tobler-Meyer, S. 198).

¹⁹⁸⁾ Cerf = Hirsch = Naphtali (vgl. S. 3).

¹⁹⁹⁾ Veit = Vitalis (Grunwald, S. 116).

²⁰⁰⁾ Dieser in Deutschland ehemals als Vorname vielfach geführte Name ist bei den Juden als Vergleichsname für hebr. Jisas-Kar im Gebrauch (vgl. Salfeld, S. 388, der jedoch die hebr. Entsprechung des Namens nicht angibt).

²⁰¹⁾ S. Anmerkung 200.

²⁰²⁾ Vgl. Heintze-Cascorbi, S. 123 unter Branolte.

²⁰³⁾ Dieser Name kann auch Hausname sein (vgl. Dietz, S. 448); jedoch ist der Name längst vor Errichtung des Hauses der Judengasse bekannt (so z. B. Urkundenbuch, S. 313).

²⁰⁴⁾ S. Grunwald, II, S. 104. Der Name steht ursprünglich meist als bürgerlicher Name für Ephraim und Eljakim (Dietz, S. 2).

²⁰⁵⁾ Verderbte Form von Gottschalk (vgl. Grunwald, II, S. 104).

²⁰⁶⁾ Im Mittelalter war Gottlieb ein häufiger Judenname (vgl. z. B. Urkundenbuch *passim*). Der Name Gotlob dürfte wohl mit diesem zusammenzubringen sein. Vgl. auch Salfeld, S. 396.

²⁰⁷⁾ Vgl. u. a. Miedel, S. 109.

²⁰⁸⁾ Vgl. Grunwald, II, S. 104 und Miedel, S. 109.

²⁰⁹⁾ Für die Entwicklung von mhd. Hirz (Hirsch) als Vergleichsname für Naphtali zu Herz vgl. Güdemann, S. 106 f.

²¹⁰⁾ S. S. 3.

²¹¹⁾ Der Familienname Laile wird von Götze, S. 70 als Verkleinerungsform von Löw angesehen. Darnach dürfen wir auch den Namen Lay mit Löw zusammenstellen. Vgl. auch Socin, S. 428.

²¹²⁾ Vergleichsname für hebr. Jehuda (s. S. 3).

²¹³⁾ Kann sowohl von hebr. Leui wie von Löw abgeleitet sein.

²¹⁴⁾ Vgl. Salfeld, S. 403 unter Man.

²¹⁵⁾ Ob dieser Name wirklich als Kurzform für Rudolf anzusehen ist (Götz, S. 80), kann füglich bei der Ungewöhnlichkeit dieses Namens unter den damals lebenden Juden bezweifelt werden. Es liegt doch wohl näher, an lat. Rufus zu denken, um so mehr als dieser Name schon im 13. Jahrhundert als Judenname begegnet (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I, S. 51 u. ö.), ja in den Passionsspielen sogar, wo immer ganz typische, d. h. wirklich gebrauchte Namen gewählt wurden (vgl. die Arceit von Arndt), findet sich der Name Rufus als Judenname (Arndt, S. 14).

²¹⁶⁾ Sollte hier eine dialektische Aussprache von Georg zugrunde liegen?

²¹⁷⁾ Vgl. Grunwald, II, S. 106. Nach Salfeld, S. 415 „weitverbreiter“ Name.

²¹⁸⁾ Grunwald, II, S. 106, erwähnt unter den deutschen Namen Volk, der für verschiedene hebräische Namen als bürgerlicher Namen stehen kann.

²¹⁹⁾ Vergleichsname (s. S. 3).

²²⁰⁾ Dieser Name steht vielleicht mit Ortsnamen in Verbindung (vgl. Förstmann, S. 243).

²²¹⁾ Nach Heintze-Cascorbi, S. 118 steht dieser Name im Zusammenhang mit dem Namen Bär.

²²²⁾ Eine Kürzung aus dem mir als Judennamen nicht bekannten Ambrosius dürfte hier wohl kaum vorliegen, eher vielleicht eine Kurzform von Ortsnamen wie Brosdorf, Brosen u. ä.

²²³⁾ Der Name Dux, von dem wahrscheinlich der Name herzuleiten ist, findet sich bereits 1657 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, IV, 1, S. 358). Es handelt sich wohl um denselben Namen, wie er in dem deutschen Herzog vorliegt; dieser ist als Judenname 1298 in Würzburg belegt (Salfeld, S. 398).

²²⁴⁾ Dieser Name erscheint in einer Liste als Gärtner, in einer anderen verbessert zu Gätter, in welcher Form er auch im Index geführt wird. In den Grabschriften des Friedhofs zu Waibstadt finden wir ihn dann in der Form Götter (Gräberverzeichnis S. 13).

²²⁵⁾ Sollte hier ein Herkunftsname vorliegen, etwa Gieß(en)er?

²²⁶⁾ Vielleicht mit Ortsnamen in Verbindung?

²²⁷⁾ Es scheint möglich, daß dieser Name, der hauptsächlich im Main- und Tauberkreis zu finden ist, darauf Bezug nimmt, daß die Ämter, denen die Juden unterstellt waren (Würzburg?), vielfach als Keller(ei) bezeichnet wurden. Über das Wort Keller in der ungefährigen Bedeutung von Amt vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Buchstabe K, S. 516 oben.

²²⁸⁾ Da der Träger dieses Namens vor der Festsetzung den Namen Löw führte, wäre eine Ableitung hiervon nicht unmöglich.

²²⁹⁾ Schudt, VI. Buch, 26. Kap., § 3, berichtet, daß die Juden den Citronatapfel, „weil er über Meer kommt, Meer-Apfel nennen und dessen sich bey dem Lauberhütten-Fest bedienen“. Es wäre nicht unmöglich, daß der Name im Anschluß an diese Frucht, die eine gewisse rituelle Bedeutung hat, gewählt wurde.

²³⁰⁾ Nach Nied, S. 55, Nelson—Sohn des Cornelius. Diese Deutung dürfte für den Namen als Judenname nicht zutreffen. Es könnte sich vielmehr ganz gut — es handelt sich allerdings um eine bloße Vermutung — um einen Erinnerungsnamen an den englischen Seehelden handeln. Derartige Erinnerungsnamen sind unter den Juden nicht selten; so nahm eine an-

gesehene jüdische Familie in Breslau den Namen Dohm an (Graetz, Geschichte der Juden, Bd. XI, S. 74). Ferner teilte mir Herr Dr. Jacobson mit, daß in Berlin 1812 der Name Lessing angenommen wurde; auch der Name Dalberg, der als Judenname begegnet, dürfte ein solcher Erinnerungsname sein. Eine einfachere Lösung scheint mir aber in der Erklärung des Namens als Abkürzung des Namens (Katze)nel(lenbogen)so(h)n zu liegen; so erklärt den Namen Heinrich Loewe in den Sammelbl. jüd. Wissens 17/18 (1925). -

²³¹⁾ Nach Götz (Frühneuhochdeutscher Glossar, 2. Auflage, Bonn, 1920, S. 38) bedeutet Posselarbeit geringe Nebenarbeit. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Name Posselt hiermit in Verbindung steht.

²³²⁾ Es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß diese Benennung im Anschluß an den Rufnamen der Tochter, die Reiz hieß, gewählt wurde. Der Name ist nur für Mannheim belegt.

²³³⁾ Der Träger dieses Namens hieß vor der Festsetzung einfach Wolf.

Landesbibliothek
Karlsruhe

Mf
VIA. 6184

BLB Karlsruhe



46 39168 5 031



